Die Verteidiger der Macht im Kampf mit der Gerechtigkeit

#### Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der Justiz

matischen Komplexes der politischen Justiz ist hochwillkommen. Das Buch von Otto Kirchheimer ist nicht nur eine solche Darstellung, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Dargestellten. Das bedeutende Werk wird manchen Anstoß geben und vielleicht auch erregen. Mit seinem Untertitel: "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen (nicht, wie es durch einen ärgerlichen Druckfehler heißt "juristischen") Zwecken" wird der Hauptgedanke des Buches angedeutet: Daß die politische Justiz in ihrer Verwirklichung selbst Politik ist, vorwiegend politische Zwecke hat, also sozusagen nur eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln ist. Mit dieser Erkenntnis wird auf die übliche Idealisierung, oder auf das, was man so gerne das "Pathos" geraten ist, sichtbar. Die große Frage ist, ob diese Gerechtigkeit auch in den vielen Fällen, in denen sie sich nicht oder nicht ganz mit den Interessen der Macht deckt - die Geschichte ist voll von solchen Fällen - doch noch an einem Zipfel gepackt werden kann. Oder mit den vorsichtigen Worten des Verfassers am Schluß seiner Untersuchung:

"Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz - zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welch wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.

In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlust bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht."

zentralen These des Buches stammen aus dem weiten der unbefleckten Empfängnis; man kann sie wün-

Eine umfassende Darstellung des von jeher proble- historischen und internationalen Horizont des Autors, worin er ohne Konkurrenz ist. (Kirchheimer, géborener Württemberger, ist seit Jahren Professor der Politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York.) Die Reichweite der Untersuchung ist. räumlich, das demokratische West- und Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten und zeitlich das 19. und 20. Jahrhundert, Die einzelnen Perioden der deutschen politischen Justiz einschließlich der der Bundesrepublik sind ausführlich behandelt und zum Teil recht kritisch bewertet. Die Zeit von 1933 bis 1945, die, wie aus der kulturellen, so auch aus der politischen Entwicklung Europas herausfällt, wird im wesentlichen nur im Zusammenhang mit einer Analyse und Bewertung der Nürnberger Prozesse behandelt. Das rechtliche Element, das in den übrigen Perioden wedieses Zweiges der Rechtspflege heißt, verzichtet. Der nigstens als Forderung eines geordneten Verfahrens weite Ueberblick, den das Buch verschafft und die gegenwärtig war, ist in dieser Periode entweder ganz eindringliche Analyse der vielen Erscheinungsformen/ ausgefallen oder neben der Brutalität des staatlichen beweisen den Realismus und die Ehrlichkeit dieses Befehls nicht in Betracht gekommen. Kirchheimer be-Standpunkts, Die Gefahren, die dieser Justiz aus der merkt mit Recht, daß "zu einem echten Prozeß ein politischen Sphäre drohen, nämlich aus den höchst, gewisses Risiko gehöre, das nicht ausgeschaltet werzeit- und interessegebundenen, häufig sehr vagen den kann, solange Richter... frei sind," So erklärt Vorschriften, Formeln und Begriffen, werden aus der sich auch die merkwürdige Beobachtung, daß sich die These des Buches deutlicher sichtbar, als sie es bisher politische Rechtsprechung dadurch, daß sie nicht der waren. Hauptziel dieser Justiz ist die Durchsetzung Anklage folgt, also freispricht oder außer Verfolgung und Erhaltung der bestehenden Macht. Erst dahinter setzt, in der sachkundigen Öffentlichkeit viel mehr wird das eigentliche Ziel der Justiz, die Gerechtigkeit Ansehen verschafft als dadurch, daß sie den Anträgegenüber dem einzelnen Menschen, der in ihre Mühle gen der Verfolgungsbehörde folgt. (Vorausgesetzt, daß diese Abweichung echt und nicht ein vereinbartes Spiel mit vertauschten Rollen ist.)

Der Ueberblick, den das Buch verschafft, läßt auch erkennen, daß sich mehr oder minder alle politischen Ideen geschichtlich mit der politischen Justiz auseinanderzusetzen hatten, sei es, daß die Inhaber der Macht sich davon besondere Wirkung versprachen, sei es deren Gegner. Diese je nachdem begehrte oder gefürchtete Wirkung beruht in dem gesteigerten Einfluß eines Gerichtsverfahrens auf die Vorstellungskraft der Zeitgenossen.

Aus der Fülle der Fakten, Fälle und Entscheidungen können hier nur Andeutungen gegeben werden. Die Hauptrolle spielen natürlich die eigentlichen Strafverfahren wegen politischer Delikte. Eine ausführliche Darstellung ist dem Fall des früheren französischen Ministerpräsidenten Caillaux gewidmet, als einem besonders gut belegbaren Exempel, wie eine Anzeige und ein Strafverfahren wegen Landesverrats als Waffe gegen einen politischen Gegner und zur Stimmungsmache verwendet wurde. Die Parallele zum deutschen Fall vom Oktober 1962 drängt sich auf.

Die ungemein problematische Position des politischen Richters wird deutlich: Kann er überhaupt un-Das ausgebreitete Material ist tatsächlich bewun- parteiisch sein? Kirchheimer zitiert aus Theodor dernswert, sowohl dem Umfang, wie der geistigen Mommsen, Römisches Strafrecht: "Unparteilichkeit im Ordnung und Durchdringung nach. Die Beweise der politischen Prozeß steht ungefähr auf einer Linie mit

schen, aber nicht sie schaffen." Sind schon in der unpolitischen Justiz die irrationalen und persönlichen Motive und Fixierungen des Richters wirksam, und hinzu die politischen und sozialen Sympathien und oder minder spürbare, wenn auch oft nur atmosphärische Druck von der Seite des Staats oder anderer mächtiger Interessen oder Organisationen.

Von der These Kirchheimers aus ist auch das Dilemma Opportunitäts- oder Legalitätsprinzip leichter zu lösen: Warum verfolgen, wenn es politisch nicht notwendig ist und warum die Unaufrichtigkeit des Verfolgungszwangs in politischen Sachen, da er doch in der Praxis auf Schritt und Tritt mißachtet wird?

Je vager das materielle Gesetz und je problematiheimer ausführlich erörtert und illustriert. Bei dem autoritäre Frankreich besser ab als die Bundesrepublik. Weil der Rechtsanwalt bei uns zum "Organ der Rechtspflege" avancierte, ist er damit auch zum Organ der politischen Rechtspflege geworden, was bedenkliche Implikationen haben kann.

Die Strafverfahren wegen politischer Delikte (zu denen natürlich nicht die bezahlte Agenten- und Spionentätigkeit gehört - diese bietet rein kriminologische Aspekte) sind nur ein Teil der politischen Justiz. Ein anderer Teil sind Straf- und Zivilverfahren wegen Beleidigung, Schadensersatz, Meineid usw. mit politischem Gehalt; ein weiterer Teil sind Partei- und lich. Vereinsverbotsverfahren. Auch diese Formen werden mit zahlreichen interessanten Fällen illustriert, die entweder unbekannt oder vergessen sind.

Ein ausführliches Kapitel ist der Justiz der Zone gewidmet, die insofern in diesen Zusammenhang gehört, als die dortige Justiz den klaren, im Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich ausgesprochenen Auftrag hat, mit jedem Einzelakt am politischen und gesellschaftlichen Umbau mitzuwirken. Kirchheimer sagt: "Je gründlicher der Staatsapparat den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrolliert, um so deutlicher muß die politische Färbung jeder privat um so wirksamer, je weniger bewußt sie sind, so gilt anmutenden Situation hervortreten; Ehescheidung, das verstärkt für die politische Justiz, Hier kommen Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei: Alles kann einen politischen Sinn bekommen." Der in der Zugehörigkeiten des Richters und außerdem der mehr DDR amtliche Begriff der "Parteilichkeit" und der Begriff der "sozialistischen Gesetzlichkeit", auf den man sich dort neuerdings viel zugute tut, werden gründlich und kritisch erläutert.

Ferner enthält das Buch einen interessanten Ueberblick über das Asyl- und Auslieferungsrecht, mit dem der Verfasser schon vor einigen Jahren in Fachkreisen bedeutendes Ansehen erworben hat. Es ist ein Gebiet, auf dem, weil es zum Teil zum Völkerrecht gehört, noch mehr als anderswo durch Fälle, Präzedenzien und Entscheidungen, und weniger durch förmscher die Position des Richters, um so wichtiger wer- liche Gesetze, Recht geschaffen wird. Die Kenntnis den die Fragen des Verfahrens und der prozessualen dieses Rechts und das Interesse dafür waren bisher Rechte des Angeklagten und der Verfeidigung. Die bei uns, auch in den Kreisen der Juristen, sehr lük-Position des politischen Verteidigers wird bei Kirch- kenhaft. Das hat sich unter anderem in der Bundestagsdebatte vom 8. März 1963 zum Fall des von der internationalen Vergleich schneidet das angeblich französischen Polizei entführten Oberst Argoud gezeigt. Abgesehen davon, daß Kirchheimers Ueberblick hier eine wichtige Lücke füllt - er macht auch das Moment der Spannung und der Tragik deutlich, das hier besonders stark in den Fakten enthalten ist.

> Da das englische Original schon vor vier Jahren erschienen ist, hat der Verfasser einen Nachtrag angehängt, in dem auch die seitherige Entwicklung in der Bundesrepublik erörtert wird. Die von Professor A. R. L. Gurland besorgte Uebertragung, in der viel eigene Sachkenntnis und Mitarbeit steckt, ist vorzüg-Richard Schmid

> Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Band 17 der Reihe Politica des Hermann Luchterhand-Verlags, Neuwied 1965, 687 Seiten, Leinen 45 DM.

# Gustav Heinemann über Otto Kirchheimer: "Politische Justiz

# DAS BEFLECKTE RECHT

Dr. Dr. Gustav Heinemann, 66, ist als Verteidiger in politischen Prozessen vielerfahren. Der Essener Rechtsanwalt, einst CDU-Innenminister im ersten Kabinett Adenauer, das er 1950 wegen seiner Gegnerschaft zu Adenauers Remilitarisierungspolitik verließ, ist seit 1957 SPD-MdB und gilt als Justizministerkandidatim Schattenkabinett Willy Brandts. — Professor Otto Kirchheimer, 59, lehrt Politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Der aus Heilbronn stammende Gelehrte und ehemalige Rechtsanwalt, der unter anderem bei Max Scheler und Carl Schmitt studiert hat und 1934 aus Deutschland emigrierte, war von 1943 bis 1955 auch wissenschaftlicher Berater des US-Außenministeriums.

Lin sehr lobenswertes Buch! Es analysiert in breiter Fülle der historischen Belege den zu aller Zeit geübten gerichtsförmigen Kampf um politische Macht. Guter angelsächsischer Gepflogenheit entsprechend geht es dabei weniger um die Juristerei als vielmehr um Sozialpsychologie und Soziologie des politischen Lebens.

Jünger des unbefleckten Rechts sagen gern, daß es so etwas wie politische Justiz nicht gebe. Sie fragen: Wo das allgemeine Gesetz regiert und wo das Recht nur nach Regeln gesprochen wird, Recht nur nach Regeln gesprochen wird, die für jedermann gleich sind — wie können da politische Motive oder Hinterabsichten zum Zuge kommen? Kirchheimer gibt ihnen dafür gründliche Antwort. Sein Buch ist geradezu ein Kompendium der politischen Justiz in freien wie in totalitären Systemen.

Der gerichtsförmige Kampf um die Stigmatisierung politischer Gegner, um die Widerlegung öffentlicher Bezichti-gungen oder um den Bestand politischer Organisationen — die Strategie der politischen Justiz, das Asylrecht oder pontischen Justiz, das Asylrecht oder die Amnestie —, die nebenläufigen Kampfmethoden wie die der Schikane, der Einwirkung auf Arbeitsplätze oder der Beeinflussung der öffentlichen Meinung wurden ebenso desillusionierend wie plastisch und farbig dargestellt.

Die Rechtsfälle, aus denen Kirchheimer seine Illustrationen schöpft, um-fassen neben dem Deutschen Reich, der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und den Internationalen Militär-Tribunalen die Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, die Schweiz und Südafrika. Einige Schilderungen großer Prozesse, die einmal die Welt bewegt haben, sind geradezu Kabinettstücke an Durchleuchtung ihrer zeitgeschichtlichen Zusammenhänge.

Zusammenhange.
Politische Prozesse haben ihre Akteure wie andere Prozesse. Aber ihre Akteure verfärben sich vielfältig. Ihnen allen widmet Kirchheimer besondere Aufmerksamkeit. Da sind die Richter, bei denen es verstärkt um Unabhängigkeit oder um Anpassung an die bestehende Gewalt bis hin zur Erniedrigung zum Funktionär geht. Da wird in das Gedankenwerk der Anklagebehörden und der weisunggebenden Machthaber oder der weisunggebenden Machthaber oder

in Trickverfahren hineingeleuchtet, bei denen politische Gegner in gemeinsame Verfahren mit Kriminellen verwickelt werden, um sie von vornherein in das Zwielicht gemeiner Vergehen zu setzen.

Die politische Polizei, formell nur ein Die politische Polizei, formeil nur ein Hilfsorgan der Anklagebehörde, kann zu einer Bürokratie mit eigenen Metho-den und Zwecken werden. Die Infiltra-tion gegnerischer Organisationen, die Einschüchterung oder die Bestechung sind oft wirksamer als Prozesse.

Bunt ist die Galerie der Angeklagten; ihr Spannungsbogen reicht von den sendungsbewußten Bekennern bis hin



Otto Kirchheimer: Politische Justiz Luchterhand Verlag ... Neuwied 688-Seiten 45 Mark

zu den Verrätern der eigenen Sache und zu den Verratern der eigenen Sache und der eigenen Freunde. Von den Zeugen in politischen Prozessen stellt Kirch-heimer mit Recht fest, daß sie auch dann selten unbeteiligt sind, wenn sie nicht als Spitzel, Provokateure, Über-läufer selber eine aktive Rolle spielen.

Was letztlich die Anwälte anbelangt, so können sich auch in ihrer Person juristische und politische Intentionen verquicken, je nachdem, ob sie einen Mandanten nur berufsmäßig wie jeden anderen verteidigen oder ob sie selber mit dessen politischen Zielen sympathi-sieren, ja diese vielleicht sogar in eige-ner Regie oder eher noch nach Weisun-gen einer Organisation über das Schicksal des Angeklagten stellen. Zusätzliche Probleme werfen internationalisierte Probleme werfen internationalisierte Prozesse auf, in denen es darum geht, Angeklagten den Schutz einer Weltmei-nung zuzuwenden oder durch Scheinprozesse ein Regime anzuprangern.

Welche Fülle von Gesichtspunkten im einzelnen sich in den hier nur skizzier-ten Kapiteln des Kirchheimer-Buches verbergen, sei an seiner Erörterung der "Gnade" aufgezeigt. So verschieden ihre Ausübung geregelt sein mag, so sehr genört die Begnadigung zu den allseitig geübten Korrekturen gerichtlicher Ent-scheidungen. Notwendigerweise haftet ihr ein Element des subjektiven Ermessens an.

Auch außerhalb des Bereichs politi-scher Straftaten sind die Wege der Gnade schwer zu entwirren; sie können

ebenso von Milde wie von Willkür bestimmt sein. Innerhalb des Bereichs der politischen Straftaten aber können ebenso simple wie diffizile Kalkulationen das Bild verstellen. Hier kann sich der Inhaber der Gnadengewalt von dem verurteilten politischen Delinquenten selber betroffen fühlez und sich darum gehurg derig tur Grade ver Beckt er schwer darin tun, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Er kann aber auch mit der Gnade nicht nur merkantilen, son-dern auch politischen Handel treiben und sie etwa von Tauschgeschäften ab-hängig machen. Die Welt der Spionage lebt bekanntlich weithin davon.

Es ist naheliegend, daß die politischen Freunde eines Verurteilten einen Druck auf Begnadigung ihres Mitstreiters auszuüben versuchen. Das kann zweischneidig sein. Geht der Druck von einer organisierten Propagandamaschine aus, so ist es verständlich, daß die systema-tisch berannte Regierung Widerstand leistet. Das aber kann wiederum unter Umständen den Organisatoren der Pro-paganda gleichgültig sein. Wird der Verpaganda gielenguitig sein. Wird der Ver-urteilte begnadigt, so kann man sagen, der Gnadenakt sei von einer mächtigen Volksbewegung erzwungen worden; wird die Begnadigung abgelehnt, so wird der Wirbel der Propaganda erst recht verstärkt.

recht verstärkt.

Druck kann aber auch die Staatsgewalt ausüben, indem sie die Begnadigung als Belohnung für bestimmte Dienste, besonders für Denunziationen, in Aussicht stellt. Zumindest wird sie erwarten wollen, daß der Gefangene bei vorzeitiger Freilassung seinen Kampf gegen das bestehende politische System nicht erneuert. Der Überzeugungstäter wird solcher Erwartung in der Regel nicht entsprechen und darum oft nicht einmal gewillt sein, überhaupt ein einmal gewillt sein, überhaupt ein Gnadengesuch zu stellen. Alle diese Variationen spiegeln sich bei Kirchhei-mer anschaulich in historischen Begebenheiten.

In einer "vorläufigen Nachtrags-bilanz", die über die amerikanische Erstausgabe (1961) hinausgeht, behanblanz, die uber die amerikanische Erstausgabe (1961) hinausgeht, behandelt Kirchheimer unter anderem den politischen Strafverfolgungs-Perfektionismus der Bundesrepublik mit seinen verschiedenen Mißgriffen bis in die SPIEGEL-Affäre hinein sowie das beschämende Versagen der Bundesregierung gegenüber Frankreich im Falle der Entführung des Obersten Argoud aus München durch französische Dienste (1963). Was Kirchheimer hier zu sagen hat, ist eindeutig.

Kirchheimers "Politische Justiz" ist von der Leidenschaft für den freiheitlichen Rechtsstaat erfüllt. Alles, was er anschneidet, hat unsere Zeit erlebt. Weil dieses Erleben nicht zu Ende ist, sich vielmehr fortgesetzt erneuert, ist sein Werk interessant und nützlich zugleich.

DER SPIEGEL, Nr. 36/1965

Recht in Ost und West Berlin. 15.Juli 66

Otto Kirchheimer: **Politische Justiz,** Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, in der Reihe POLITICA, Bd. 17, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965. 288 S., Ln., 45,— DM.

Sind Recht und Politik auch ontologisch sauber voneinander zu trennen, so bestehen doch Interdepedenzen zwischen beiden. Sie wirken sich je nach dem Rechtsgebiet verschieden aus. Besonders stark sind sie im Völkerrecht und im Staatsrecht, so daß hier von einigen sogar von "politischem" Recht gesprochen wird. Andere Rechtszweige erweisen sich den Einflüssen der Wirklichkeit auf das Normative gegenüber wesentlich spröder. Im Zivilrecht will die Interessenjurisprudenz gegenüber der Begriffsjurisprudenz den Erfordernissen der sich weiterentwickelnden Realitäten gegenüber dem Normativen Rechnung tragen. Aus leicht ersichtlichen Gründen muß das Strafrecht streng an seiner Normativität festhalten. Im Spannungsverhältnis zwischen den Forderungen nach Rechtssicherheit und nach materieller Gerechtigkeit, von denen die eine strikteste Einhaltung der Normen verlangt, die andere aber Rücksicht auf die Wirklichkeit, muß hier eindeutig das Gebot nach Rechtssicherheit den Vorrang haben.

Trotzdem ist auch das Strafrecht nicht davor gefeit, in engsten Konnex zur Politik zu geraten. Wenn nämlich das durch eine Strafrechtsnorm zu schützende Rechtsgut in seiner Qualität von einem politischen Werturteil abhängt, so ist die rechtsanwendende Instanz genötigt, sich "politisch" zu verhalten. Sie hat die Maßstäbe ihrer Urteile nicht mehr allein aus der Norm zu entnehmen, wenn diese auf die Politik verweist. Die politische Justiz ist ein Phänomen, das existiert, solange es "Politik" gibt. Ihr Tätigkeitsfeld nichtet sich nach den Zeitumständen und insbesondere nach dem Zustand der politischen (innen- und außenpolitischen) Auseinandersetzungen. Ihre Existenz ist aber ein Essentiale.

Es verwundert eigentlich, daß die Politische Wissenschaft erst recht spät diese Zusammenhänge und damit ein dankbares Objekt ihrer Forschungen erkannt hat, und bisher ein Werk, das sich mit dem Gesamtphänomen, also nicht nur mit einzelnen Erscheinungsformen, grundlegend auseinandersetzt, fehlte. Verf. hat diese Lücke geschlossen und damit eine jahrzehntelange Beschäftigung mit Einzelaspekten gekrönt.

Verf. grenzt sein Aufgabengebiet und seine Ziele deutlich ab. Er will mit seinen Schilderungen und Kategorisierungen der typischen Abläufe der politischen Justiz weder eine Untersuchung der Kategorien der Rechtslehre noch eine systematische Erforschung des Verhältnisses dieser Kategorien zu den Legitimationsvorstellungen geben, die in dieser oder jener geschichtlichen und gesellschaftlichen Situation bei der Gesamtbevölkerung oder bei einzelnen ihrer Schichten den Vorrang behaupten. Er will die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten und gegesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, beleuchten.

In Erfüllung dieser selbstgestellten Aufgabe unterbreitet Verf. eine außerordentliche Fülle von Material. Die Arbeit ist gegliedert in ein einleitendes Kapitel über die Justiz in der Politik sowie drei Teile: Politische Justiz: Fälle, Gründer, Methoden; der Apparat der Justiz und der Angeklagte; Abwandlung und Korrekturen. Die Arbeit beschließt mit einer vorläufigen Nachtragsbilanz.

Aus der Menge des ausgebreiteten Stoffes kann nur auf einiges verwiesen werden. In jeder politischen Justiz ist der Richter an die Wertentscheidung des Regimes gebunden. Trotzdem besteht ein Unterschied zwischen dem Richter in einem Rechtsstaat und in einem totalitären Staat. Verf. beschreibt diesen treffend wie folgt:

"Die politischen Direktiven, denen der Richter im Westen — in einem ganz anderen Sinne als sein totalitärer Kollege — folgt, fließen nicht aus seiner ausdrücklichen oder intuitiven Beziehung zu einer Parteihierarchie. Sie ergeben sich vielmehr aus seiner eigenen Einsicht in die Erfordernisse des staatlichen und gesellschaftlichen Daseins, und darin wurzelt ihre Rechtfertigung, aber auch ihre Enge".

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel über die politische Justiz in der SBZ. Verf. hat dazu seine bekannte Arbeit im Archiv des Öffentlichen Rechts, Bd. 85, Seite 1 ff., als Grundlage verwendet. Seine Analyse trifft das Wesen der Sache. Der Rechtspflegeerlaß vom 4. 4. 1963, den Verf. nur in der Nachtragsbilanz berücksichtigen konnte, hat prinzipielle Änderungen nicht gebracht, aber das Typische noch mehr hervorgehoben. Der Richter erscheint jetzt noch deutlicher als Justizfunktionär.

RA Siegfried MAMPEL, Berlin



# Ein notwendiges Übel

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz (Politica Band 17). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 687 S.,

"Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in Bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — nur um sie handelt es sich hier — zu einer in höherem Maße differenzierten Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welch wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente." — Diese Bemerkung des Verfassers (S. 652) enthält bereits das wesentliche Krüterium der vorliegenden, im Rahmen der POLOTICA-Abhandlungen bei Luchterhand erschienenen Arbeit.

Das höchst aktuelle Thema ist ausführlich und wachen Geistes auf Grund ungewöhnlicher Materialfülle gestaltet. Die amerikanische Originalausgabe (1962) wurde anläßlich der Ausgabe in deutscher Sprache noch textlich erweitert und Ende 1963 abgeschlossen, so daß auch neueste Rechtsfälle bei uns und anderswo (Spiegelaffaire, Entführung des Obersten Argoud u. a. m.) einbezogen werden konnten in die etwa 200 aus

Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, England, USA, UdSSR und Südafrika stammenden Fälle der neueren Geschichte.

Politische Justiz bleibt ein notwendiges Übel, weil ihre Entpolitisierung unmöglich ist, weil alles geltende Recht auf der Staatlichkeit der Rechtsetzung beruht und immer Gegensätze zwischen den Machthabern und denen bestehen, die andere Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erstreben als sie gerade bestehen. Um so mehr ergibt sich die Forderung nach Abwehr der Gefahren, die dem Ansehen der Gerichte erwachsen können, und nach Eindämmung der Gefahr, daß mangelnder Konformismus des Individuums mehr und mehr als staatsfeindlich angesehen wird.



sich nicht rückgängig machen. Da der Verfasser diesen Zusammenhang ignoriert, könnten aus dem Ergebnis seiner Untersuchung Schlußfolgerungen gezogen werden, die seinem kritischen Ansatz ohne weiteres widersprächen. Nicht in der unvermittelten Restauration der klassischen Lehre, d. h. nicht in der Umkehrung des Verhältnisses von Theorie und Praxis, sondern in seiner Versöhnung scheint die Aufgabe einer politischen Wissenschaft zu bestehen, die sich selbst in eine umfassendere Theorie der Gesellschaft eingebettet sieht.

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand-Verlag, Neuwied u. Berlin (West) 1965 (687 S., Ln., 48,—DM).

Kirchheimer will keine Geschichte der politischen Justiz, noch eine erschöpfende Sammlung ihrer besonders erwähnenswerten Fälle und Episoden schreiben (12), sondern die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, beleuchten. Denn: "der Streit um die konkrete Fixierung von Gerechtigkeitskriterien verweist, wenn auch manchmal in indirekter und verwickelter Form . . . auf die selben Kategorien zurück, mit denen politische Kämpfe ausgetragen werden" (15). Die historische Entwicklung der Strafjustiz selbst ist deshalb kurz gefaßt, was ausreicht, um die Tendenzen aufzuzeigen: gegenüber dem vorigen Jahrhundert hat etwa nach dem Ersten Weltkrieg eine lawinenartige Staatsschutzgesetzgebung eingesetzt, um regimefeindliche Bestrebungen auszuschalten; schon potentiell staatsfeindliches Verhalten wird unter Strafe gestellt. Beispielsweise erfolgte in den USA die Auflösung des Grundsatzes, daß nur eine offensichtliche und unmittelbare Gefahr einen strafrechtlichen Eingriff rechtfertigt. Zunächst war der Grundsatz auch in Fällen angeführt worden, wo der Tatbeständ nicht gegeben war. Das bewirkte eine extensive Anwendung und seine Aushöhlung. Die leere Formel war leicht zu unterwandern. Im Fall Dennis (1950) sprach deshalb Appelationsrichter Learned Head nur noch expressis verbis aus, was in Wirklichkeit schon eingetreten war: das Gesetz, wenn es die verfassungsmäßige Ordnung schützen solle, müsse auch solche Handlungen treffen, die zwar an sich (!) nicht unbedingt (!) strafbar seien, von denen aber anzunehmen sei (!), daß ihre entlegenen (!) Folgewirkungen eine Schädigung des Staates mit sich bringen würden (213). Die gequälte Formulierung dieser "Prophezeiung in der Form einer Rechtsentscheidung" (Bundesrichter Jackson) spricht schon gegen sich selbst. Kirchheimers Untersuchungen erfolgen rechtsvergleichend, wobei u. a. die USA, die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Sowjetunion, Italien, die Schweiz, Frankreich und die Südafrikanische Union berücksichtigt werden.

Unter Einbeziehung soziologischer und sozialpsychologischer Aspekte werden thematische Schwerpunkte gebildet, diese aber in

virt stock vandrad - premiser sak

Fir den Autor

#### BIBLIOGRAPHIE DER SOZIALETHIK

Utz, Arthur: GRUNDSATZFRAGEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS, Bibliographie (Darstellung und Kritik): Recht, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat.

PRINCIPES DE LA VIE SOCIALE ET POLITIQUE, Bibliographie critique: Droit, Société, Economie et Politique.

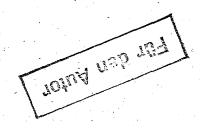
BASES FOR SOCIAL LIVING, A critical Bibliography embracing Law, Society, Economics,

CUESTIONES FUNDAMENTALES DE LA VIDA POLITICA Y SOCIAL, Bibliografía crítica; Derecho, Sociedad, Economía, y Política.

Vol. I (1956-1959) 446 p. Vol. II (1959-1961) 423 p.

Vol. III (1961-1963) 530 p. Vol. IV (1963-1965) 518 p

INSTITUT INTERNATIONAL DES SCIENCES SOCIALES ET POLITIQUES FRIBOURG/SUISSE



Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Politica 17. Neuwied · Berlin, Luchterhand, 1965. 687 S. 45.- DM. [Bibliographia]. (II 4.5, III 13.1)

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz.

Deutsche Ausgabe des amerikanischen Originals: «Political Justice, The Use of Legal Procedure for Political Ends» (1961, vgl. Besprechung in Bd. III, 479). K. will keine Geschichte der politischen Prozesse liefern, sondern die Rechtsform schildern, innerhalb deren sich die politischen Prozesse abgespielt haben. Er behandelt darum die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz. Das hier zusammengetragene Material ist erstaunlich. Eindrucksvoll wird die Fragwürdigkeit des Ansinnens deutlich, auf dem Wege über die Justiz politische Gegner «auf gerechte Weise» außer Kurs zu setzen. Unbesorgt breitet sich, so sagt K., das politische Strafrecht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsordnung am wenigsten erforderlich ist. Eine intelligente politische Strafrechtspflege müßte sich, wenn es sie gäbe, darum bemühen, Gerichte, Staatsanwälte und politische Organe der Staatsgewalt zu gleichen Teilen an der Verantwortung für politische Prozesse zu beteiligen. Die deutsche Ausgabe schließt mit September 1963 ab, bespricht also auch noch die Spiegel-Affäre sowie den Fall Argoud, während die amerikanische nur bis 1961 geht.

# Politische Justiz

Ein Vortrag von Professor Dr. Kirchheimer

Was kann man unter "politischer Justiz" verstehen? Etwa eine Justiz in Hinblick auf politische Delikte? Oder eine von der Politik abhängige Justiz? Oder gar einen Mißbrauch der Justiz seitens der Politik? So fragte Prof. Dr. Bachof, Prorektor der Tübinger Universität, nachdem er den Gast aus USA, Prof. Dr. Kirchheimer, der bis 1933 als Verfassungsjurist in Deutschland gewesen ist, dem Auditorium vorgestellt hatte.

Die Erklärung, die Prof. Kirchheimer gab, lautete: "Politische Justiz dient dazu, durch Inanspruchnahme der Gerichte das Feld des politischen Handelns auszuweiten und abzusichern", und zwar aus folgenden Gründen: 1. aus Notwendigkeit, 2. aus Zweckmäßigkeit, 3. aus bloß taktischen Absichten. Um Notwendigkeit handelt es sich, wenn z. B. der Mörder eines Staatsmannes in einem intakten Staat-deurteilt wird. Hingegen als frei gewähltes zweckmäßiges Mittel wird die Justiz eingesetzt, wenn es gilt, auf legalem Wege die Opposition auszuschalten. Und bloßer Taktik dient sie, indem man mit ihrer Hilfe die Positionen politischer Gegner z. B. durch Beleidigungsprozesse schwächt.

Am interessantesten ist das Gebiet, auf dem politische Mächte die Justiz aus Zweckmäßigkeit benutzen. Die Mittel reichen von Polizei-Schikanen bis zu Schauprozessen. Bei Gerichtsverfahren gegen politische Widersacher wird das Gericht zur Tribüne und der Angeklagte in jeder Hinsicht öffentlich bloßgestellt; das Urteil; das ihn trifft, gilt ihm dann als überführtem Schuldigen, und zumindest erweckt es den Anschein unparteilischer Gerechtigkeit. Außerdem verschafft die Justiz in solchen und ähnlichen Fällen den Machthabern die ihnen erwinschte Legitimation. Andererseits jedoch stellt die Justiz iz debei auch einen Engaß zwischen Klägern und Angeklagten Machthabern und Verfolgten dar, und das Gericht kann den Angeklagten Machthabern und Verfolgten der in Gesichtspunkt, daß die Vertreter der Staatsgewalf die Opposition innerhalb einer verfassungsmäßigen Ordnung mittels der Justiz uinterdrücken, sei es, indem der Wortlaut der Verfassung weit, ausgelegt wird, seles daß er Zusätze erhält. Hat man sich nun einmal zur Unterdrük kenn gene bereits unterlegenen Gegner noch nachträglich juristisch zur diffamieren. Die Vergangenheit wird vor Gericht gezogen das Beweistell der Verfasch aus die erkennen gleich nach hachten sich das Urteil begrinden jene Schlichtsbild propagiert wird Dieses Bild ist zwar nicht seller und mit deinen sich das Urteil begrinder wird Di

empragsam und Solange ein Regime mehr Freunde als Feinde innerhalb des von ihm be-herrschien Staates hat werden die

Richter zur Verurteilung der bereits durch die jeweils gültige Verfassung gebrandmarkten Opposition willens sein. Denn: der Richter waltet seines Amtes im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung, die auf ein bestimmtes politisches System bezogen ist; er repräsentiert das Ganze, über dessen Grenzen er nicht hinaus kann. Da politische Systeme in manchen Ländern, z. B. Frankreich oder Deutschland, des öfteren zu wechseln pflegen, erscheint das Urteil der politischen Justiz zeitbedingt richtig, aber kaum oder niemals zeitlos gerecht. Schon unter dem nächsten Regime kann es aufs äußerste gescholten werden, die verfolgte Opposition von gestern ist dann vielleicht die machthabende Regierung von heute, und die Gewaltigen von gestern werden jetzt verfolgt. Eine politische Justiz ohne Risiko ist eben ein Widerspruch in sich.

Wie groß ist nun der Spielraum richterlichen Ermessens? Indem der Richter die Regierung stützt, handelt er gewissermaßen selbstverständlich, und der Ausgang des Verfahrens ist dadurch bedingt. Und er darf ja nur die Probleme lösen, die ihm vorgelegt werden, nicht aber über sie hinausgreifen! In diesem Zusammenhang wird deutlich, daß die Welt des organisatorischen Handelns von derjenigen des politi-

The state of the s schen Handelns im Grunde getrennt ist und nur von Fall zu Fall ineinander-greift. Denn formal sind auch die po-litischen Urteile unanfechtbar. Und das politische Handeln erhält durch die Mitwirkung der Justiz eine größere

Aus dem zeitweiligen Ineinandergreifen beider Welten ergeben sich jedoch auch Vorteile politischer Justiz! Da ist (1.) zu bedenken, daß die Alternative zu ihr lediglich lautet: Politische Willkür ohne Anrufung der Gerichte! Ferner (2.) ist eine vorhergegangene politische Niederlage, wenn das Gericht sie sozusagen noch mit dem Amtssiegel versieht; historisch ohnehin geschehen. Überdies (3.) stellt das Verfahren der politischen Justiz unter den politischen Spielen eines der zivilisiertesten mit verwickelten Spielregeln dar. Wenn sie fehlte, liefe der politische Kampf in weniger geordneten Bahnen; die Justiz hindert, auch wenn sie politisch ist, den hemmungslosen. Kampf aller gegen alle.

alle.

Im übrigen muß man die politische Justiz als reale Gegebenheit hinnehmen; theoretisches Für und Wider, mag es noch so interessant sein, geht an der Realität vorbei. Dennoch: Gibt es nicht Richter, die eingestehen, sie hätten einem System gedient, das es nicht wert war? Äußert sich nicht gleichen Sinnes nachträglich mancher Angeklagte? Waren vielleicht sie beide nur Narren der Politik? Und bedürfen nicht beide einmal eines höheren Fürsprechers?

SCHWAEBISCHES TAGBLATT July 13, 19**6**1

# Politische Justiz in zwei Wellen

Otto Kirchheimer: "Politische Ju-(Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied, 687 S., 45 DM, Studienaus-gabe 28 DM). — Der Autor, der in gabe 28 DM). -Deutschland geboren wurde, hier studierte, 1934 nach Amerika ging u. ab 1955 (bis zu seinem Tod im voriren Jahr) als ordentlicher Professor für politische Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York lehrte, untersucht die Rolle der Justiz in der Politik — in Vergangenheit und Gegenwart. Die Schlüsse, zu denen Kirchheimer gelangt, sind nicht neu. Darauf kommt es auch nicht an. Der unschätzbare Wert dieses Buches liegt darin, daß Kirchheimer eine juristisch, politisch und historisch fundierte Untersuchung vorlegt. Hinzu kommt, daß das Buch in einer auch für Laien verständlichen Form abgefaßt worden ist und eine ungeheure Menge von Material verarbeitet wurde, was das Verständnis erleichtert.

Kirchheimer definiert den Begriff der politische Justiz": "Von politischer ren, Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld auch politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert, werden kann Die Funktionsweise der politischen Justiz besieht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuent der gerichtlichen Prüfung uns terworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will. "Einfachef: "Die Gerichte eliminieren politische Fein de des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festiglegt worden sind."

tische Justiz die Demokratien Westeuropas — und engte die politische
Auseinandersetzung ein. Die erste
Welle kam nach dem Ersten Weltkrieg In Deutschland mißverstanden
damals viele Richter — wegen ihrer
privaten Staatsgesinnung — die politische Justiz und halfen eifrig
mit, der Weimarer Republik mit den
Mitteln, mit denen sie sich schützen
wollte, das Grab zu schaufeln. Viele
Juristen waren "staatserhaltend",
doch sie meinten den alten, den
autoritären Staat, die Weimarer Re-

publik.

Die zweite Welle "folgte dem Nachkriegsansturm der kommunistischen Expansion, sie nahm ihre endgultige Gestalt in den fünfziger Jahren an und ergriff vor allem die Länder, die vor Beginn der kommunistischen Offensive im Herrschaftsbereich der faschistischen Mächte oder in seiner Nähet gelegen hatten Eins ist allen diesen gesetzgeberischen Neuerungen gemeinsam. Sie beschränken strafbare Handlungen nicht auf die direkte Beteiligung an

Bemühungen zum gewaltsamen Stürz der bestehenden Staatsordnung. Außere und innere Sicherheit wurden, wie Professor Kirchheimer anschaulich schildert, verquickt. Die Folge war in der Bundesrepublik, deren politisches Strafrecht 1951, in der Blütezeit des kalten Krieges, vom Bundestag verabschiedet wurde, eine allgemeine Kommunistenjagd.

In den Jahren 1953 bis 1958, damals wurden die Zahlen im Gegensatz zu heute noch veröffentlicht, wurden 46 476 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dem stehen nur 1905 Verurteilungen gegenüber. Im Gegensatz zu kriminellen Strafverfahren, wo von zwei polizeilichen Ermittlungen je eine zu gerichtlicher Verurteilung führt, beträgt bei den Ermittlungen im Rahmen der politischen Justiz die Verurteilungsquote etwa 20:1. Daraus kann man nun einerseits folgern, es sei ja alles nicht so schlimin. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, da ein Ermittlungsverfahren, auch wenn es zu keiner Verurteilung führt, nicht nur eine schweie psychische Belastung ist, sondern auch zum Verlust des Arbeitsplatzes und dergleichen führen kann.

Die politische Justiz muß sich zwar in der Bundesrepublik — bei beson ders schweren Fehlgriffen — der öffentlichen Kritik stellen, dennoch ist sie nicht das schönste Kapitel in der politischen Auseinandersetzung. Was dringt schon an die Offentlichkeit? So wird der eser es nur begrüßen, daß Kirchhelmer den Zuständen in Westdeutschland innerhalb seiner umfassenden Untersuchung solch großen Raum gewährt.

Otto Kirchheimers Werk über Voraussetzungen, Methoden und Wirkungen der politischen Justiz, das Verhalten der Opfer, der Richter, der Verteidiger und der Offentlichkeit genießt in den USA, wo es schon vor Jahren veröffentlicht wurde, den Ruf eines Standardwerkes. Dieser Ruf ist verdient.



## Politik und Verfassung

Von. Otto Kirc'h heimer. Suhrkamp-Verlag, Frankfurt/Main. 191 Seiten, brosch. 3.— DM.

Kirchheimer Jehrt heufe an der Columbia-Universität in New York. In Deutschland geboren, hat er hier Jurisprudenz und Sozialwissenschaften studiert, wurde jedoch frühzeitig an das Institut für Sozialforschung in Paris geführt, von wo er nach den USA hinüberwechselte. Auf Grund seiner Deutschland-Kenntnisse war er nach 1945 als Berater mehrerer amerikanischer Forschungskommissionen tätig. Dieser Werdegang erklärt des Verfassers umfassendes Wissen und europäisches Verständnis.

Das Bändchen enthält vier der wichtigsten und berühmtesten Aufsätze Kirchheimers: Weimar — und was dann? Analyse einer Verfassung (1930), Zur Frage der Souveränität (1944), Politische Justiz (1955) und Wandlungen der politischen Opposition (1957). Trotzdieses zeitlich weitgespannten Rahmens sind es immer wieder die gleichen Problemstellungen, die Kirchheimer bewegen. Das Gegenüber von Macht und Recht und deren Wechselnichen Verhältnisse und ihr Ausdruck in Justiz, Verfassung und Politik werden kritisch durchleuchtet. Die Stellung der Verbände, der Gewerkschaften, der Parlamente, der Wechsel in ihren Zielsetzungen und ihre Zusammensetzung werden aus der genauen persönlichen Kenntnis des Verfassers, die er in mehreren Staaten gesammelt hat, seziert und kritisiert.

Hochaktuell für die laufende Strafrechtsreform ist der Aufsatz über die politische Justiz, bei der Kirchheimer vier verschiedene Ebenen unterscheidet, die er mit berühmten Beispielen belegt. Die Stellung der Opposition und ihre Wandlungen in England, der USA und Deutschland, die sie leitenden Prinzipien, praktischen Erfordernisse und wahltaktischen Erwägungen werden lupenscharf herausgearbeitet. Auf diese Weise wird die Divergenz zwischen der idealen Funktion einer Opposition und der realen Wirklichkeit mit größter Sachkenntnis aufgedeckt. Die Aufsätze sind eine Fundgrube der politischen Klugheit und werden den Leser anregen, sich mit den übrigen Werken des Verfassers zu beschäftigen, dessen erklärtes Ziel es ist, allgemein menschenwürdige und sinnvolle gesellschaftliche Zustände anzustreben.

Raward 5-20-65

POLITISCHE JUSTIZ

Otto Kirchheimer — Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied — 685 Seiten — Ganzleinen DM 45.—, öS 333.—

Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, so spricht man von politischer Justiz Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz vor allem seit dem ersten Weltkrieg überall vordringt Ein fundiertes, ein hervorragendes Buch Es sind nur zuwenige Fälle von politischer Justiz in Westen behandelt, jedoch werden grundsätzlich auch diese kritisch und sachlich behandelt. Sehr empfehlenswert!



#### Politische Justiz

Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. (Politika, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Hg. Wilhelm Hennis und Hans Maier, Bd. 17.) 687 S., Hermann Luchterhand, Neuwied 1965, Lw. 45,— DM.

Der Vf. ist 1905 in Heilbronn geboren. Vor 1933 war er Lehrer an Gewerkschaftsschulen und Rechtsanwalt, nach 1933 Gastdozent und Gastprofessor an verschiedenen Universitäten der USA. Seit 1955 hat er bis zu seinem Tode Ende 1965 als ordentlicher Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia Universität in New York gewirkt. Das Buch ist zuerst 1961 in den Vereinigten Staaten erschienen. K. hat es durch einen Nachtrag ergänzt, in dem auch die seitherige Entwicklung, insbesondere in der DDR, in der Bundesrepublik und in Frankreich, behandelt wird. Das Buch ist "allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" gewidmet und in der deutschen Übersetzung mit einem Umschlag versehen, der ein Bild aus der Zeitschrift "Der blutige Ernst" wiedergibt: "Wie der Staatsgerichtshof eigentlich aussehen sollte", auf dem der Staatsgerichtshof unter einem Bild von Liebknecht gegen gefesselte Offiziere, Beamte und Richter verhandelt. — V. verfolgt u.a. das Ziel, die Bedeutung der Justiz im Rahmen der politischen Machtkämpfe darzutun und dem Richter das politische Rüstzeug zu liefern, dessen er zur richtigen Beurteilung der politischen Delikte bedarf. Nur für einen naiven Juristen bestehe zwischen einem gewöhnlichen und einem politischen Prozeß kein grundlegender K. bietet eine erdrückende Fülle von Rechtstatsachen aus der Geschichte der politischen Justiz, vorzugsweise aus Europa - dabei wieder insbesondere aus Deutschland, Frankreich und England und aus den Vereinigten Staaten, im wesentlichen aus dem 20. Jahrhundert. Aus der deutschen Geschichte sind insbesondere die politische Justiz der Weimarer Zeit, der Hitlerzeit und der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, sowie die bewußt parteiliche Justiz der DDR eingehend und kritisch geschildert. Anschließend werden die mit der politischen Justiz eng zusammenhängenden Gebiete des Archtes und der politischen Begnadigung erörtert. An Einzelheiten aus der deutschen Geschichte seien der Prozeß wegen der Beschimpfung des Reichspräsidenten Ebert, der Fall Grünspan, die Fälle John und Agarz, sowie der Prozeß gegen die Kommunistische Partei vor dem Bundesverfassungsgericht hervorgehoben. Im Abschnitt Anwalt und Mandat spricht K. von den politischen Verteidigern Grimm und Kaull; er hätte noch andere Namen nennen können. Besondere Behandlung erfahren die Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger; dabei sieht K. den Nürnberger Prozeß trotz einiger Bedenken als geschichtlich und moralisch notwendig an. In einem Nachlaß behandelt K. den Spiegelprozeß, der damals noch nicht abgeschlossen war. - Gegen die Systematik des Werks ließen sich da und dort Einwendungen erheben; aber das hat mit der Sache selbst nichts zu tun. — Das Werk ist in der Fülle des Materials, das sich über die ganze Welt und vom Altertum bis in die Gegenwart hinein erstreckt, außerordentlich eindrucksvoll. Man wird K. auch hinsichtlich seiner Wertungen in manchem zustimmen können, besonders hinsichtlich dessen, was er über die politische Justiz in der Hitlerzeit und in der DDR schreibt. K. weist mit Recht darauf hin, daß der Richter sich nicht immer ganz frei davon machen kann, die vor ihn gebrachten politischen Fälle von seinem eigenen anerzogenen oder durch eigenes Erleben gewonnenen Standpunkt aus zu sehen und zu beurteilen. Dasselbe gilt aber auch für den Vertreter der Politischen Wissenschaft. K. bestreitet übrigens am Ende nicht, daß in einem Rechtsstaat auch in einem politischen Prozeß die Gerechtigkeit doch noch eine Chance haben könne. — Das sehr lesenswerte Buch erfordert kritische Leser. Eduard Kern



Für den Autor

Informationen
Nr. 1
1967
Weinheim

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (1965), 687 Seiten, Ln. 28, -- DM, Luchterhanden Verläg, Neuwied. 6703 (1986)

Die Absicht dieses wichtigen, ursprünglich 1961 in englischer/Fassung erschienenen Buches wird durch den Untertitel "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken" genau bezeichnet. Dabei geht es Kirchheimer allerdings nicht um die Fixierung allgemein verbindlicher Rechtskategorien und Legitimierungskriterien, sondern um eine detailgesättigte und tiefschürfende historische Analyse: Um den Aufweis der konkreten Beschaffenheit und jeweiligen Zweckbedingheit politischer Justiz, ihrer Ausrichtung auf bestimmte politische und gesellschaftliche Situationen. Anhand eines zeitlich und räumlich weitgespannten Quellenmaterials, das erhellenderweise keineswegs nur dem Bereich totalitärer Systeme entnommen ist, verdeutlicht der Verf. allgemein, in welch zunehmendem Ausmass seit dem Ersten Weltkrieg gerichtsförmige Verfahren in den Dienst politischer Intentionen gestellt werden, und im besonderen, welche Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren diese Praxis charakterisieren. Dadurch wird eine Art Typologie politischer Rechtsprechung sichtbar, sobald man die verschiedenartigen vorgewendeten Masken durchstösst. Das mit eminenter Sachkenntnis und intellektueller Redlichkeit geschriebene, Reflexion und Erfahrung in seltenem Grade vereinende Werk verdient die Beachtung gerade der politischen Didaktik.

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz. Hermann Luchterhand, Neuwied y Berlín, 1965; 687 págs.

Se trata del tomo diecisiete de la colección «Política», que desde hace varios años la Editorial Luchterhand viene publicando en forma de estudios y textos relacionados con la ciencia política, y cuyos editores son Wilhelm Hennis y Hans Maier. Su redacción corre a cargo del doctor Frank Benseler.

No es una obra original, ya que ésta había sido publicada en 1961 por la Princeton University Press, Princeton, Nueva Jersey, bajo el título de Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends. Sin embargo, su actualidad queda resaltada por el hecho de que fué precisamente Alemania el país más afectado por la «justicia política» a raíz tanto de la primera como de la segunda guerra mundial.

El fondo del problema consiste en saber cómo el uso de procedimientos perfectamente legales puede servir a fines puramente políticos. Con ello queda dicho todo: el aspecto jurídico, y por lo tanto moral, se convierte, repentinamente, en un instrumento de privar a la persona humana como ciudadano de un determinado Estado de la libertad política. El comunismo, el nacionalsocialismo, el liberalismo de todos los colores, practican la justicia política. El Tribunal Internacional de Nuremberg ha marcado, en este sentido, una nueva etapa de su desarrollo.

El interés del autor se centra, principalmente, en los presupuestos, motivos, técnicas y procedimientos de los fiscales, jueces, defensores y víctimas de la justicia política. Se trata de una valiosa contribución al estudio de carácter criminológico, sociopsicológico, jurídico y político, contribución que, aparte de ello, reúne un interesante material sobre el problema que permite al lector una adquisición muy sólida de esta clase de conocimientos.—S. GLEJDURA.

**ESPAÑA** 

Publicado en el n<sup>6</sup> de la REVISTA DE ESTU Plaza de la Marina <sup>21</sup>Atadrid-18

IUL()

Die politische aug. Meinung 1962.

Kirchheimer, Otto: Political Justice. The use of Legal Procedure for Political Ends (Princeton University Press 1961, 452 S., Lw., \$ 8.50).

Der Verfasser ist Professor an der Columbia Universität. Er hat sein Werk den früheren, gegenwärtigen und künftigen Opfern politischer Justiz gewidmet. Damit hat er klar Stellung bezogen. Jegliche politische Rechtsprechung ist ihm irgendwie suspekt, in den meisten Fällen ein Argernis und eine Torheit. Mag es sich um Joan of Arc oder Otto John gehandelt haben, die im "Index of Names" hintereinander stehen, und der mit Adenauer, Conrad beginnt, um mit Wyshinsky, Andrei zu enden. "Die Ernennungsurkunde des Richters ist zugleich ein Mühlstein um seinen Hals", sagt der Verfasser. Auf Seite 26 zitiert er den Bundesgerichtshof, bringt er den Grafen Harry v. Arnim, um auf Heinrich VIII. (Tudor) zurückzublenden und dann zu Hermann-Göring überzugehen. Seite 175 werden Sir Thomas Inskip, Christus, Camus, Dostojewskij und Hegel angeführt. Dies, um nur Beispiele zu nennen und zu zeigen, daß der Verfasser mit unendlichem Fleiß ein geradezu unwahrscheinlich umfassendes Material verarbeitet hat.

Der Angriff (Seite 214) gegen RGSt 64, 284 im Fall Bornstein/Jorns ist ungerechtfertigt, ebenso die dortige Behauptung, Jorns sei Präsident des Volksgerichtshofs gewesen. In seinem Aufsatz "Politische Justiz" in "Sociologica" (1955, 171 ff.) hat der Autor übrigens wesentlich prägnanter und konzentrierter gesagt, was ihn bewegt. Sein jetziges umfangreiches Buch ist vielleicht dazu bestimmt, auf die law clerks im amerikanischen Supreme Court und damit auf dessen Rechtsprechung selbst Einfluß zu gewinnen. Für uns wäre sein Werk wertvoller, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, die Arbeiten von Bundesrichter Günther Willms "Staatsschutz im Geiste der Verfassung" (Athenäum Verlag 1962) und von Professor K. S. Bader, Zürich: "Politische und Historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung" (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Heft 2, 1962) zu berücksichtigen. - Auf jeden Fall ist Kirchheimers Buch interessant und belehrend. Mag man auch nicht mit allem, was er sagt, übereinstimmen. C. S.

# Ein notwendiges Übel

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz (Politica Band 17). Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 687 S.,

"Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in Bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz — nur um sie hand es sich hier — zu einer in höherem Maße differenzierten Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welch wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente." - Diese Bemerkung des Verfassers (S. 652) enthält bereits das wesentliche Kriterium der vorliegenden, im Rahmen der POLOTICA-Abhandlungen bei Luchterhand erschienenen Arbeit.

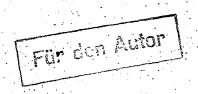
Das höchst aktuelle Thema ist ausführlich und wachen Geistes auf Grund ungewöhnlicher Materialfülle gestaltet. Die amerikanische Originalausgabe (1962) wurde anläßlich der Ausgabe in deutscher Sprache noch textlich erweitert und Ende 1963 abgeschlossen, so daß auch neueste Rechtsfälle bei uns und anderswo (Spiegelaffaire, Entführung des Ober-



Aus: Fibel für den Bücherfreund, erschienen im Rosgarten Verlag, Konstanz

Deutschland, Frankreich, Schweiz, Italien, England, USA, UdSSR und Südafrika stammenden Fälle der neueren Geschichte.

Politische Justiz bleibt ein notwendiges Übel, weil ihre Entpolitisierung unmöglich ist, weil alles geltende Recht auf der Staatlichkeit der Rechtsetzung beruht und immer Gegensätze zwischen den Machthabern und denen bestehen, die andere Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens erstreben als sie gerade bestehen. Um so mehr ergibt sich die Forderung nach Abwehr der Gefahren, die dem Ansehen der Gerichte erwachsen können, und nach Eindämmung der Gefahr, daß mangelnder Konformismus sten Argoud u. a. m.) einbezogen des Individuums mehr und mehr als werden konnten in die etwa 200 aus staatsfeindlich angesehen wurd.



# JUSHE OILS DO

The followed dusting—The Use of Lagel Presentes for the Thermician Merich and Presentes for the Thermician Merical and Presentes for the Thermician Merical and Presentes for the Thermician Merical and The Merical Andrews Me 20.2.70

Kircmeimers vissenschaftliche Analyse dee nationalsozialisti schen Enwände gegen die Mirm

| The Price of Liberty' by Alm Zerth | The Village Press, Nov York 1881; ptiss | Alan Zerth | The Village Press, Nov York 1881; ptiss | Alan Barth Alabayoundating | Vachington Poet and Positions | The State of State of

The generals Problem for Green free Green fr

Alas mi table?

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Luchterhand Verlag, Neuwied 1965, 687 Seiten. 45,— DM.

Als Band 17 erschien in der Reihe "Politica-Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft" das Werk "Politische Justiz, von Otto Kirchheimer". Das Titelblatt trägt einen verwirrenden Untertitel: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken; sollte es nichta zu politischen Zwecken heißen? Jedenfalls wird das Buch eingeinz leitet mit einer theoretischen Darlegung über die Rolle der Justiz in der Politik. Kirchheimers Bestreben ist es, die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten." Die ungeheure Stoffülle, die hier zusammengetragen wurde, ist in drei große Abschnitte eingeteilt: der erste behandelt Fälle, Gründe und Methoden, der zweite den Apparat der Justiz und die Position der Richter wie der Ange-klagten der dritte die Korrekturen wie Asyl- und Gnadenrecht; in einem Nachtrag geht Kirchheimer auf die aktuellen Ereignisse bis hin zur "Spiegel"-Affäre ein. Er unterbaut die rechtstheoretischen und -philosophischen Feststellungen mit praktischen Beispielen, die von der Antike bis zu den Nürnberger Prozessen reichen Dabei werden allerdings vielfach politische Meinungen geäußert (etwa über: Erzberger, Ebert, Talleyrand), die mit dem Thema nichts zu tun haben und das Studium des Werkes nur belasten. Denn ein ernsthaftes Studium fordert Kirchheimer schon, da er allen Aspekten und Verästelungen einer Rechtsprechung nachgeht, die mit juristischen Mitteln politische Ziele anstrebt. Daß dabei immer Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit obwalten, vermag auch er nicht überzeugend darzustellen. So bleiben bei seiner Verteidigung der Nürnberger Prozesse zahlreiche Zweifel zurück, vor allem, wenn er hier Komponenten in Rechnung stellt, die er in anderen Fällen nicht berücksichtigt oder nicht gelten lassen will. Das hindert jedoch nicht an der Feststellung, daß die Untersuchung außergewöhnlich gründlich und tiefgreifend ist. Der Umfang, den in der Interpretation Kirchheimers die politische Justiz in allen Staaten angenom-men hat, gibt seinem Werk den Charakter einer fundamentalen Aussage.

Für den Auton

Similist - uskrivigt splasine is will 2 Similist, 1. Mars. W

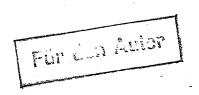
Kirchheimer, Otto (Prof.): Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwekken. Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Bd. 17. 688 S. (Neuwied und Berlin 1965. Hermann Luchterhand Verlag GmbH.)

Dieses «allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft» gewidmete Buch bedeutet eine von Prof. A. Gurland (Darmstadt) besorgte Übersetzung des 1961 in Princeton/USA erschienenen Werkes «Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends». Für die willkommene deutsche Ausgabe hat der Verfasser den Text verbessert und ergänzt, namentlich durch ein neues Kapitel «Vorläufige Nachtragsbilanz», welches die neuesten Entwicklungen des Themas bis zum September 1963 erörtert. Das Buch befaßt sich mit derjenigen Form politischer Machtkämpfe, die in der Anrufung der Gerichte besteht. In einem ersten Teil werden «Fälle, Gründe, Methoden» besprochen, wobei ein Kapitel besonders dem «Gesetzlichen Zwang gegen politische Organisationen» gilt. Der zweite Teil heißt «Der Apparat der Justiz und der Angeklagte», und wir finden darin u. a. ein Kapitel über «Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger». Der dritte Teil, «Abwandlungen und Korrekturen», erörtert namentlich die Asylgewährung und den Gnadenerlaß als unabtrennbare Korrelate zur politischen Justiz. Der Autor geht mit amerikanischer Unbefangenheit, gelegentlich mit einer Prise Humor an den komplexen Stoff heran und streut Exkurse etwa über die richterliche Meinungsbildung oder über die Vor- und Nachteile des Schwurgerichtes (diese «heilige Kuh» mancher Juristen, wie er es nennt) ein. Er arbeitet die markanten Unterschiede zwischen der westlichen und der östlichen Justiz heraus, wobei er letztere besonders an deprimierenden Prozessen aus der DDR exemplifiziert.

Wenn das Werk auch keine erschöpfende Sammlung aller politischen Prozesse sein will (z. B. wird ausdrücklich auf die nähere Erörterung der Affäre Dreyfus verzichtet), so bedeutet es nicht zuletzt eine aufschlußreiche Materialsammlung. Das Register allein umfaßt 24 Seiten und erwähnt z. B. die Prozesse gegen Sokrates, Jesus Christus, Liebknecht, Adolf Hitler (1924), Bucharin, Marschall Pétain, die Kriegsverbrecher des Zweiten Weltkriegs, Alger Hiss, den «Spiegel» usf. Die Seiten 134—141 befassen sich insbesondere mit den Staatsschutzprozessen der Schweiz aus den vierziger- und fünfziger Jahren gegen die Extremisten von rechts und von links. Sie zeigen viel Verständnis

für die Probleme des neutralen Kleinstaates. Hingegen kommt unser Land wegen der Handhabung des Asylrechtes im Zweiten Weltkrieg nicht gut weg («unerfreuliche Haltung der Schweiz... in krassem Gegensatz zur schweizerischen Tradition»), wobei aus dem *Ludwig*schen Bericht über unsere Flüchtlingspolitik zitiert wird.

Dr. Heinz Aeppli, Bezirksrichter (Zürich)

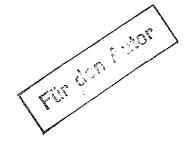


#### Alarm für die Rechtspflege

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken Luchterhand Verlag Neuwied/Berlin, Politica Band 17, 752 Seiten Leinen 45 Mark.

Wenige Tage nach seinem 60. Geburtstag verstarb Professor Dr. Otto Kirchheimer auf seinem Wohnsitz Silver Spring in Mary-, land (USA) an einem Herzschlag. Von dem 1905 in Heilbronn (Neckar) geborenen Professor für politische Wissenschaften an der Columbia University liegt uns sein großes Werk über die politische Justiz vor, mit dem er das Problem der politischen Nutzung der Justiz und der Gerichte behandelt. Dieses Thema hat Kirchheimer in den Jahren vor seinem Tode besonders beschäftigt.

An Hand einer Fülle von Material werden Gründe und Methoden des Apparats der golitischen Justiz beschrieben. In dem Abschnitt über "Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger" wird nicht etwa nur der Nürnberger Prozeß behandelt, sondern das Wesen der politischen Sondergerichte überhaupt deutlich gemacht. Nicht weniger erwähnenswert ist das Kapitel über die "Gesetzlichkeit" der Justizfunktionäre, wobei sich Kirchheimer vor allem des Materials bedient, das der Praxis der sowjetisch besetzten Zone entnommen ist. Formen des Mißbrauchs der Justiz werden von Kirchheimer freilich nicht nur in Ländern des faschistischen deer bolschewistischen Lägers kritisiert. Er geht auch dem Einfluß politischer Kräfte auf die amerikanische Rechtsprechung nach. In den USA gilt das Werk des bis 1934 in Bonn tätigen Lehrers und Rechtsanwalts als ein bedeutsamer Beitrag zur Sozialpsychologie, Kriminologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft und Politologie. Wie der Mißbrauch der Justiz zu politischen Zwecken verhindert werden kann, zeigt Kirchheimer in seinem Buch nicht. Daß sie mißbraucht wird, weist er jedoch so überzeugend nach, daß sein Werk als ein: Alarmzeichen gewertet werden sollte.



1 /h

#### Politische Justiz

Von Otto Kirchheimer. Bd. 17 der Schriftenreihe Politica – Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft. Verlag Luchterhand, Neuwied und Berlin. 688 Seiten, Leinen DM 45,—

Unter politischer Justiz versteht Kirchheimer jenen Abschnitt der Rechtspflege, in dem die Vorkehrungen und Einrichtungen des staatlich betreuten Rechts dazu benutzt werden, bestehende Machtpositionen zu festigen oder neue zu schaffen." Mehr für empfindsame Gemüter als für ethymologisch Interessierte fügt er hinzu, daß dieser Begriff dem traditionellen Sprachgebrauch entspreche und nichts Zynisches an sich habe. Tatsächlich mag der Leser, der den Begriff der Justiz nicht in seinem mehr funktionalen Sinne, sondern als von den besten Idealen getragene Suche nach Gerechtigkeit versteht, manches als geradezu ketzerisch, schockierend und desillusionierend empfinden, was Kircheimer über machtpolitische (Miß-) Bräuche in Gerichtssälen zu berichten weiß

Der grundlegenden Einordnung des Begriffes entspricht die zweckmäßige Klarstellung der Methode, mit welcher der Verfasser das welt-läufige Thema in den Griff zu bekommen bemüht war. Kirchheimer beschränkt sich auf die munt war. Kirchheimer beschränkt sich auf die Darstellung von Fällen einer Fein dischaft gegenüber einem Regime und läßt dabei die größe Anzahl politischer Gegin er schäften gegen diese oder jene Reglerung unberücksichtigt. Kriterium für! den Unterschied zwischen "Regime" und "Regierung" ist für ihn "die Größenordnung dessen, was sich verändert", eine Formulierung, die von Historikern vielleicht nicht ohne weiteres akzeptiert wird, andererseits von dem wohl richtigen Ansatz ausgeht. seits von dem wohl richtigen Ansatz ausgeht, daß es gradmäßige Unterschiede in der Absicht wie in der Wirksamkelt politischer Ver-änderungsversuche gibt, wobei sich die bedeu-tenden Fälle auf einer Ebene abspielen, in denen es um eine grundsätzliche Änderung von gesellschaftlicher und politischer Organisation, eben um die Schaffung eines neuen Regimes geht. Für Kirchheimer bringt die Beschränkung auf derartige Fälle die recht wesentliche Möglichkeit mit sich, trotz der Weite des Themas, dem schon manche Publikation zum Opfer gefallen ist, grundsätzliche Aussagen über Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren von Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer eines politischen Prozesses zu treffen.

Dabei heben sich drei Hauptkategorien des politischen Prozesses hervor: "Erstens der Prozes, in dem eine mit politischer Zielsetzung verübte kriminelle Tat abgeurteilt und die Verurteilung des Täters um bestimmter politischer Vorteile willen angestrebt wird; zweitens der klassische politische Prozeß, mit dem das herrschende Regime das politische Verhalten seiner Widersacher, als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie auf diese Weise von der poli-

Für den Artor

# der Machthabei Ein politisches Urteil Handanger Über die Möglichkeiten der politischen Justiz / Richer als

Politische Justiz". Von Otto Kirchheimer: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, POLITICA, Band 17, Luchterhand-Verlag Neuwied, 752 Seiten, Leinen 45 DM."

"Von politischer Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden. Eine gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will." Otto Kirchheimer, der gebürtige Heilbronner, der in den dreißiger Jahren emigrieren mußte und heute als Professor für politische Wissenschaft an der berühmten Columbia University in den USA lehrt, bietet von seiner Person und seinem wissenschaftlichen Ruf her die Gewähr, ein so heikles Thema umfassend und kritisch darzustellen. "Das große Drama aller Zeiten", so schreibt der heute Sechzigjährige im Vorwort, "ging darum, inwieweit die bestehenden Gewalten die Unterwerfung, den Gehorsam derer verlangen dürfen, die ihren moralischen Anspruch und ihre Zukunftsperspektive nicht anerkennen wollen." Sudassa

Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz in allen Staatswesen der Vergangenheit existiert hat, daß sie aber seit dem ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung der politischen Verhältnisse. Kirchheimer kommt es aber darauf an, nachzuweisen, daß sich politische Justiz keineswegs auf die Praxis totalitärer Staaten beschränkt, sondern auch in der rechtsstaatlichen Ordnung ihren Platz je nach dem Willen der Regierenden einnimmt, Hier verfügen die Machthaber über ein reichhaltiges Waffenarsenal zur Bekämpfung politischer Gegner. Es reicht von der Besetzung von Arbeitsplätzen und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung bis zu polizeilichen Mitteln der striktesten Überwachung und systematischen Schikane. Und im Extremfall werden auch die Gerichte bemüht. Sie dienen dann als Tribüne, von der aus die "Niedertracht der angriffbereiten Widersacher" publik gemacht wird. Vor allem aber wird den Richtern die Aufgabe zugewiesen, die auf die Unschädlichmachung des Gegners gerichteten Maßnahmen der Machthaber zu legitimieren.

Kirchheimer analysiert Zweck und Methoden des politischen Prozesses und versucht Grenzlinien für die jeweiligen Angeklagten abzustecken, denen seine besondere Aufmerksamkeit gilt. Das Buch ist "allen Opfern der politischen

Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zu- ein offizielles gewissermaßen neutrales Posta kunft" gewidmet. Aber auch die zwiespältige ment hinauf, Gegebenenfalls kann man damit er Position der Richter wird eingehend beleuchtet, reichen, daß dem Publikum das verzerrte Bild Kirchheimer zeichnet den Richter als ein "Werk- des Gegners auf dem Hintergrund eines spanzeug, eines konkreten politischen Systems, das nenden Kriminalromans vorgeführt wird. Kirdizu einer bestimmten Zeit und in einem bestimm- heimer demonstriert, wie solche Technik variten Raum operiert", und warnt auf diese Weise ieren kann. Er drückt auch aus, wie solche Abvor der Illusion, dieser Richter könne in jedom sichten zum Bumerang werden können: "Die Einzelfall ein gerechtes Urteil fällen, Immerliin Natur des Rechtssystems, die Verfahrensgaranhat dieser einen gewissen richterlichen Spielraum, der den Prozeß von der pseudogerichtlichen Propagandaveranstaltung, dem lediglich die Rechtsstaatlichkeit abzuschaffen ... alles konmaskierten Verwaltungsakt unterscheidet. Die Ausschaltung dieses Spielraums in totalitären Svstemen soll die sichere Garantie der Urteilsergebnisse bringen, welche die Machthaber anstreben. The second of the second

Daß auch im Rechtsstaat der politische Prozeß nicht bloß aus lauteren Motiven angestrebt wird, läßt der Autor deutlich werden. Ein Gerichtsverfahren nimmt nun einmal das angestrebte Bild aus dem Bereich privaten Geschehens und parteiischer Konstruktion heraus und hebt es auf ige egyest more sin and the constant had been been the constant.

tien, die Barrieren der Publikumsreaktion, auf die die Machthaber stoßen ... wenn sie, ohne trollieren und überall herumschnüffeln wollen, führen häufig dazu, daß die Ergebnisse der Unterdrückungspolitik nicht an das herankommen, was sie hatte bewirken sollen". Die junge Geschichte der Bundesrepublik bietet gerade für diese Feststellung manche Illustration.

Freilich, in einem ist sich Kirchheimer ganz sicher: "Die Alternativlösung: Politische Willkür ohne jede Möglichkeit der Anrufung der Gerichte, kann nur Grauen erregen." !

# Politische Justiz

Im Verlag Luchterhand erschien Ländern, in denen der Wille zu in der Reihe "Politica" von Otto einer Ärt von politischer Gerechtig" Kirchheimer der Band "Politische keit noch vorhanden ist. Das Dritte Justiz" mit dem Untertitel "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken". Das Werk gibt eine Darstellung des Staatsschutzes im Wandel der Geschichte und Beispiele aus der politischen Justiz vergangener, nur teilweise in politischen Prozessen rechtsstaatlicher Zeiten, über den Schauprozeß bis zum totalen Machtmißbrauch in der Diktatur oder auch in Pseudo-Demokratien, in denen entrechtete Minderheiten niedergehalten werden. (678 S., 45 Mark). Diese Untersuchung ist für den Juristen, den Historiker und den Politiker von höchstem Interesse Sie den Begriff der politischen Justiz in scheidungen zum Teil mit Tenor auf.

Reich ist deshalb nur in geringem Maße und mehr oder weniger nur als Vergleich in den Schilderungen berücksichtigt; man kann ja bei der "Rechtsprechung" eines Mannes wie Freisler nicht mehr von politischer Justiz sprechen.

Dagegen sind die Nürnberger Prozesse auch in ihrer theoretischen Berechtigung untersucht. Kirchheimer räumt der Erscheinung des regimefeindlichen Richters der Weimarer Republik breiten Raum ein. Im Anhang stellt der Autor den politischen Prozeß im Römischen Reich (Christenprozesse) dar, in einem umfangreichen Register der Rechtsfälle definiert in unanfechtbarer Weise führt er die herangezogenen Ent-



International Review of Social History Amsterdam 1965/2

KIRCHHEIMER, OTTO. Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrungsmöglichkeiten zu juristischen [recte politischen] Zwecken. Luchterhand, Neuwied, Berlin 1965. 687 pp. DM. 45.00.

The present volume is a considerably extended translation of Professor Kirchheimer's standard *Political Justice* (Princeton 1961). In contrast to the American title, *Politische Justic* is sufficiently unambiguous not to be blurred by the faulty subtitle: it means the (ab)use of legal procedure for political ends. The highly competent author deals with this phenomenon, which in the twentieth century has assumed disquieting forms, both as a political scientist and as a lawyer.



Anrisse Studentenzeitschrift der Technischen Universität Berling Berlin Nov. 65

Otto Kirchheimer: "Politische Justiz — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken". Politica 17, Luchterhand, 1985, 687 S., Leinen DM 45.—.

In den von Wilhelm Hennis und Hans Maier herausgegebenen Reihe Politica 1861 in Amerika erschienene Werk Kirchheimers jetzt in deutscher Sprache vor Kirchheimer war bis zur Emigration Lehrer un Gewerkschaftsschulen und Rechtsanwalt in Bonn. In Amerika widmete er sich der akademischen Arbeit, war lange Zeit wissenschaftlicher Berater des Außenministeriums und ist jetzt Professor an der Columbia University in New York.
Kirchheimer arbeitet mit der Methode der Fallinterpretation die es ihm ermöglicht, einen interessanten und umfassenden Überlick über die Entwicklung der politischen Justiz in Westeuropa und Nordamerika zu geben, ohne ins rein Theoretische zu geraten und auch ohne seine persönliche Wertung zurückstellen zu müssen. Es wird der Versuch unternommen, den politischen Justiz in Westeuropa und Nordamerika zu geben, ohne ins rein Theoretische zu geraten und auch ohne seine persönliche Wertung zurückstellen zu müssen. Es wird der Versuch unternommen, den politischen Justiz noch eine bloße Fallsammlung dar, sondern tabsöchlich eine grundlegende Behandlung des Problemkreises. — Besondern in Mitteldeutschland hingewiesen, dessen "angestrebtes Ziel die größtmögliche Übereinstimmung der richterlichen Entscheidungen mit der Jeweiligen Regierungspolitik ist". Auch hier erfolgt die größtmögliche Übereinstimmung der richterlichen

Entscheidungen mit der richterlichen Entscheidungen mit der jeweiligen Regierungspolitik ist". Auch hier erfolgt die Analyse des Systems durch die Interpretation einzelner Fälle. Dieses Buch ist nicht nur dem Fachgelehrten zu empfehlen, es stellt vielmehr einen wichtigen Beitrag zur "Allgemeinbildung in der modernen Gesellschaft dar.



#### Beleg aus »Bücherei und Bildung«

Fachzeitschrift des Vereins deutscher Volksbibliothekare

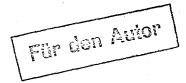
OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied u. Berlin: Luchterhand 1965. 687 S. Lw. DM 45.-.

Was politische Justiz ist und in welcher? Weise die Justiz »Hure der Politik« werden kann, haben wir aufs schrecklichste unter dem NS-System erfahren. Diese Extremsituation kann aber nicht verbergen, daß es zu allen Zeiten und in allen Staaten eine politische Justiz gegeben hat und gibt. Nach der Definition des Autors gibt es überall da politische Justiz, wo »juristische Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken verwendet« werden. Diese so entweder revolutionär oder staatserhaltend – in den Dienst der jeweiligen Machthaber gestellte Justiz ist in diesem Werk des Deutschamerikaners Kirchheimer, der heute als Professor für politische Wissenschaft an der Columbia-Universität lehrt, mit wohl noch nicht dagewesener Ausführlichkeit und Genauigkeit am breitesten empirischen

Material untersucht worden. Politische Prozesse, deren Verzeichnis am Schluß des Buches allein 8 Seiten füllt, aus Deutschland (Kaiserreich, Weimarer Republik, Drittes Reich, Bundesrepublik, DDR), USA, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Südafrika und vor internationalen Gerichtshöfen wurden herangezogen und bieten das Material, das auf die Probleme des Staatsschutzes durch gerichtliche Verfahren hin untersucht wird. Gerade durch die Fülle des Materials, die ständige Vergleiche ermöglicht, ist der Autor in der Lage, spezielle Probleme und Tatbestände selbst in ihren verschiedensten Variationen und Akzentuierungen zu beleuchten. Nicht nur die prozessualen Verfahrensweisen, sondern auch die institutionellen Voraussetzungen, die jeweilige Apparatur der Justiz, und nicht zuletzt die personellen Abhängigkeiten der 3. Gewalt zum Träger des Regimes werden eingehend behandelt. Es handelt sich hier um ein überaus wich-

tiges Werk, das uns die Verflechtung der Gewalten, speziell der Jurisdiktion mit der Exekutive, in den modernen Staaten erkennen lehrt und das so für große und mittlere Büchereien — trotz des hohen Preises – sehr zu empfehlen ist. (Gkn)

Theo Stammen



Allengae-Bulletin Rimestriel D'Informaté Paris Sept./Des.65

KIRCHHEIMER (Otto), Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrungsmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand, Neuwied, 1965, 686 p.

Belle traduction, revue par l'auteur, mise à jour et augmentée, d'un des grands livres d'analyse et de réflexions politiques des vingt dernières années. En dehors même de l'étude systématique des principes de la justice politique, du comportement des acteurs, des procédures, Kirchheimer donné un ensemble de faits nouveaux sur l'histoire allemande (depuis les procès politiques sous Weimars jusqu'au fonctionnement de la justice en DDR) et sur l'histoire française (depuis l'affaire Caillaux jusqu'aux procès nés de la guerre d'Algérie).



Kirchheimer, Otto: Politische Justiz

Verwendung jurist. Verfahrensmöglichkeiten zu polit.

Zwecken. (Luchterhand) 1965. 752 S. In. 45.—

Vorl. Werk, in dem die Sozialpsychologie und Soziologie im Vordergrund steht, ist die bisher umfassendste Untersuchung zum Phänomen der polit. Justiz. K. verzichtet auf eine Untersuchung der Gerechtigkeits- und Legitimationskriterien der jeweiligen geschichtl, und gesellschaftl, Situation, sondern versucht durch eine umfassende Analyse der polit. Justiz (im 1. Teil: Fälle, Grinde, Methoden, im 2. Teil: Akteure des polit. Prozesses; im 3. Teil: Asylrecht und Gnade) zur Selbstprüfung anzuregen. In einer "Vorläufigen Nachtragsbilanz" behandelt K. die Problematik der polit. Strafverfolgung in der Bundesrepublik und aktuelle asylrechtliche Fragen. Reichhaltige Literaturangaben, ein Register der Rechtsfälle und ein Namensregister er-Reichtern den Gebrauch und vervollständigen den Wert dieses Werks. Die Untersuchungen stellen — gleich, ob man ihnen in allen Einzelheiten zuzustimmen vermag eine wertvolle Bereicherung der Forschung dar.

Für den Autor

Brigher i med Bilohny Rendlingen Zea. 65

7.

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz – Verwendung jurist. Verfahrensmöglichk. zu polit. Zwecken. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 S. (Gkn)

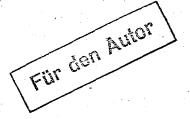
Politische Prozesse aus den verschiedensten Ländern liefern das Material, an dem Kirchheimer, der heute politische Wissenschaft an der Columbia Universität lehrt, die Problematik des Staatsschutzes und damit die oft gefährliche Beeinflussung der Jurisdiktion durch die Exekutive in den verschiedenen modernen Staaten untersucht. Nicht nur die prozessualen Verfahrensweisen, auch die institutionellen Voraussetzungen, die enge personelle Abhängigkeit der Justiz vom jeweiligen Staat und die Folgen werden behandelt. Trotz des hohen Preises ist das Werk für mittlere und größere Büchereien sehr zu empfehlen.

# Politische Jus**fiz** und ihre Opfer

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Politica Band 17); Hermann Luchterhand Verlag, 687 S., 45,— DM.

Kirchheimer, in Heilbronn geboren, 1934 emigriert und seit 1955 Professor für Politische Wissenschaft an der Columbia - Universität, hat sein der Columbia Universität, hat sein Buch "allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart, und Zukunft" gewidmet, Das Wort "Opfer" weist schon darauf hin, daß der Begriff "politische Justiz" nicht ein Instrument zur Herstellung oder Bewahrung politischer Gerechtigkeit meint sondern jenes zweifelhafteste meint, sondern jenes zweifelhafteste Mittel sogenannter Rechtspflege, das benutzt wird, die Macht der jewelligen Herrscher zu festigen und gegen Feinde abzusichern. Dieses komplexe Problem mit präziser Wissenschaftlichkeit darzustellen, hat Kirchheimer versucht, und dank stupender Sach-kenntnis ist ihm ein Werk gelungen, das weit mehr als einen intelligenten Beitrag zur Rechtswissenschaft, Kriminologie, Sozialpsychologie und Politologie darstellt: es ist darüber hinaus ein zeitgeschichtliches Dokument. An der Tatsache, daß, die Behandlung tatsächlicher oder vermeintlicher Gegner politischer Machtsysteme in den verschiedenen Geschichtsperioden

Gegner politischer Machtsysteme in den verschiedenen Geschichtsperioden immer wieder. Wandlungen erfahren hat und auch heute noch erfährt, mag man ermessen, welche Schwierigkeiten sich für den Autor auftaten, seinen von verwirrenden Fakten wimmelnden Stoff überschaubar darzustellen Sein unschätzbares Verdienst: Er hat diese enorme Aufgabe so gelöst, daß auch unsachkundige Leser das Buch erarbeiten können.



Wissenschaftlicher Literaturanzeiger Preiburg 6.Sept.65

> des Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell brandmarkt, und schließlich den abgeleiteten politischen Prozeß, in dem zur Diskredi-tierung politischer Gegner besondere Delikte herhalten müssen wie Beleidigung oder Verleumdung; im Dritten Reich waren es Prozesse wegen Devisenvergehen oder homosexueller Verfehlungen. Neben den Formen des politischen Prozesses bespricht Kirchheimer den Apparat der Justiz und geht auch auf die Probleme des Asylrechtes und der politischen Amnestie ein, die gewisse Korrekturen des politischen Prozesses darstellen. Die lebendige und überzeugende Darstellung des Verfassers wird immer wieder durch die Schilderung markanter Fälle aufgelockert und ergänzt. Das Buch ist nicht nur ein Beitrag zur Rechtswissenschaft und zur Kriminologie, sondern ebenso zur Polito-

Dr. W. Middendorff (Freiburg)

Sammlung besonders wichtiger politischer Fälle, sondern er beschreibt den politischen Inhalt von Machtkämpfen so, wie er sich im Rahmen der hierfür in Anspruch genommenen Justiz als Fall oder Prozeß darstellt. Kirchheimer unterscheidet hierbei Prozesse, in denen eine mit politischer Zielsetzung verübte kriminelle Tat abgeurteilt wird, dann den klassischen politischen Prozeß, mit dem ein herrschen-

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikanischen von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965, 687 Seiten. (Politica, Bd. 17.)

Der Verfasser, ursprünglich deutscher Jurist, wirkt seit 1955 als ordentlicher Professor für politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Er bietet nach Herkommen und Studiengang die besten Voraussetzungen, eine Gesamtdarstellung des Phänomens der politischen Justiz zu geben, wie sie in dieser Ausführlichkeit bisher fehlte. Der Verfasser bietet weder eine reine Geschichte der politischen Justiz noch eine erschöpfende



logie.

Düsseldorf 17.Dez.65

# Politische Justiz

#### Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten

Otto Kirchheimer: "Politische Justiz, Ver- allgemeinen Bevölkerung, Gerade weil im moder-Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied. 752 S. 45,

Es ist wichtig, daß dieses informative Buch mit seiner scharfen Kritik an der "politischen Justiz": in deutscher Sprache erschienen ist. Der vor kurzem gestorbene Otto Kirchheimer— in Deutschland gehoren, wissenschaftlicher Berater des amerikanischen State Department während des Zweiten-Weltkrieges und ab 1955 Professor für politische Wissenschaft an der Columbia University, New York — analysiert die Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Gerade dem deutschen Juristen und Staatslehrer, der sich allzu oft im Glauben wiegt, daß die Geund richtsbarkeit tatsächlich so unabhängig "wertfrei" sei, wie die Theorie es gebietet, müßte,

das Werk die Augen öffnen.

Eine politische Justiz gab es zu allen Zeiten, in freiheitlichen sowie in totalitären Systemen. Dennoch sind ihre Rolle und Strategie immer wieder grundverschieden. Die politische Justiz gestaltet sich je nach dem ökonomisch-technischen Stand, der gesellschaftlichen und politischen Struktur und dem sich daraus für die herrschenden Schichten ergebenden mehr oder weniger. starken Bedürfnis, ihre Machtstellung zu rechtfertigen, politische Gegner zu neutralisieren oder gar zu beseitigen. Wichtig ist schließlich auch die un-, terschiedliche soziale Stellung der Richter selber, die sie zu mehr oder minder freiwilligen Werk-zeugen oder selbsttätigen Förderern des Machtsystems machen kann, "Die zahlreichen und viel-" fältigen nationalen Spielarten", schreibt Kirch-heimer, innerhalb der demokratischen Systeme, "reichen von der extremen Weitherzigkeit Grob-britanniens, bei der die Notwendigkeit geräntlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitge-henden Verbotspolitik, mit der die Bundessepublik Deutschland der freiheitlich demokratischen Grundordnung zuwiderlaufende Bestreblingen zu bekämpfen sucht

Jedes politische Regime hat seine Feinde oder produziert sie zu gegebener Zeit, und dies um so mehr in Zeiten der Krise, wenn die veränderten sozial ökonomischen. Verhältnisse oder auch die internationalen Beziehungen das politische System in Frage stellen; oder wenn ein neues Regime sich etablieren und rechtfertigen muß. Die markanteste Form der Austragung politischer Macht-kämpfe ist dabei freilich nicht die Justiz selber. Die Gerichte fungieren vielmehr "in der Domane der, wie es scheint, nie aufhörenden Vorstöße und Gegenstöße, mit denen Machtpositionen gefestigt werden, mit denen die Autorität des bestehenden Regimes Freunden und Unentschlossenen aufge-

prägt wird.

In den meisten Geschichtsperioden wurde der politischen Tätigkeit von Gruppen oder Personen, die mit den Zielen der Machthaber in Konflikt gerieten keine Sphäre garantierter Straffreiheit ein geräumt. Erst im 19. Jahrhundert wurde ihnen in einigen, Ländern ein gewisses Maß an verfassungsmäßig verbürgtem Schutz mehr oder minder konsequent zugestanden. Im 20. Jahrhundert ist diese schmale Sphäre wiederum erheblich zusam-mengeschrumpft. Ursächlich sind der verstärkte Konflikt in der antagonistischen Industriegesellschaft sowie die politisch-ideologische Auseinan-dersetzung zwischen Ost und West und die damit verbundenen militärischen und politischen Risiken.

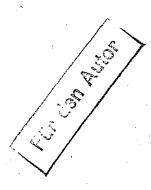
Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Massenkommunikationsmitteln hat die Justiz als Macht- und Propagandainstrument neue politischpsychologische Dimensionen erreicht. Schließlich ist, es auch technisch möglich geworden ganze Bevölkerungsgruppen der gerichtlichen Verfolgung zu unterwerfen. Begrenzt sind diese Möglichkeiten aber wiederum durch die Reaktion der

wendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu ju- nen Zeitalter der Massenkommunikationsmittel ristischen Zwecken. Uebersetzt von A. R. L. Gurland, die Prozesse zumeist nicht mehr im Geheimen stattfinden können, muß sich die Justiz-Macht-strategie nach der "öffentlichen Meinung" richten. Findet sie hierzu nicht den "richtigen Schlüssel", kann die Justizaktion durchaus ins Auge gehen.

Im einzelnen behandelt Kirchheimer Rechtsfälle aus dem Deutschen Reich, der Bundesrepublik, der DDR, aus England, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien, aus der Schweiz und Süd-afrika. Ein Abschnitt ist dem Nürnberger Internationalen Militär-Tribunal gewidmet. Die, Analyse bezieht jeweils die zeitgeschichtlichen Verhältnisse mit ein. Die Darstellung ist ausgezeich-

net.

Es ist zu hoffen, daß der deutsche Leser in dieser Materialfülle die Differenzierungen nicht übersieht. Die Gefahr besteht, daß es, statt Selbstkritik zu üben, relativiert, aus Kirchheimers an sich abgewogener Kritik etwa am Entnazifizierungsverfahren, am Nürnberger Gerichtshöf oder am Eichmann-Prozeß "Belege" für seine eigenen Vorurteile entnimmt. Vielmehr sollte diese Untersuchung ihm behilflich sein, die Besonderheiten der deutschen Perversion der Justiz sprünglichen Sinne der Gerechtigkeit klarer zu verdeutlichen. Eleonore Sterling



Politisch-Soziale Korrespondenz Bonn 1.1.66

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft Bd. 17. H. Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 752 S., Ln., 45,— DM.

schaft Bd. 17. H. Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 752 S., Ln., 45,— DM.

Kirchheimer widmet sein Werk "allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft". Damit ist gesagt, daß er mehr will, als bloßes Wissen zu vermitteln. Indem Kirchheimer in der sachlichen Sprache des nüchtern berichtenden Wissenschaftlers sein umfangreiches Material vorlegt, rüttelt er seine Leser auf "Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz. Das Buch weist an Hand reichen Quellenmaterials nach, daß politische Justiz vor allem seit dem Ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Bolschewismus und des Dritten Reiches, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der französischen Dritten Republik. Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhältnisse in den USA, nachdem sie bereits in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war." In welch mannigfacher, sehr oft das Recht verletzender Weise der eigentlich zum Schutz der Gerechtigkeit entwickelte Apparat der Justiz zu politischen Zwecken mißbraucht werden kann und tatsächlich auch wird, zeigt Kirchheimer, indem er sorgfältig geordnetes Tatsachenmaterial mitteilt und erörtert. Wo aber das Recht mißbraucht wird, da ist nicht nur der im konkreten Falle Angeklagte, sondern jeder Staatsbürger unmittelbar betroffen. Und darin liegt die außerordentliche Bedeutung des vorliegenden Werkes für jeden einzelnen von uns.





# WESTFALEN-DIENST



KORRESPONDENZ FÜR KULTUR UND ZEITGESCHEHEN MIT BÜCHERSCHAU

Schriftleitung: Hans-Eberhard Lex, 48 Bielefeld, Gustav-Adolf-Str. 5 · Ruf 79468 · Telegrammadresse: Lex, Bielefeld

NSUSRSCHEINUEGES IN VERLAG HERBARN L.U.C.H.T.B.R.H.A.H.D. GmbH Becwied Otto K.I.R.C.R.H.B.I.R.B.R., POLITISCHE JUSTIZ (Juristische Verfahrungsmosglichkeiten zu politischen Zweeken, Band 17. 667 Seiten - Leinen -DE 45.-)

Otto Kirchesiser wirkt seit 1955 an der Clumbia University und ist Mitglied der Graduate Faculty der New School of Social Research in New York. Wenn gerichtsfoersige Veriahren politischen Zwecken dienstber gegacht werden, sprechen wir von politischer Justiz Das vorliegende Buch weist nach, dass die politische Justiz seit den sweiten weltkrieg ueberall hin vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Franzis des Bolschewismus und des dritten Reiches, sondern begleitet auch die Riselmandersetzungen in der Weinarer Republik und in der franzüsischen dritten Republik. Sie hat neuerdings einen etgendig eich vergrosssernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhaeltnisse in den USA, nachdem sie bereits in den Nuernberger Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war. Aircheimer behandelt in diesem Buch die Voraussetzungen, Motive, Techniken uu Prozeduren der Anklaeger, Richter, Verteidiger und üpfer politischer Justas Werk ist ein umfassender und in den USA langet anerhanter Beitrag zu Ariminologie, Sozialpsychologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft ur Politologie.

Für den Autor

#### Zeitschrift für Staatssoziologie Freiburg Heft Nr.3/1965

### Buchbesprechungen:

O. Kirchheimer. Politische Justiz. Luchterhand-Verlag, Neuwied, 688 S. 45,- DM. Kirchheimer, der heute als Professor für Politische Wissenschaften an der Columbia Universität in New York lehrt, ist bald nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Jahre 1934 emigriert. Wer sein Buch liest, wer Einblick in seine Arbeit gewinnt, wird es bedauern, daß er nicht remigriert ist. Denn er gehört zu der kleinen Gruppe der von Hitler verfolgten Wissenschaftler, die für den Aufbau einer Demokratie unentbehrlich sind. Das zeigt auch dieses Buch über die "Politische Justiz". K. schreibt, daß er sich die bescheidene Aufgabe gestellt habe, "die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten". Aber Kirchheimer bietet weit mehr. Gegenstand seiner Untersuchung sind politische Rechtsfälle aus dem ehemaligen Deutschen Reich, der Bundesrepublik und der DDR sowie aus den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien, der Schweiz und Südafrika. Die Untersuchung erstreckt sich keineswegs nur auf die juristischen Tatbestände. Indem sie die jeweilige politische und gesellschaftliche Situation beleuchtet und diese Betrachtungsweise in den Vordergrund rückt, weitet sie sich zu einer Soziologie der politischen Justiz überhaupt aus. Auf diese Weise gelangt K. zu Einsichten und Erkenntnissen, die ebenso neuartig wie bedeutungsvoll sind. Wer die Wirksamkeit des Staates im Zusammenhang mit den politischen Prozessen betrachtet, dem drängt sich leicht der Schluß auf, daß der Staat an sich "verbrecherisch" ist, besonders, wenn es sich um totalitäre Staaten handelt. Aber so einfach und durchsichtig liegen die Dinge nicht. Kirchheimer gelangt zu dem Ergebnis, daß es in der Wirklichkeit keinen reinen "verbrecherischen Staat" gibt. Der Weimarer Staat war gewiß kein totalitärer Staat, und seine Justiz war es ebenso wenig. Sie stand dennoch nicht im Dienste der Demokratie, im Gegenteil, sie hat einen großen Anteil an ihrem Untergang, der unvermeidlich war und dem Nationalsozialismus den Weg bereitete, vielleicht, ohne dies zu beabsichtigen. Aber es kommt hier nicht auf die Absichten. sondern auf die Wirkungen an. Tatsache ist, daß der Weimarer Staat die gesamte Justiz ohne Einbuße an Zahl oder Autorität einschließlich der Staatsanwälte und juristischen Beamten der Justizministerien aus der Monarchie in die Republik hinübergerettet hat. Die politische Neutralität, die von dieser Justiz erwartet wurde, war nur noch ein Mythos. Im politischen Kampf bezog sie eindeutig Stellung gegen den republikanischen Staat und seine tragenden Kräfte. Straftaten von rechts, die sich gegen den neuen Staat richteten, nahmen die Gerichte kaum zur Kenntnis, ließen die Täter wieder laufen oder mit lächerlich geringen Strafen davonkommen, nicht, ohne ihnen vorher die Pensionen gesichert zu haben. Umso eifriger wurden die Gerichte gegen links tätig, gegen Pazifisten, die die geheime Aufrüstung der Reichswehr aufdeckten und als Landesverräter, wegen Verrats militärischer Geheimnisse, bestraft wurden. Die totalitäre Justiz des Dritten Reiches brauchte nur zu vollenden, was die Justiz des Weimarer Staates vorbereitet hatte. Das Kontinuum zwischen der Weimarer Republik und dem Dritten Reich wird auch auf der anderen Ebene sichtbar, als es um die Rehabilitation von Richtern ging, die in der Republik zu weit vorgeprellt waren und selbst der Republik nicht tragbar waren. Der Reichsanwalt Jorns, dem im Zusammenhang mit der Untersuchung des Mordes an Liebknecht nachgewiesen wurde, daß er den fast schon überführten Mördern bei der Flucht Vorschub geleistet und sie begünstigt hatte, war nicht mehr zu halten. Er wurde von Hitler rehabilitiert und als Reichsanwalt zum Volksgerichtshof berufen.

Das Buch Kirchheimers gewährt einen tiefen Einblick in Zusammenhänge, die in ihrer Aktualität heute von großer Bedeutung sind. Wir bedauerten, daß Kirchheimer nicht remigriert ist. Aber sein Werk ist ein besonders wertvolles Geschenk für die neue Demokratie.

O. Klug, Volkskapitalismus durch Eigentumsbildung. Gustav Fischer Verlag — Stuttgart. 1962. 485 S. 44,- DM.

Klug geht von der Tatsache aus, daß das Problem der Eigentumsbildung unter dem großen Gesichtspunkt der Auseinandersetzung zwischen Ost und West betrachtet wird. Im kommunistischen Bereich sind die "Ungerechtigkeiten der Besitzverteilung" weitgehend durch die Abschaffung des Privateigentums und durch die Vergesellschaftung der Produktionsmittel beseitigt. Im Westen wird das Privateigentum nach Sindber de de donne San Moond H. 2.66

# Die Gefahren der politischen Justiz

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz (Reihe "Politica", Band 17). Deutsche Ausgabe herausgegeben von Wilhelm Hennis und Hans Maier. Luchterhand-Verlag, Neuwied-Berlin. 687 Seiten, Leinen sacher als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie von der politischen Bühne zu entfernen

Das Schrifttum über die politische Justiz ist fast unübersehbar. Das Buch aus der Hand Otto Kirchheimers jedoch erscheint als das beste und umfassendste, was über diesen Teil der Rechtspflege in der Gegenwart geschrieben worden ist. Es gibt einen Überblick über das Phänomen "Politische Justiz" in fast allen Kulturstaaten und schafft ein Bild, wie dieser "dubioseste Abschnitt der Rechtspflege" gehandhabt wird — auch in totalitären Staaten.

Der vor wenigen Monaten allzufrüh verstorbene Professor Otto Kirchheimer lehrte politische Wissenschaft an der Columbia-Universität in New York. Er stammte aus Heilbronn, studierte in Deutschland Rechtswissenschaften und Soziologie und war bis zum Jahre 1934 als Rechtsanwalt tätig. Er emigrierte wegen politischer Verfolgung und fand in den Vereinigten Staaten eine neue Heimat. In den Jahren 1943 bis 1955 war er als wissenschaftlicher Berater des amerikanischen Außenministeriums tätig.

Kirchheimer war nicht nur ein Politologe von hohem Ansehen, sondern auch ein ausgezeichneter Jurist und Rechtsdenker. Die soziologische und politische Betrachtungsweise haben in ihrem Zusammenwirken dem Verfasser die Möglichkeit gegeben, die politische Justiz als ein besonderes soziologisch-politisches Phänomen mit all seinen machtpolitischen Hintergründen zu erkennen und zugleich zu zeigen, wie sich bei dieser Erscheinung die Beteiligten des Mittels des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens bedienen, um politische Zwecke zu verfolgen. Kirchheimers Darstellung ist geschrieben aus liberaler Gesinnung und tiefer rechtsstaatlicher Überzeugung. Er beschränkt sich darauf, die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen zu beleuchten. Kirchheimer verzichtet daher bewußt auf konkrete Gerechtigkeitskriterien sowie auf Auseinandersetzungen mit der Naturrechtslehre oder dem Rechtspositivismus. Trotz dieser Selbstbeschränkung hält er jedoch seine Überzeugung von materieller Gerechtigkeit im Laufe der Darstellung keinesfalls zurück. Kirchheimer ist weit davon entfernt, ein Relativist zu sein.

Dem Wandel in der Struktur des Staatsschutzes von seinen Anfängen bis zum Staatsschutz in der Gegenwartsgesellschaft ist ein historischer Abschnitt gewidmet, der ebenso geistreich wie aufschlußreich genannt zu werden verdient Sodann werden an Hand von drei geschichtlichen Episoden die Hauptkategorien der politischen Prozesse veranschaulicht. Es sind: 1 der Prozeß, in dem eine kriminelle Tat verfolgt und die Verurteilung des Täters um bestimmter politischer Vorteile willen angestrebt wird (z. B. die gehäuften Verfahren wegen tatsächsicher oder angeblicher Devisen- und Sittlichskeitsdelikte gegen katholische Geistliche wäh-

politische Prozeß, mit dem das herrschende Regime das politische Verhalten seiner Widersacher als kriminell zu brandmarken trachtet, um sie von der politischen Bühne zu entfernen (der typische Hochverratsprozeß); schließlich 3. der gleichsam abgeleitete politische Prozeß, in dem zur Diskreditierung des politischen Gegners Delikte eigener Art herhalten müssen (das betrifft vor allem die Gesetzgebung und reicht, nur als Beispiel, von der ungeheuerlichen Polenstrafverordnung des Dritten Reiches bis zu etlichen sehr kautschukhaften und anerkannt reformbedürftigen Staatsschutzbestimmungen unseres geltenden Strafrechts aus dem Jahre 1951, gilt aber teilweise auch für eine extensive Auslegung solcher Bestimmungen durch die Rechtsprechung).

Immer geht es darum, inwieweit die bestehenden Gewalten die Unterwerfung und den Gehorsam derjenigen verlangen dürfen, die ihren Machtanspruch nicht anerkennen. Kirchheimer weist darauf hin, in welchem stets wachsenden Maße die politische Justiz an die Interessen der jeweiligen Machthaber gebunden ist. Darum meint er, daß den Richtern "die Bestallungsurkunde wie ein Mühlstein am Halse hänge". Er macht aber auch deutlich, daß die politische Justiz die bestehende Macht nur dann legitimieren kann, wenn sie die Bevölkerung durch ihre Entscheidungen davon überzeugt, daß sie, die Bevölkerung, die Grundlagen der Macht vorbehaltlos anerkennen könne und müsse. Darin liegt auch die unaufhebbare Widersprüchlichkeit der politischen Justiz.

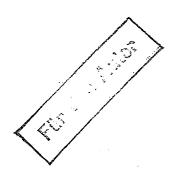
In dem Abschnitt über den Apparat der politischen Justiz klärt Kirchheimer institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen. Die Rol-Ien des Angeklagten, des Richters, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung werden untersucht und an Hand eines fast unerschöpflichen historischen Materials beschrieben und soziologisch erhellt; auch die Rolle des Gesetzgebers, der durch die Staatsschutzgesetze dem Richter das Rüstzeug für seine Tätigkeit zur Verfügung stellt. Dabei kommt Kirchheimer zu dem Ergebnis, daß das Gemeinsame der gesetzgeberischen Neuerungen der Gegenwart fast in allen Staaten darin besteht, daß sie die strafbaren Handlungen nicht auf die unmittelbare Beteiligung an Bemühungen zum Sturz der bestehenden Staatsordnung beschränken. Sie wollen vielmehr die bestehende politische Ordnung vor jeder geistigen, propagandistischen, namentlich organisatorischen Zersetzung bewahren und arbeiten daher in großem Umfang mit Gefährdungstatbeständen, die einer extensiven Auslegung zugänglich sind und somit die Freiheit des Staatsbürgers in Frage stellen. Die Unbestimmheit des strafrechtlichen Umsturzbegriffes ist mit politischer Freiheit unvereinbar. Ein freiheitliches Land wie England beschränkt Sicherheitsmaßnahmen auf den Spionageköm-plex und läßt weiterreichende Eingriff ins politische Leben nicht zu. Die Gesetzgebier der Bundesrepublik Deutschland, und ihre Recht sprechung unterliegen dagegen der Gelain 😅

äußere und innere Sicherheit auf einen N zu bringen.

Sehr sorgfältig analysiert Kirchheimer Position des Richters im politischen Pro Was von ihm erwartet wird, ist die Legitir rung oder die Nichtlegitimierung eines bestin ten Handelns vom Standpunkt des politisc Staatsschutzes. Seine Entscheidung, mag auch mit Rechtsgründen versehen werden n sen, ist jedoch nicht unpolitisch. Die Trenn der politischen von der juristischen Funk läßt sich auch nicht aus dem Treueverhä zur gegebenen Norm rechtfertigen. Gen: wie der Richter des 19. Jahrhunderts die Sic heitsinteressen der bürgerlichen Gesellsc interpretierte, so schützt nach Auffass Kirchheimers der Richter in der heutigen ralistischen Gesellschaft die gegebene ver sungsmäßige Ordnung. Kirchheimer wider überzeugend die naive Auffassung man Juristen, daß es einen "politischen Prozeß" eigentlichen Sinne nicht gebe, weil auch einem Gerichtsverfahren von politischer Betung der Richter nur die Aufgabe habe, gegebene Recht anzuwenden.

Die deutsche Ausgabe zeichnet sich dad aus, daß ihr im XII. Kapitel eine vorlät Nachtragsbilanz angefügt ist, in der unter a rem mit großer Sachkenntnis die Unzuläng keiten der Gesetzgebung und der Rechts chung der Bundesrepublik Deutschland Staatsschutzsachen dargestellt sind. Kirc mer kritisiert vor allem die Entscheidung 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofes 23. September 1960, durch die versucht wo ist, die Anklagebehörde nach dem Legali prinzip an die Rechtsprechung des Bur gerichtshofes zu binden. Mit Hilfe dieser scheidung habe sich der 3. Strafsenat zur nigen Kontrollstelle in Staatsschutzse machen wollen. Der damalige Vorsitzende Strafsenats war Dr. Heinrich Jagusch. Es behrt nicht einer gewissen Ironie, daß ge dieser Richter an der Überspitzung der se Ideen entsprechenden Rechtsprechung sche mußte. Nach Kirchheimer leidet die deu Rechtsprechung an einem Perfektionismu der politischen Strafverfolgung. Der Verf: stellt daher zu Recht fest: unbesorgt br sich das politische Strafrecht dort aus, wo e Mittel zur Stabilisierung der bestehenden F schaftsordnung am wenigsten gebraucht wi

Ernst Müller-Meining



Let Landste Minings Sample al Bringsal I. N. Telm. U

# Politiek en Gérecht

ANNEER gerechtelijke procedures aan politieke doeleinworden dienstbaar gesteld, đen " spreekt men van politieke justitie. Naar de inhoud omvat dit begrip alle aspecten van de politieke streken langs jurisdictionele we-Otto Kirchheimers boek k Politische Justiz ». — Reeks «Politica », uitg. Herman Luchter-hand, Heddesdorfer Strasse 31, Neuwied am Rhein. — 687 blz. Prijs geb.: 45 DM.) bestudeert alle componenten van dit politicojuridisch fenomeen, alsmede de daarbij aangewende strategie. Het is niet bedoeld als een geschiedenis van de politieke processen, hoewel de voornaamste gevallen in de loop van het onderzoek een beurt krijgen en, door middel van een zaak- en namenregister, gemakkelijk teruggevon-

den worden.

Het boek bevat twee delen waarvan het eerste de beginselen en methoden van de politieke justitie tot voorwerp heeft. De zelfbescherming van de Steat, het politieke proces en de wettelijke dwang tegenover politieke organisaties worden hier aan een diepgaand onderzoek onderworpen. Het tweede deel behandelt de verhouding tussen het gerechtelijk apparaat enerzijds en de politieke delinguent anderzijds. Alle «dramatis personae» rechter en berechtigde, aanklager en verdediger — genieten hier de bijzondere aandacht.

Aan de hand van een nitgebreid bronnenmateriaal wordt aangetoond, dat de politieke justitie sedert de eerste wereld-oorlog gestadig opgang maakt. Niet alleen het Bolsjevisme, maar ook de Weimar-Republiek en de Franse Derde Republiek bieden voorbeelden te over. Ook in de Verenigde Staten van Amerika vinden wij het bedoeld verschijnsel in toenemende mate terug. Met het proces van Neurenberg ten slotte is de politieke justitie in haar jongste stadium getreden.

Ondanks de bedoeling van de auteur het werk essentieel concreet te houden, valt het uiteindelijk vrij theoretisch en soms wat zwaar uit. Het blijft in de eerste plaats een werk over politieke filosofie en niet over politieke filosofie en niet over politieke geschiedenis. Anderzijds is het onderwerp breed genoeg om een ruime kring van politologen, juristen, criminologen en sociologen te interesseren. Zeer spijtig en moeilijk te begrijpen, ten slotte, is de zware fout op de titelpagina (in de ondertitel : « Verwending juristischer Verfahrenemöglichkei ten zu juristischen Zwecken » i.p.v. «.. zu politischen Zwecken» 

Het hier aangekondigd boek kan besteld worden bij BOEKHANDEL OPKOMST Em. Jacqmainiaan 105, Brussel 1

#### Politische Justiz

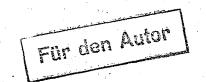
Gibt es so etwas wie politische Justiz? Oder genauer: Läßt sich die Justiz in zwei Gruppen teilen: in die "politische" Justiz und in die "unpolitische" Justiz? Der Optimist und Fanatiker der Gerechtigkeit wird diese Frage verneinen; der Pessimist (vielleicht genügt auch schon eine entsprechende Portion Realismus und langjährige Erfahrung) wird die Frage wahrscheinlich bejahen.

Otto Kirchheimer macht es sich in seinem fast 700 Seiten starken Werk "Politische Justiz" (Luchterhand-Verlag) bei der Beantwortung dieser Frage nicht einfach. An Hand einer unerhörten Fülle von Material analysiert er die verschiedensten Fälle und Formen der gegenseitigen Durchdringung von Politik und Justiz, kommt aber schließlich zu dem Ergebnis, daß sich die Mitwirkung der Gerichte an politischen oder gesellschaftlichen Veränderungen meistens darauf beschränkt, "daß sie Ergebnisse besiegeln, die ganz

woanders zustande gebracht worden sind". Die Gerichte können zumindest auf lange Sicht gesehen — "auf die Zustimmung der öffentlichen Meinung nicht verzichten"; gerade dann, wenn ein autoritäres Regime in der Lage ist, diese öffentliche Meinung zu manipulieren, ist es aber — schon allein aus diesem Grund — möglich, "auch Gerichtsentscheidungen zu manipulieren.

Die vielen Prozeßbeispiele, die Kirchheimer anführt, dienen dazu, diese These von den verschiedensten Seiten zu beleuchten.

Es ist zwar nicht neu, aber doch immer wieder bedrückend zu sehen, daß auch die Rechtsprechung manipuliert werden kann— und zwar gerade dann am stärksten, wenn man der unabhängigen Rechtsprechung am meisten bedürfte. h.f.



### NUOVA RASSEGNA

DI LEGISLAZIONE DOTIRINA E GIURISPRUDENZA

n.6/1966

O. KIRCHHEIMER, Politische Justiz. Neuwied, Luchterhand, 1965, pa-

Il libro è dedicato a tutte le vittime della giustizia politica del passato, del presente e del futuro. Eviando un processo fornalmente giurisprudenziale viene ad essere attuato a scopi politici, diciamo che si tratta di giustizia politica». Così l'A. spiega il titolo dell'opera e implicitamente ne fa conescera il implicitamente ne fa conoscere il contenuto che, però, è vasto e com-

Sulla base di un ricco materiale l'A. osserva che la giustizia politica ha avuto un nuovo sviluppo dopo la prima guerra mondiale. Non la si trova soltanto nella prassi del bolscevismo o del terzo Reich, ma anche nelle vicende della Repub-blica di Weimar e della terza Re-

pubblica francese.

Il libro non vuol essere una senplice storia nè un'esauriente esposizione di casi e di episodi; quindi, non vi si scorge un panorama delle più notevoli manifestazioni politi-che, che nelle aule dei tribunali sono apparse. A tale riguardo l'A. precisa che, trattando della politica nella giustizia, non ha inteso riferirsi al concetto insito nel termine latino di justitia, ma alla orga-nizzazione di fatto dello Stato per l'amministrazione della giustizia. È importante questa precisazione concettuale perchè il piano della trat-tazione non riguarda la nozione filo-sofica di giustizia, bensì lo spirito dell'insieme delle norme che concretamente si affermano negli ordinamenti positivi statuali e che possono essere conformi ai principi morali e giusnaturalistici ovvero difformi da tali principi e costituire le forme degenerate, nelle quali affiora la lotta di poteri sotto forma giuridica.

È chiaro, pertanto, il compito di

rilevare la effettiva natura e la finalità della giustizia politica in determinate situazioni politiche e sociali, in cui essa viene applicata. Così la questione ha un singolare aspetto, nel quale si configura la posizione del giudico nella fase di applicazione delle norme dell'ordinamento politico vigente.

Un capitolo importante dell'opera riguarda la posizione del giudice « come funzionario politico ».

Nella visione integrale della complessa materia l'A. illustra la posizione dello Stato in confronto ai suoi avversari, le variazioni di struttura dell'organizzazione di difesa dello Stato, il problema delle sanzioni contro associazioni politiche, l'apparato dell'accusa, i limiti del potere punitivo dello Stato e la rinunzia a tale potere con l'applicazione della grazia e dell'asilo poli-

La letteratura sulla giustizia po-litica è sterminata; i grandi pro-cessi politici della storia hanno sempre suscitato le più contrastanti interpretazioni e vivaci polemiche. Ma l'opera del Kirchheimer è attraente ed ha un singolare valore per-chè investe numerosi problemi re-lativi allo Stato ed alla società.

L'A., insomma, ha voluto far ri-flettere il lettore sulla natura e sulla evoluzione della cosiddetta giustizia politica, che richiama molte riserve, pur ricevendo ovunque un'organiz-zazione meno soggetta alle pressioni del potere.

Quest'opera è stata largamente ap-prezzata negli Stati Uniti ove ha avuto la prima edizione col sottotitolo: L'uso della procedura legale per fini politici.

Lo studio interessa particolarmen-te la criminologia, la psicologia so-ciale, le scienze giuridiche e la politologia.

GIUSEPPE MELONI

### Avv. Prof. GIUSEPPE MELONI

MACERATA Via Mamell, 37

Für den Autor

Die Tat fair id Frankfurt 9.0kt.65

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Luchterhand Verlag, Neuwied (1965), 687. Seiten, Leinen, 45,—DM (Beihe Politica" Bd. 17).

Essei an dieser Stelle auch auf die Referate und Untersuchungen hingewiesen, die als Manuskript vom erweiterten Initiativ-Ausschuß für die Amnestie und der Verteidiger in politi-

und der Verteidiger im politi-schen Strafsächen (Anschrift: Dr. W. Ammana. Heidelberg, Hauptstraße: 113)- veröffentlicht werden.

Für den Autor

Nürnberger Nachrichten Nürnberg 11.0kt.65

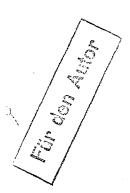
### Politik und Justiz

Gerichtsbarkeit als Mittel zum Zweck

Wenn gerichtsförmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, sprechen wir von politischer Justiz. Ein Buch das in diese Problematik hineinleuchtet, erschien unter dem Titel "Politische Justiz" bei Hermann Luchterhand, Neuwied, 45-DM. Otto Kuchheimer- weist anhand reichen Quellenmaterials nach, daß die politische Justiz seit dem 1. Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Dritten Reiches und des Bolschewismus, sondern begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Welmarer Republik und in der Französischen Dritten Republik.

Dritten Republik

Kirchheimer: behandelt: die "Voraussetzun"
gen. Mottve, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz



Politisch-Soziale-Korrespondenz Bonn 15.Aug. 65

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Übersetzt von Gurland, "Politica", Band 17, Luchterhand-Verlag, Neuwied/ Berlin, 1965, 752 S., Leinen, 45,—DM.

Der in Deutschland geborene Verfasser Otto Kirchheimer wirkt seit 1955 als Professor für Politische Wissenschaft an der Colombia University und ist Mitglied der Graduate

Faculty der New York School of Social Research. Das Problem der politischen Justiz ist eines der grundlegenden der Politischen Wissenschaft allgemein. Von politischer Justiz kann, wie der Verfasser darlegt, gesprochen werden, wenn. Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden. Die äußerst umfangreichen Darlegungen des Verfassers bemühen sich, die Frage der politischen Justiz von den verschiedensten. Seiten in wissenschaftlicher Form in Angriff zu nehmen. Jedoch wird eine kritische Würdigung feststellen müssen, daß bei aller Anerkennung des Willens des Verfassers, hier Klarheit zu schaffen, allenfalls ein Anfang vorliegt. Die Darstellung hätte sicherlich gewonnen wenn sich Kirchheimer mehr bemüht hätte, gewisse Kriterien der politischen Justiz seinen, Darlegungen voranzustellen. Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten der vielschichtigen Problematik und der stellung nahmen Kirchheimers einzugehen. Jedoch will scheinen daß es ihm nicht überall gelungen ist, die Sachfrage wirklich von ihrem Grunde her zu durchdenken und darzustellen. In dem Kapitel, in dem sich Kirchheimer beispielsweise mit der Richterschaft der Weimarer Republik befaßt, unterstellt er dieser nahezu ausnahmslos eine gegen die demokratische Entwicklung eingestellte Grundhaltung. Die Fragen, die das Weimarer Staatssystem als solches aufwarf insbesondere die Unstabilität der Regierungen, wird von ihm in keiner Weise berücksichtigt. Anfechtbar erscheinen auch die Darlegungen über das Nürnberger Urteil. Diese Feststellung hat, um das von vornherein klarzustellen, gar nichts mit der Abscheulichkeit der Verbrechen, die dort abgeurteilt wurden, zu tun. Dies aber enthebt nicht onder Feststellung, daß das Nürnberger Verfahren mit einer Reihe schwerer Mängel behaftet ist, die das gesamte Ergebnis als dubios erscheinen lassen. Beizupflichten ist dem Verfasser auf der anderen Seite dort, wo er sich mit dem Sowjetzonalen Rechtssystem befaßt. Hier stellt er eindeutig klar, daß es sich in der Sowjetzone gar nicht um eine freie Ric



### Gerichte als politische Werkzeuge

#### Bestandsaufnahme der Probleme Asylrecht und Gnade

Politische Justiz. Von Otto Kirchheimer. Her bindlich entschieden werden, wann aus einer mann Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein: politischen Gegnerschaft eine strafwürdige Gefahr für den Staat wird? Wie ist einem Mißbrauch des Strafrechts vorzubeugen? Das sind

Wo immer staatliche Gemeinschaft und Ordnung bestehen, gibt es auch Personen, Gruppen und Parteien, deren Ziel es ist, diese Ordnung zu vernichten und durch eine andere zu ersetzen. Folge dieser aus der Geschichte ohne weiteres zu belegenden "Binsenwahrheit" ist das Bemühen der Verantwortlichen den Staat und damit auch in erheblichem Maße die eigene Machtposition vor diesen stets vorhandenen Gefahren zu schützen. Die Möglichkeiten für einen solchen Schutz sind verschieden. Bestands und Sicherheitsgarantien, Bündnisse, Repressalien und Retorsionen sind die Möglichkeiten, die das Völkerrecht bietet. Erschwerung der Verfasse sungsänderung, Verbot verfassungsfeindlicher Vereinigungen, Einreisebeschränkungen, Ausweisungen usw. sind Möglichkeiten, die Staatsund Verwaltungsrecht zur Verfügung haben. Sie nehmen sich jedoch insgesamt harmlos aus im Vergleich zu dem, was Strafrecht und Strafverfahrensrecht bei der Vernichtung politischer Gegner zu leisten vermögen, wenn sie nur ent-sprechend eingesetzt werden. Wie das im einzelnen zu geschehen pflegt,

Wie das im einzelnen zu geschehen pflegt, wie mit dem Recht manipuliert wird und Freiheit und Würde der Person unter dem Deckmantel eines gerichtsförmigen Verfahrens vernichtet werden, legt Kirchheimer an Hand-eines umfangreichen Materials in seiner jetzt in deutscher Übersetzung erschienenen Monographie dar.

Für Kirchheimer liegt das Wesen politischer Justiz darin, daß Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, soc daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Ob diese Begriffsbestimmung nicht zu allgemein ist, um als brauchbare Arbeitsgrundlage dienen zu können, soll hier nicht näher untersucht werden. Es folgt jedoch daraus die These, daß auf diesem Gebiet kein Recht gesprochen wird, um Gerechtigkeit zu verwirklichen und die gestörte Rechtsordnung wiederherzustellen, sondern um den politischen Gegner zu treffen und die eigene Position zu festigen.

Damit ist aber nur ein kleiner, wenn auch wesentlicher Ausschnitt aus dem weiten Gebiet des politischen Strafrechts erfaßt, der heute zur Diskussion steht. Auch und gerade auf dem politischen Sektor gibt es Justiz, die positiv zu bewerten ist. Diese positive Seite wird bei he Kirchheimer nur am Schluß und ganz am Rande erwähnt. Hier liegen jedoch für den demokratischen Rechtsstaat die eigentliche Problematik und das Dilemma: den Grundrechten verpflichtet, kann er sich gegen seine Feinde nur mit demokratischen Mitteln schützen, was oftmals unzureichend sein wird. Wie kann im voraus ver-

bindlich entschieden werden, wann aus einer politischen Gegnerschaft eine strafwürdige Gefahr für den Staat wird? Wie ist einem Mißbrauch des Strafrechts vorzubeugen? Das sind die Fragen, auf die heute eine befriedigende Antwort noch aussteht. Auch Kirchheimer gibt sie nicht; und dabei hätte man sich hier von ihm manche Erkenntnis versprochen. Wer sein Werk unter diesem Blickwinkel liest, sieht sich enttäuscht gibt sien misch

In seiner Darstellung geht es um die Beschreibung der Gründe, Methoden und des Apparates der politischen Justiz sowie um die Probleme des Asylrechts und der Gnade. Hier allerdings liefertt-Kirchheimer eine interessante und ziemlich vollständige Bestandsaufnahme. Er bietet scharfsinnige Analysen, die er in den Gesamtzusammenhang der historischen Entwicklung einordnet, leider aber auch manches, was ein wenig kolportagehaft anmutet und den Wert der bedeutsamen Monographie herabsetzt. Und das ist schade. Während z. B. die mit dem Asylrecht zusämmenhängenden Fragen gründlich be-



handelt werden, kann das von dem Problem der Gnade im politischen Bereich nicht gesagt

Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Die Auffassung der Aufklärung über die Gnade läßt sich nicht mit der lapidaren Feststellung umreißen, sie sei damals aus der Mode gekom-men. Ahnlich vereinfachend sind die Ausführungen zur Stellung und Aufgabe des Richters. Auch an anderer Stelle wird in einer Neuauflage manches zu vertiefen und zu verbessern sein. Letzteres gilt auch für die im allgemeinen ansprechende Übersetzung. Nur sollte man Ausdrücke wie z.B. "Ministerialsjuristen" nach Möglichkeit vermeiden. Warum der im Original lautende Untertitel The Use of Legal Procedure for Political Ends" im Deutschen mit "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken" wiedergegeben wird, ist mir nicht klar geworden, besteht doch Kirchheimers Anliegen gerade darin nachzuweisen, daß juristische Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken mißbraucht werden Trobie-dem: Wer sich über die vielschichtige Problematik politischer Justiz in ihren verschiedenen Erscheinungsformen unterrichten will dur den ist die Lekture dieses Buches ein Gewinn GUNTER KOHLMANN

Für den Autor

#### Gewerkschaftliche Monatshefte (Bund-Verlag)

Köln, Sept. 65

ZEITSCHRIFTEN-SPIEGEL

Unter dem Titel Heidelberger Blätter erscheint seit vorigem Jahr eine sehr sorgfältig redigierte Zeitschrift, die von der Gewerkschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft für Sozialpolitik, der Hochschulgruppe Heidelberg herausgegeben wird (Heidelberg, Häusserstr. 63). Heft 4/1965 bringt verschiedene wertvolle Aufsätze zu Problemen der Gesundheitspolitik, der Medizinsoziologie, des Medizinstudiums in Deutschland und der Medizin in der modernen Industriegesellschaft; ferner wird die große Heidelberger Studentendemonstration vom 23. 2. 1965 analysiert und über die 2. Internationale Automationstagung der IG Metall be-

richtet. Heft 5/1965 bringt Grußworte von Ludwig Rosenberg und Otto Brenner zum einjährigen Bestehen der Zeitschrift sowie u.a. folgende Aufsätze: Deutschlands Stellung in der Welt 20 Jahre danach (Imanuel Geiss); Gewerkschaften und europäische Integration (Gerhard Kroebel); Die Automation und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung (Klaus Derndinger); Psychologische Experimente zum Thema Mitbestimmung (Dieter Tscheulin).

Eine ausgezeichnete Untersuchung "Zum Gebrauch des Wortes "Zersetzung" damals und heute" hat Reimar Lenz in *Die Zeit* Nr. 30/1965 veröffentlicht. "W. F.

#### BUCHBESPRECHUNGEN

OTTO KIRCHHEIMER

POLITISCHE JUSTIZ

Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Band 17 der Reihe Politica. Verlag Luchterhand, Neuwied 1965. 687 S., Ln. 45 DM.

Otto Kirchheimer, Professor der Politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York, ist den Lesern der GM aus gelegentlicher Mitarbeit bekannt. Sein großes Werk über die politische Justiz, vor vier Jahren in Amerika erschienen, liegt jetzt auch deutsch vor, von Prof. Dr. Gurland vorzüglich übertragen, was bei der Gedrängtheit und Kompliziertheit des Stoffs keine geringe Leistung ist. Das Buch ist nicht gerade leicht zu lesen. Für den Fachmann, sei er Jurist, Soziologe oder auf dem Sachgebiet bewanderter Journalist, ist es zur Orientierung als Ganzes wertvoll. Aber auch einen weiteren Kreis kann es über einzelne Aspekte und einzelne Fälle, die in großer Zahl als Beispiele behandelt werden, verläßlich und kritisch unterrichten.

Kirchheimer beschränkt sich im wesentlichen auf die politische Justiz des 19. und 20. Jahrhunderts und auf das demokratische Westund Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten. Über diese und über Frankreich und die Bundesrepublik wird am ausführlichsten berichtet. Wenn von England wenig die Rede ist, so deshalb, weil dieses Land (in dem ohnehin kein Verfolgungszwang bei politischen Vergehen besteht) "von extremer Weitherzigkeit" ist, sowohl was politische Strafverfahren betrifft, wie in der Frage des Verbots oppositioneller Organisationen. Sicherlich besteht ein wechselseitiger Zusammenhang zwischen diesem Faktum und der inneren Stabilität dieses Regimes.

Die zentrale These des Buches ist, daß die politische Justiz ihrem Wesen nach selbst Politik ist, nämlich eine der Prozeduren, deren sich die Macht zu ihrer Durchsetzung und Erhaltung bedient; oder, wie der Untertitel des Buches sagt: "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken" (nicht, wie ein ärgerlicher Druckfehler auf dem Titelblatt sagt, "zu juristischen Zwekken"!). Dem, der sich mit politischer Justiz nicht nur oberflächlich beschäftigt hat, leuchtet das sofort ein; so sehr, daß es fast als Binsenwahrheit erscheint, was es aber durchaus nicht ist, denn man trifft auch heute immer noch und immer wieder phrasenhafte und unehrliche Idealisierungen und Beschönigungen an.

Kirchheimer weiß seine These aus Beispielen und Fällen so zu konkretisieren, daß man erkennt, auf welchen verschiedenen Wegen die Politik ins Recht hereinwirkt und welches die besonderen Gefahren sind, die dabei der Ver-wirklichung der Gerechtigkeit drohen und damit dem einzelnen Menschen, der in diese Justiz gerät. Die historischen und sozialen Fortschritte der letzten zwei Jahrhunderte haben sich gegen politische Strafgesetze, gegen politische Strafverfahren und Verbote durchzusetzen gehabt. Die Entwicklung des Streikrechts ist ein besonders deutliches Beispiel. Dabei wird das Spannungsverhältnis der politischen Justiz zur Geschichte sichtbar. Geschichte ist Veränderung, und die politische Justiz war ein häufig angewandtes Mittel, um solche Veränderungen zu verhindern. Sie hat aber manchmal geradezu diese Veränderungen, nämlich den Fortschritt, markiert, formuliert, weithin sichtbar gemacht und dadurch gefördert. - Der Einwand, die politische Justiz wende sich nur gegen gesetzwidrige oder gegen gewalttätige Veränderungen, ist historisch unrichtig. Die Macht hat die Neigung, sich gegen jede ihr drohende Veränderung zur Wehr zu setzen, und zwar ihrerseits mit Gewalt.

For den Autor

Eine solche Perspektive nimmt der politischen Justiz das Pathos und die Selbstgerechtigkeit, mit der sie auftritt; ihre historische Relativierung mag aber im Einzelfall der Ge-rechtigkeit und der Menschlichkeit zugute kommen. Zwar wird auf die Sicherung der Macht durch die Mittel der politischen Justiz nicht zu verzichten sein; aber je problematischer die moralische Schuld, je vager die gesetzlichen Tatbestände und je subjektiver die Bewertung durch den Richter ist, um so wichtiger sind ein streng rechtsstaatliches Verfahren und insbesondere die prozessualen Rechte des Angeklagten und der Verteidigung. Aber auch insoweit wirkt die Politik verhängnisvoll herein. Häufig sind die Verhandlungen nicht öffentlich; häufig wird es mit dem Beweis nicht ganz so genau genommen; der staatliche Druck auf den Richter ist oft nicht gering. Die historischen und internationalen Beispiele, die Kirchheimer dazu bringt, sind von hohem Interesse. Eine sehr aktuelle Belehrung enthält als Musterfall das ausführlich geschilderte Landesverratsverfahren gegen den früheren französischen Ministerpräsidenten Caillaux gegen Ende des ersten Weltkriegs; die Anzeige und das Verfahren dienten dem Zweck, einen oppositionellen Politiker vor der Offentlichkeit zu diskreditieren.

Politische Justiz hat nicht nur die Form von Strafverfahren wegen politischer Delikte. Hochpolitisch können beispielsweise auch Verfahren wegen Beleidigung, Unterlassung, Schadenersatz usw. sein; das wird bei Kirchheimer mannigfach exemplifiziert. Auch arbeitsgerichtliche Verfahren sind oft durchaus politischer Natur und deshalb jenen subjektiven Befangenheiten und Fixierungen ausgesetzt, die die politische Justiz so problematisch machen.

Das Buch enthält ferner ein ausführliches Kapitel über die Justiz der DDR, nicht nur über die eigentlich politische, sondern über die dortige Justiz überhaupt, die in gewissem Sinne durchweg politisiert ist. Die Justiz hat dort in allen ihren Zweigen ganz deutlich politische Aufgaben und politischen Charakter, und zwar nicht nur in der großen Linie, sondern im täglichen Einzelfall, für dessen "parteiliche" Behandlung und Entscheidung ein kompliziertes Überwachungs- und Kontrollsystem eingerichtet ist.

Schließlich enthält das Buch eine Darstellung des Asyl- und Auslieferungsrechts anhand einiger bekannter und unbekannter Fälle, die zum Teil außerordentlich dramatisch sind. Das ist ein Sachgebiet, das nicht gut anders als in internationaler Perspektive behandelt werden kann, was Kirchheimers spezielle Stärke ist. Dieses Kapitel muß für jeden von Interesse sein, dem die Grundrechte und das, was unter dem Druck politischer Interessen und in Anbetracht der jeweiligen

Kräftteverhältnisse aus ihnen wird, am Herzen liegen. Es ist geradezu spannend, wie sich nach unserer übrigens durchaus fortschrittlichen Rechtsprechung das Verhältnis der grundrechtlichen Gewährung des Asylrechts für politisch Verfolgte (Artikel 16, Abs. 2, Satz 2, Grundgesetz) zum Auslieferungsrecht und zu bestimmten Auslieferungsverträgen mit einzelnen Ländern gestaltet hat.

Dr. Richard Schmid

#### DER SOW JETKOMMUNISMUS

Dokumente. Herausgegeben von Hans-Joachim Lieber und Karl-Heinz Ruffmann. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln und Berlin 1963/64. Bd. 1, 518 S., Ln. 36,80 DM; Bd. 2, 664 S., Ln. 26 DM.

#### HERMANN WEBER

#### ULBRICHT FÄLSCHT GESCHICHTE

Ein Kommerkar zum "Grundriß der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung". Neuer Deutscher Verlag, Köln 1964. 180 S., kart. 9,80 DM.

In den beiden Bänden "Der Sowjetkommunismus" wollen die Herausgeber und ihre Mitarbeiter anhand ausgewählten Quellenmaterials die ideologisch-politischen Konzeptionen des Sowjetkommunismus und ihre Umsetzung in die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit darstellen. Dabei kommt es ihnen darauf an, jenen zu helfen, die Eigeninformation mit dem Ziel kritischer Urteilsbildung, nicht "Schulung" also, sondern "Aufklärung" wünschen.

Der erste Band gliedert sich in sechs Kapitel: Lenins Theorie der proletarischen Revolution; Der Prozeß der Revolution (1917—1921); Die ideologischen Auseinandersetzungen der zwanziger Jahre; Die Daitte Internationale und der Sowjetstaat; Die Ideologie des "entfalteten Stalinismus", Ideologische Entwicklung nach Stalins Tod. Im zweiten Band finden wir Dokumente zu folgenden Themen: Gesellschaftspolitik; Nationalitätenpolitik; Rechtspolitik; Wirtschaftspolitik; Kultur- und Religionspolitik; Wehrpolitik; Außenpolitik. Jedem Kapitel ist eine Einleitung vorangestellt, die weniger als kritischer Kommentar zu den ausgewählten Texten und Textstellen gedacht ist, als daß sie den Gesamtusammenhang erschließen soll, in den sie hinelagehören.

Die Einteilung der Dokumentation in zwei Bände, von denen der erste dem ideologischen Konzept, der zweite der gesellschaftlich-politischen/Realität des Sowjetkommunismus gilt, hat arbeitstechnische Gründe. "Keineswegs wird damit vorbehaltlos jene nur zu oft vertretene Position in der Deutung des Sowjetkommunismus eingenommen, wonach zwischen Ideologie und Wirklichkeit des sowjetischen

# Kirchheimer: Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Ju-rist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein personliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei "für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet", so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asylrechtsstaatlich garantiert ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends eindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff "politische Justiz" verstanden wird. Die Tatsache, daß Behörden und Gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als "politische Verfolgung" zu werten ist, und daß sie dabei — wie bei allen ihren Entscheidungen - von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustimmung der skeptischen "Realisten" gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zy-nisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt, zum ersten Mal das Problem in allen seinen Aus-

strahlungen dargestellt und die zahllosen Einzelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen — etwa des Nürnberger Prozesses —, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern. Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Regi-steranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit ge-faßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erörterung auf den neuesten Stand bringt, erwei-Otto Kimminich tert worden.

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 Seiten, Ln 45,— DM. (Politica Bd. 17).



Immer häufiger werden gerichtliche Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht – nicht nur in Diktaturen. Das belegt an Hand vieler Quellen Otto Kirchheimer: Politische Justiz - Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken ("Politica"-Reihe des Hermann Luchterhand Verlages Neuwied und Berlin, 687 S., Ln. 45,- DM; Originaltitel: Political Justice, Princeton 1961) in der Übersetzung von A. R. L. Gurland. Mit den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen nämlich trat die Justiz als Mittel der Politik in ein neues Stadium: Staatsschutz-Notwendigkeit und "Verfassungsverrat" werden mehr und mehr inhaltlich, politischideologisch bestimmt. Kirchheimer, Professor an der Columbia University, sieht aber Möglichkeiten, den Konflikt zwischen Politik und Justiz zu entschärfen. Er ordnet Fälle, Gründe und Methoden politischer Justiz, Motive und Techniken der Ankläger, Richter, Verteidiger und Landesverräter und die Korrekturmöglichkeiten politischer Urteile. Ein von der Politologie, Rechtswissenschaft, Sozialpsychologie und Kriminologie in den USA gleichermaßen anerkanntes, sehr vollständiges Werk.



Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik E.V. 1965

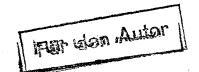
Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 S. (Politica. Bd. 17.) DM 45,—.

Originalausg. u. d. T.: Political Justice. The Use of Legal Procedure for Political Ends.

Das Vordringen der politischen Justiz ist eine Tatsache, die vor allem seit dem Ersten Weltkrieg für die politische und juristische Praxis in den meisten Staaten der Welt festzustellen ist. Deutschland nimmt sowohl für die Periode der Weimarer Republik als auch für die Nachkriegszeit in dieser Entwicklung einen besonderen Platz ein. Der Autor berücksichtigt dies in seinem Werk, untersucht aber auch den Prozeß des schnellen Vordringens politischer Strafgerichtsbarkeit in den USA und anderen Staaten des Westens. Er behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren politischer Strafverfahren. Die Sorge um Rechtsstaatlichkeit und Aushöhlung demokratischer Verfassung läßt ihn das Schwergewicht auf die Untersuchung der Konflikte und Versuchungen des Richters und Anklägers und der Bedrohung des Opfers politischer Justiz in den Staaten der westlichen Demokratie legen. Die deutsche Auflage ist gegenüber der amerikanischen Erstauflage um ein 12. Kapitel vermehrt, das aktuelle Entwicklungen von Ende 1961 bis Ende 1963 nachträgt.

Otto Kirchheimer: Politische Justiz, Verwendung Juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu Deinstehen Zwecken. Originaltitel: Political Justice, Princeton 1961. Ubersetzt von A.R.L. Gurland. POLITICA Band 17. 1965. 752 Seiten, Leinen DM 45.—, Luchterhand-Verlag. A Politicalia.

"Allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" überschreibt der in Heilbronn geborene, 1934 emigrierte, zur Zeit als Professor der Politischen Wissenschaft an der Columbia-University wirkende Autor dieses Werk, das Siegmund Neumann von der Wesleyan University "a most significant contribution to the politics of jurisprudence" nennt. Die Untersuchung ist ungeheuer weit gespannt: sie reicht von einer generellen Betrachtung der Rolle der Justiz in der Politik, über eine Abgrenzung des Kriminalprozesses vom politischen Prozeß über die allgemeine Situation von Angeklagtem, Gericht und Verteidigung zu den speziellen Fällen politischen Rechtswesens in der Weimarer Republik, In der DDR, den Nürnberger Siegerprozessen, zum Gnadenakt. Kirchheimer greift ständig Musterbeispiele politischer Prozesse heraus, an denen er seine These von der Dubiosität politischer Rechtspflege erhärtet. Das Buch ist zwar in erster Linie für das Studium der politischen Wissenschaften zu empfehlen, erreicht aber ebenso den gebildeten Laien. Die Quellen sind ausführlich und was besonders vermerkt werden muß: sie sind nicht abgekürzt wiedergegeben, so daß die mühselige Dechiffrierung entfällt.



Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen Zwecken)
Her ausgeber: Wilhelm Hennis und Hans Maier, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, Berlin - 1965, 687 Seiten, 45. –
DM (Ganzleinen)

Das vorliegende Buch will das vielschichtige Problem der politischen Justiz darstellen und erhellen. Es ist weder eine Geschichte der politischen Justiz noch eine erschöfpende Sammlung ihrer besonders erwähnenswerten "Fälle" und Episoden. Hier wird nicht das Panorama der wichtigsten politischen Auseinandersetzungen, die über die Bühne der Gerichte gegangen sind, nachgezeichnet, sondern der Versuch unternommen, den politischen Inhalt von Machtkämpfen zu der Rechtsform in Beziehung zu setzen, in der sich "Fälle" präsentieren.

Das Buch weist an Hand reichen Cuellenmaterials nach, daß politische Justiz vor allem seit dem ersten Weltkrieg überall vordringt. Sie findet sich nicht nur in der Praxis des Bolschewismus und des Dritten Reiches, sondem begleitet auch die Auseinandersetzungen in der Weimarer Republik und in der französischen Dritten Republik Sie hat neuerdings einen sich ständig vergrößernden Anteil an der Gestaltung politischer Verhältmisse in den USA, nachdem sie bereits in den Nürnbeiger Kriegsverbrecherprozessen in ein neues Stadium getreten war.

Kirchheimer behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Justiz. Das Werk ist ein umfassender Beittag zur Kriminologie, Sozialpsychologie, zur vergleichenden Rechtswissenschaft und Politologie.

(POLITICA-Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft, Band 17). - Kr.

Carlon (Table)

Luchterhand Verlag

Immer dann, wenn der Kampf zwi-schen vermeintlichen und wirklichen Gegnern und der herrschenden Kräfte vor den Schranken der Gerichte ausgetragen wird, ergreifen eine Vielzahl Entscheidung über die Rechtmäßigkeit Autoren die Gelegenheit beim oder Unrechtmäßigkeit politischer Beschopfe, gewichtiges über Vor- und kenntnisse ruft.

Nachteile, Sinn und Unsinn-politischer Sorgfältig unterbreitet Kirchheimer Prozesse auszuführen. Die Literatur zur politischen Justiz hat auf diese Weise, da es ja der politischen Pro-zesse in der Vergangenheit genug gegeben hat, schier unübersehbare Formen angenommen. Eine um so größere Bedeutung muß darum dem Versuch beigemessen werden, die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten. Eben diese Aufgabe hat sich Otto Kirchheimer in dem in der Politica-Reihe erschienenen Band "Politische Justiz" gestellt.

Die Kämpfe zwischen den jeweili-gen Machthabern in einem Staat, ja überhaupt zwischen konkurrierenden Bewerbern um die politische Macht können auch die Form eines Rechts-streits annehmen. In solchen Fällen,

Alle auf dieser Seite besprochenen

Bücher

halten wir am Lager

Schriftliche oder telefonische Bestellungen — 46 33 64 — werden s of ort, erledigt

#### KOMPASS

Buch- und Zeitschriften GmbH. Berlin N 65, Müllerstraße 163 Ecke Burgsdorfstraße 1/2 (U-Bahnhof Wedding).

macht werden, spricht man von politischer Justiz. Dabei ist die Rolle der trete und sich mit dem Gebrauch der
Gerichte dahingehend bestimmt, daß Justiz als Mittel zur Durchsetzung
sie nach vorher festgelegten Regeln politischer Zielsetzungen weitgehende
politische Feinde der Bestehenden Abstinenz auferlegte.
Ordnung zu eilminieren haben. Dabei
kann es sehr zweifelhaft sein Kirchheimer beweist dies am Hand zahlreicher Beispiele –, ob ein Gerichtsverfahren tatsächlich zu einer Kräftigung an der Columbia University wirkt,
der bestehenden Verhältnisse in der zur Problematik der politischen In-Gegner den Prozeß dazu benutzen, den entscheidenden Anschlag gegen die herrschenden Kräfte zu richten, wie der Beleidigungsprozeß, den Reichspräsident Ebert im Jahre 1924 plarischer Deutlichkeit gezeigt hat sichern

Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Dieses nichtmanipulierbare Moment, Politica Band 17, Leinen, 45 DM, welches für oder auch gegen einen der Beteiligten wirken kann, macht das eigentliche Wesen politischer Prozesse aus und sollte zir Besomenheit im eigenen Interesse mahnen, ehe man allzu voreilig nach einer richterlichen

Sorgfältig unterbreitet Kirchheimer dem Leser eine Füllet Quellenmate-rials und führt nach Darlegung der Praktiken der Stalinschen Ara mit ihren vorfabrizierten Schauprozessen, den Verfahren des Dritten Reiches, der Weimarer Republik, der französischen Dritten Republik und einer Reihe der: bekannten grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesgerichts-hofes den Nachweis daß eine für den Steat risikolose politische Justiz ein Widerspruch in sich ist. Daber wer-den Voraussetzungen, Motive und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer politischer Prozesse, immer unter Hinweis auf die jeweiligen gesellschaftlichen Zustände, einer genauen Analyse unterzogen und, wenn möglich, generelle Züge und Tendenzen in der Durchführung solcher Verfahren herausgearbeitet:

Kein moderner Verfassungsstaat der Gegenwart wird es sich ohne schwerwiegende Konsequenzen für seine Glaubwürdigkeit leisten können, etwa noch nach dem Muster früherer Zeiten zu verfahren und den politi-schen Gegner vor Gericht in den elementarsten prozessualen Rechten zu beschneiden. Daraus aber auf eine mögliche Entpolitisierung der Justiz zu schließen, wäre verfehlt. Die Poli-tisierung der Justiz muß, wie die Situation nach dem Grundgesetz in der Bundesrepublik mit der Postulierung der Unantastbarkeit der "freien demokratischen Grundordnung zeigt, sals ein unumgängliches Faktum angesehen werden, mag man ihm nun zustimmend oder ablehnend gegenüberstehen. Allerdings wäre es wünin denen gerichtsförmige Verfahren schenswert, daß der demokratische
politischen Zwecken dienstbar gemacht werden, spricht man von politimit mehr Selbstvertrauen gegenüberschen Justie Dakeiten der betrette und sich mit betrette und

fahren tatsächlich zu einer Kraitigung zur Problematik der politischen Ju-der bestehenden Verhältnisse in der zur Problematik der politischen Ju-Lage ist. Es kann passieren daß die stiz müssen zu den umfassendsten Bei-Geoner den Prozeß dazu benutzen, trägen zu diesem Thema gerechnet werden und werden sich nach seinem Erscheinen auch in Deutschland einen den Platz in der Reihe der Standardwerke zur vergleichenden Rechtswissenschaft zu führen gezwungen war, mit exem- und der Wissenschaft von der Politik-

Für den Autor

Freiheit
Ramat-Gan/Israel
Nr.8-1965

Otto Kirchheimer: Politische istiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Reihe: Politica, Bd. 17. Luchterhand Verlag, Neuwied. 752 S. An Hand eines reichhaltigen Quellenmaterials weist der Verfasser dieses glänzend geschriebenen und dokumentierten Buches nach, dass die politische Justiz und die Verwendung, oft der Missbrauch, Juristischen zu politischen Zwecken keineswegs eine Erfindung der totalitären Regime, sei es des nazistischen oder des kommunistischen ist. Sie wurde nach dem ersten Weltkrieg in immer dichterer Folge praktiziert, in der Weimarer Republik ebenso wie in der Dritten Republik in Frankreich, ja sogar in den Vereinigten Staaten Kirchheimer behandelt die Voraussetzungen, Motive, Techniken und Prozeduren der Ankläger, Richter, Verteidiger und Opfer der politischen Justiz. Das Werk gehört in den USA längst zur Standardliteratur.

Für den Autor

Die Bücherkommentare Freiburg 15.Huni 65

## Kirchheimer: Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Jurist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein persönliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei "für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet", so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asyl rechtsstaatlich garantiert ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends eindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff "politische Justiz" verstan-den wird. Die Tatsache, daß Behörden und Gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als "politische Verfolgung" zu werten ist, und daß sie dabei - wie bei allen ihren Entscheidungen -- von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustimmung der skeptischen "Realisten" gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zynisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt, zum ersten Mal das Problem in allen seinen Ausstrahlungen dargestellt und die zahllosen Ein zelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen — etwa des Nürn-Benandlung von Einzellanen – etwa des Run-berger Prozesses –, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern. Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Regi-steranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit gefaßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erörterung auf den neuesten Stand bringt, erwei-tert worden. Otto Kimminich tert worden.

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung Juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied:

Hermann Luchterhand GmbH., Neuwied:
Otto Kirchheimer / Politische Justiz,
Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken: Der aus
Deutschland stammende, derzeit als Professor
für Politische Wissenschaft an der ColumbiaUniversität wirkende Verfasser leistet in
diesem umfangreichen und umfassenden,
dabei aber durchaus populär geschriebenen
Werk einen wichtigen Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft, Kriminologie
und Politologie. Die "politische Justiz" ist
gewissermaßen eine Schwester der "Klassenjustiz". In beiden Fällen werden gerichtsförmige Verfahren dazu benutzt, um sie
politischen Zwecken bzw. Interessen einer
bestimmten Gesellschaftsschicht dienstbar zu
machen Der Autor weist nun an Hand
reichen Materials nach, daß seit dem Ersten
Weltkrieg die politische Justiz überall im
Vordringen ist, und zwar keineswegs nur in
totalen Staaten (Drittes Reich, Sowjetunion),

sondern auch in mehr oder weniger demo-kratischen Staaten (Weimarer Republik, französische Dritte Republik, USA). Die einzelnen Komponenten und Verfahrensweisen der politischen Justiz werden eingehend analysiert und insgesamt eine Bestandsaufnahme zu diesem diffizilen Thema und eine Kategorisierung der typischen Abläufe politischer Justiz gegeben (687 S., Ln., DM 45.-). Karl Mannheim / Wissenssoziologie, Auswahl aus dem Werk. Eingeleitet und herausgegeben von Kurt H. Wolff: Dieser Band 28 der "Soziologischen Texte" vereinigt die bis 1933 erschienenen Abhandlungen, darunter auch die klassische Studie "Das konservative Denken". Mannheim, 1893 in Budapest geboren, studierte in Ungarn und Deutschland; ursprünglich beeinflußt u. a. von Georg Lukács und Husserl, wandte er sich immer mehr der Sozialwissenschaft zu, war 1929-1933 Professor in Frankfurt und lehrte nach seiner Entlassung bis zu seinem Tod 1947 an der Universität London. Die Arbeiten ermöglichen ein genaues Verfolgen seiner denkerischen Entwicklung bis zur radikalen Wissenssoziologie; sie sollen nach dem Willen des Herausgebers die Integrie-rung des Mannheimschen Denkens in den sozialwissenschaftlichen Forschungsprozeß in Deutschland erleichtern. Eine ausführliche Bibliographie enthält auch die in englischer Sprache und die posthum erschienenen Werke (752 S., Ln., DM 45..., broschierte Studienausgabe, DM 26...).

# Kirchheimer: 3. Politische Justiz

Bereits 1961 erschien die amerikanische Fassung des Werkes und errang sich schnell einen bedeutenden Platz in der Fachliteratur. Als Jurist, Soziologe und Politikwissenschaftler in gleicher Weise vorgebildet, kann Kirchheimer das Thema von allen Seiten durchdringen. Sein persönliches Schicksal als deutscher Emigrant läßt ihn eines der in diesem Buch behandelten Probleme besonders tief empfinden: das Asylrecht. Gerade die Behandlung dieses Problems zeigt allerdings einen Blickwinkel, der nicht ganz zu billigen ist. Wenn nämlich Kirchheimer meint, das Asylrecht sei "für immer an den Streitwagen der politischen Justiz gekettet", so enthält seine Bemerkung zwar einen wahren Kern, aber an der juristischen Problematik muß eine solche Betrachtungsweise vorbeigehen. Zueine solche Betrachtungsweise vordeigenen. Zumindest in den Ländern, in denen das Asylrechtsstaatlich garantiert, ist, bildet das Asylproblem einen Komplex juristischer Streitfragen, die zweifellos schwierig und noch nirgends
reindeutig geklärt sind, die man aber nicht zu dem rechnen sollte, was herkömmlicherweise unter dem Begriff "politische" Just " verstanden wird. Die Tentscheidung von Asylfällen gerichte bei der Entscheidung von Asylfällen auch definieren müssen, was als "politische Verfolgung", zu werten ist, und daß sie dabei — wie bei allen ihren Entscheidungen - von den in ihrer Rechtsordnung herrschenden Auffassungen ausgehen, darf nicht dazu führen, das Rechtsproblem zum politischen Problem umzumünzen. Tut man es, so mag man der Zustim-mung der skeptischen "Realisten" gewiß sein, aber die Darstellung erhält dadurch einen zynisch-resignierten Unterton, der auch bei Kirchheimer zu spüren ist. Dasselbe gilt für die grundlegenden Erörterungen der Rolle der Justiz in der Politik, der Struktur des Staatsschutzes und des politischen Prozesses. Das schmälert jedoch nicht die große Leistung Kirchheimers in diesem Werk, die darin liegt zum ersten Mal das Problem in allen seinen Ausstrahlungen dargestellt und die zahllosen Einzelaspekte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu haben. Daß der Autor dabei in die Spezialreservate vieler Experten eindringen mußte, war unvermeidlich. Die Kritiken zur Behandlung von Einzelfällen—etwa des Nürnberger Prozesses —, die sicher nicht ausbleiben werden, können daher das Verdienst dieses Werkes nicht mindern Mit der Unterstützung einer klaren Gliederung und eines guten Registeranhangs wird das Buch ferner zu einer Fundgrube von Tatsachen, Problemen, Namen, Entscheidungen und Stellungnahmen zu allen Bereichen dieses von Kirchheimer so weit ge-faßten Begriffs der politischen Justiz. Vor allem aber sind es seine eigenen Ausführungen hierzu, die dem Buch hervorragenden Wert verleihen. Gegenüber der amerikanischen Ausgabe ist es um ein weiteres Kapitel, das die Erörterung auf den neuesten Stand bringt, erweitert worden. Otto Kimminich

Otto Kirchheimer: Politische Justiz (Political Justice). Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Aus dem Amerikan. von A. R. L. Gurland. Neuwied: Luchterhand 1965. 687 Seiten, Ln 45,—DM. (Politica Bd. 17)



### BIBLIOGRAPHIE DER SOZIALETHIK

Utz, Arth.: GRUNDSATZFRAGEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS, Bibliographie (Darstellung und Kritik): Recht, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat.

PRINCIPES DE LA VIE SOCIALE ET POLITIQUE, Bibliographie critique:

Droit, Société, Economie et Politique.

BASES FOR SOCIAL LIVING, A critical Bibliography embracing Law, Society,

Economics, and Politics.

CUESTIONES FUNDAMENTALES DE LA VIDA POLITICA Y SOCIAL,

Bibliografía crítica: Derecho, Sociedad, Economía y Política.

Vol. I (1956—1959) 446 p. Vol. II (1959—1961) 423 p. Vol. III (1961—1963) 524 p.

### INSTITUT INTERNATIONAL DES SCIENCES SOCIALES ET POLITIQUES FRIBOURG/SUISSE

Kirchheimer, Otto: *Political Justice*. The Use of Legal Procedure for Political Ends. Princeton/N.J., Princeton University Press, 1961. XIV, 452 p. 8.50 \$. [a] V 5.4.2.4, II 4.5, III 13.1\*

1 479

Kirchheimer, Otto: Political Justice.

Das an geschichtlichem Material reiche Buch bietet eine erschütternde Soziologie des politischen Prozesses. Gesetze werden gemacht, nicht um den Staat als solchen, sondern den hic et nunc existierenden Staat abzusichern, gleichsam um ihn zu verewigen. Wo noch keine Gesetze bestehen, um ein in der Vergangenheit liegendes politisches "Vergehen" zu bestrafen, werden sie mit Rückwirkung fabriziert. Oder eine neue politische Macht sucht in übernationalen Normen die nötigen Rechtsquellen, um alte Fälle zu liquidieren (in diesem Zusammenhang behandelt K. den Nürnberger Prozeß). Solange es keine Weltjustiz gibt, steht der politische Prozeß im Kräftespiel der politischen Kräfte vergänglicher Staaten. K. verfolgt dieses politische Spiel um den politischen Prozeß in allen Einzelheiten. Der Leser wird von einem drückenden Pessimismus erfaßt, da er ununterbrochen vor die Tatsache gestellt wird, daß es keine Unparteilichkeit im politischen Prozeß gibt. Versöhnend wirken nur die Institutionen des Asyls, der Amnestie und der Begnadigung, wovon K. am Schluß seines inhaltsreichen Buches spricht. Doch wird auch hier noch der politische Hintergrund sichtbar. So ruft die auf politischer Ebene nicht erfüllte Gerechtigkeit nach einer ewigen Gerechtigkeit, die K. in der aus dem 13. Jahrhundert stammenden liturgischen Sequenz "Dies irae, dies illa" ausgedrückt findet.

### Frankfurter Hefte. Zeitschrift für Kultur und Blitik, Jg. 20, 55. 507-510 (H.7, Juli 1965)

#### JE UNNOTIGER DESTO PERFEKTER

Otto Kirchheimer: »Politische Justiz«. POLITICA Band 17, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 687 Seiten Leinen DM 45,-. Die amerikanische Ausgabe erschien 1961.

Gotthard Jasper: »Der Schutz der Republik«. Studien zur staatlichen Sicherung in der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930. Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 16. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Uerlag, Tübingen 1963, XI, 337 Seiten, Leinen DM 39,-

Diether Posser: »Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers«. C.F. Müller Verlag, Karlsruhe 1961. (Vergriffen.)

Vorhersagen zu machen, ist regelmäßig ein riskantes Geschäft. Doch geht man nur ein geringes Wagnis mit der Prognose ein, daß sich Otto Kirchheimers Buch über »Political Justice«, das in einer von Professor Arkadij R. L. Gurland besorgten, meisterhaften Übersetzung nunmehr auch in der Bundesrepublik erschienen ist, den Rang eines Standardwerks erobern wird, zu dem jedermann greifen muß, der sich - übers bloß apologetische Interesse hinaus - mit dem modernen Phänomen des justizförmigen Staatsschutzes befassen will. Anders als etwa Bücher wie »Das Fehlurteil im Strafprozeß« von Max Hirschberg oder »Berühmte Strafprozesse« von Maximilian Jacta enthält Kirchheimers Buch mehr als einen Pitaval denkwürdiger Fälle aus der Geschichte der politischen Justiz. Der Autor präsentiert zwar ein bewundernswert reichhaltiges Material aus dem Deutschland des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Herrschaft und den beiden deutschen Teilstaaten, aus den verschiedenen Verfassungsepochen Frankreichs, aus der Justizgeschichte der USA, der UdSSR und einer Reihe anderer Länder, doch dient die Analyse konkreter Fälle dem theoretischen Interesse Kirchheimers, Einsichten zu vermitteln in Ursachen und Fol-gen, Gründe und Ziele, Struktur und Wirkungs-weise der Indienstnahme gerichtsförmiger Verfahren zur Durchsetzung politischer Ziele.

Kirchheimer gibt zunächst einen historischen Abriß der Wandlungen im System des Staatsschutzes. Von besonderem Interesse ist dabei die Aufdeckung des Bedingungszusammenhangs zwischen dem Wandel der bürgerlichen Verfassungsordnung und der tendenziellen Ausdehnung der Sperrzonen für politisch abweichendes Verhalten. Während der konstitutionelle Staat bürgerlich-liberaler Prägung den Staatsschutz auf die Abwehr gewalttätiger Angriffe auf die etablierte Herrschaftsordnung (Hochverrat) und die Sicherung der äußeren Stellung des Staates im Konzert der Mächte (Landesverrat) beschränkte, geht die unter dem Zangendruck revolutionärer Be-

strebungen von rechts und links sich zunehmend autoritär verfestigende bürgerliche Demokratie des zwanzigsten Jahrhunderts zum Präventivkrieg gegen feindliche Gruppen über, die sich demokratiekonformer, also gewaltloser Mittel zur Verwirklichung ihrer angeblich oder tatsächlich verfassungsfeindlichen Zielsetzungen bedienen. Bei der Darstellung dieses historischen Bewegungszusammenhangs läßt Kirchheimer nicht unbeachtet, daß auch der liberal-konstitutionelle Staat zum Mittel politischer Repression griff, wenn es um die Wahrung bürgerlicher Herrschaftsinteressen ging. Jedoch vollzog sich diese Repression in der Regel über den Einsatz der Polizeigewalt - ad hoc, nach Lage der Dinge und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die innere politische Ordnung. Erst die spätbürgerliche Demokratie versieht den politischen Feind, vor allem auch den gewaltlos am Wettbewerb um die Staatsmacht teilnehmenden, mit dem Stigma des Kriminellen.

Dem historischen Abriß folgt eine Analyse der verschiedenen Aspekte des politischen Strafprozesses, der sich grundlegend vom normalen Strafprozeß unterscheidet, in dem über ein Delikt verhandelt wird, das weder seinem Gegenstand nach noch nach seinen objektiven Bezügen oder subjektiven Motiven politischer Natur ist. Besonders eindrucksvoll ist die Behandlung zweier »Verrats«-Fälle, die zeigen, wie das Tribunal sowohl von denen, die die Macht innehaben, wie von denen, die nach ihr stre-ben, in eine politische Tribüne verwandelt werden kann: das durch das Intrigenspiel der Politiker Clémenceau und Poincaré am Ausgang des Ersten Weltkrieges gegen den um eine Verständigung mit Deutschland bemühten Linksliberalen und vormaligen französischen Ministerpräsidenten von 1913, Joseph Caillaux, inszenierte Verfahren wegen angeblichen Landesverrats und der mißlungene Versuch des Reichspräsidenten Ebert, sich im Wege der Beleidigungsklage gegen die maßlose Hetze der konservativen Republikfeinde zur Wehr zu setzen, die den »Sattlergesellen da oben«, wie sich ein mit der Sache befaßter Richter auszudrücken beliebte, des Hochverrats beschuldigten.

Zu den vorrangigen Zielen jeder modernen Staatsschutzgesetzgebung zählt die Unterdrückung oppositioneller Organisationen, die das Verfassungssystem infragestellen (»opposition of principle«). Kirchheimer widmet diesem Problemkreis eines der wichtigsten Kapitel im ersten Teil seines Buches. Dabei entschlüsselt er die verschiedenartigen Bedingungen, unter denen sich ein gegen systemabweichende Organisationen gerichteter Staatsschutz vollzieht, jenachdem, ob das Regierungssystem auf einer Minoritäts- oder Majoritätsherrschaft beruht. Verfassungssysteme, die die Staatsmacht auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips verteilen, geraten bei der Austilgung häretischer Gruppen aus dem politischen Prozeß in einen unvermeidlichen Kon-flikt mit ihrem eigenen Verfassungsaxiom, dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieses Problem stellt sich auch, wo Organisationsverbote und deren administrative oder justizförmige Durchsetzung nicht als extreme Mittel des Staatsschutzes 507

eingesetzt werden, und man sich damit begnügt, die staatsfeindlichen Gruppen im Rahmen des Verfassungsgefüges gewissermaßen unter Quarantäne zu setzen, ein Verfahren, das nicht in Spanien, Portugal und der Bundesrepublik Deutschland, aber in vielen westeuropäischen Staaten und den USA mit Erfolg gegenüber den Kommunisten gehandhabt wird. Um mißliebigen radikalen Gruppen die Gleichheit der Einsatzchancen zu verwehren, ist der prekäre Rückgriff auf hypothetische Endwirkungen ihrer gegenwärtigen Bestrebungen und Absichten unumgänglich; nur so läßt sich allerdings die Verweigerung der Zulassung zum politischen Macht-wettbewerb halbwegs mit dem Gleichheitsprinzip

Im zweiten Teil analysiert Kirchheimer Rolle und Funktion des Gerichts, des Angeklagten und des Verteidigers im politischen Prozeß, die Abwicklung solcher Prozesse unter den Bedingungen eines politisch gleichgeschalteten Richterkorps im totalitären Staat und schließlich den politischen Prozeß, den das siegreiche Nachfolge-Regime seinem Vorgänger macht, wofür die Nürnberger Prozesse ihm den Modellfall bilden.

Das Bild der politischen Justiz wird abgerundet durch eine bereits als Einzelstudie bei uns bekannte. glänzende Untersuchung der Asylpraxis in West und Ost und der Bedeutung der Amnestie und anderer Gnadenerweise als politischer Ventilinstitutionen der Staatsschutzjustiz.

Kirchheimer hat zwar sein Buch »allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunst« gewidmet, dennoch ist er blinder Verallgemeinerung abhold und weit davon entfernt, über die politische Justiz ein pauschales Verdammungsurteil zu fällen. Er betont, daß politische Justiz nicht nur ein Unheil, sondern qua Justiz auch ein relativer Fortschritt ist. Die Unterdrückungsinstrumente sind Gerichte, Institutionen also, die dank spezifischer Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, der Unterwerfung unter das Offentlichkeitsprinzip und der Bindung an einen gesetzlichen Apparat von materiellen und Verfahrens-Normen eine Art immanenter Rationalität entfalten, ein soziologischer Effekt, der bei bürokratischen Institutionen nicht selten zu beobachten ist. Der Segen des justizförmigen Charakters politischer Unterdrückungsmaßnahmen offenbart sich für den politischen Delinquenten in einem Minimum an freiheitsverbürgenden Garantien und Verteidigungschancen, während er sich den politischen Machthabern, die in rechtsstaatlich verfaßten Herrschaftssystemen nicht über die Möglichkeit unmittelbarer Entscheidungsmanipulation und -kontrolle verfügen, als Herrschaftsrisiko bemerkbar macht. Dieses Risiko ist der notwendige Preis für das von den Trägern der Staatsmacht begehrte Ergebnis der Einspannung der Justiz für politische Zwecke: die höhere Weihe, die jede Herrschaftsmaßnahme empfängt, geht sie durch Richterspruch vonstatten. Nach diesem Legitimationseffekt, den Kirchheimer »authentication« nennt, haschen die Führungsgruppen totalitärer Staatsgebilde vergebens, denn er stellt sich nicht ein, wenn der richter-508 liche Entscheidungsspielraum (»judicial space«)

durch die vorgängige Festlegung von Verfahren und Ausgang eines konkreten politischen Prozesses ausgeschaltet ist.

Folgt man den verdächtig dramatisierenden Beteuerungen interessierter Kreise in der Bundesrepublik, so geht es bei dem aufwendigen westdeutschen Staatsschutzbetrieb um die Alternative »Freiheit oder Knechtschaft«1. Mit erfrischender Nüchternheit rückt Kirchheimer Rechtfertigungsversuchen dieser Art zu Leibe. Nach eingehender Beweisführung zieht er die wichtige Schlußfolgerung, daß sich die in einer demokratischen Gesellschaft praktizierte Unterdrükkung politischer Bestrebungen systemfeindlich eingestellter Randgruppen in ein unausweichliches Diemma verstrickt: die Effektivität politischer Repression steigt mit schwindender Notwendigkeit; umgekehrt sinken die Erfolgschancen eines rechtsstaatlich disziplinierten Staatsschutzes bis auf Null. wenn die Dynamik eines tiefgreifenden sozialen Gruppenkonflikts die Angriffswucht einer systemfeindlichen Opposition verstärkt. In einer latenten oder gar offenen Bürgerkriegssituation haben die rechtsstaatlich gefesselten polizeilichen und justiziellen Handhaben den Wert von Waffen ohne Munition. Im Gefüge eines konsolidierten Staatssystems ist da-gegen jeder Staatsschutz überflüssig. Wird er den-noch praktiziert, erfährt die Arbeit der Justiz eine deutliche Funktionsverschiebung. Die politische Instrumentalisierung der Straf- und Verfassungsjustiz dient unter diesen Verhältnissen nicht dem vorgeb-lichen Zweck des Staatsschutzes, sondern der Demonstration politischer Entschlossenheit im Abwehrkampf gegen den sogenannten Staatsfeind, der Schaustellung einer politischen Konzeption, der pädagogischen Beeinflussung der politischen Offentlichkeit, der Knebelung mißliebiger verfassungstreuer Opposition und ähnlichen Zielen. So glaubt Kirchheimer beispielsweise für das westdeutsche Illegalisierungsverfahren gegen die KPD nach ausführlicher Analyse der Absichten und Schachzüge der Bundesregierung in diesem politischen Prozeß feststellen zu können: »All this merely lends weight to the contention, that the government's reasons had little to do with the urge to safeguard democratic institutions, and a great deal more with the deepfelt need to buttress its foreign policy and fortify its battle lines in a divided country.« (Seite 155.)2

Wie die Probe aufs Exempel dieser letzten Einsicht Kirchheimers lesen sich zwei Arbeiten, die sich mit dem Staatsschutz in der Weimarer und Bonner Republik beschäftigen.

. Gotthard Jaspers gründliche historische Studie über

<sup>1</sup> Man vergleiche in diesem Zusammenhang etwa die Bemerkungen des Bundesanwalts Wagner am Ende seines Vorworts zum ersten Band der von ihm herausgegebenen Entscheidungssammlung »Hochverrat und Staatsgefährdung«, Karlsruhe 1957, oder die Broschüre des Bundesrichters C. Willms »Staatsschutz im Geiste der Verfassung«, Heft 7 der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Frankfurt/Main - Bonn 1962.
2 Deutsche Ausgabe, Seite 235: »Das alles bestärkt nur die Vermutung, daß die wirklichen Beweggründe der Regierung mit der Notwendigkeit der Verteidigung der demokratischen Ordnung wenig, sehr viel mehr dagegen mit dem Bedürfnis zu tun hatten, ihre Außenpolitik auf eine breitere Basis zu stellen und ihre Frontstellung in dem zweigeteilten Land zu festigen.«

ihre Frontstellung in dem zweigeteilten Land zu festigen.

das Schicksal des Republikschutzgesetzes vom 21.7. 1922 befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte und der richterlichen Anwendungspraxis eines Staatsschutzgesetzes, dessen Notwendigkeit nach der Ermordung Erzbergers und Rathenaus durch die politische Reaktion unabweislich erschien. Dennoch kam das imgrunde konservative Gesetz, dessen Hauptanliegen die Eindämmung politischer Gewalttaten bildete, nur unter heftigen Geburtswehen zustande; bei denjenigen, die das Gesetz anzuwenden hatten, stieß es nur insoweit auf Gegenliebe, als es zur Jagd auf deutsche Kommunisten benutzt werden konnte, also zur Bestrafung von Leuten, die 1919 nicht einmal in der Lage waren, ihre eigenen Führer vor physischer Vernichtung zu schützen, und später in Sachsen und Thüringen bewiesen, daß sie zu gediegener Revolutionsarbeit wie die Männer um Lenin nicht fähig waren. In der Geschichte des Republikschutzgesetzes spiegelt sich die Geschichte der Wei-marer Republik. Unter Ausbeute einer Fülle zum Teil unveröffentlichten Quellenmaterials schildert Jasper, wie sich das Gesetz als stumpfe Waffe erwies, je länger es bestand; obwohl die gegenrevolutionären Umtriebe auch in den goldenen Jahren der Republik zwischen 1924 und 1929 nicht versiegten, vermochte sie das Gesetz nicht zu unterdrücken, geschweige denn mit Stumpf und Stiel auszurotten. Die Widerstände in Justiz und Länderverwaltung und vonseiten der von dem Gesetz betroffenen politischen Kräfte erwiesen sich als zu groß.

Jasper ist der Meinung, der Fehlschlag des Repu-

blikschutzgesetzes sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß es zu wertneutral, zu relativistischliberal, zu wenig rigoros gewesen sei. Darin offenbart sich ein soziologisch naiver Glaube an die Schlagkraft von Gesetzen. Selbst wenn das Republikschutzgesetz der Schwächen entraten hätte, die Jasper ihm mit gewissem Recht zuschreibt, wäre seiner Durchsetzung angesichts der Kräfteverhältnisse, die die materielle Verfassungsstruktur der Weimarer Republik bestimmten, kaum mehr Erfolg beschieden gewesen, denn die Realisierungschance von Gesetzesbefehlen steigt schwerlich mit ihrer schneidigen Kompromißlosigkeit. In Wahrheit versagte das Staatsschutzgesetz, weil sich die Legitimität der neuen republikanischen Ordnung nicht mehr mit den Mitteln der Legalität verteidigen ließ. Fortführung der Revolution von 1918, entweder von »unten« oder von »oben« mit den Mitteln des Staatsstreiches oder des gleichsam extralegalen Notstandsinstituts, waren die einzig effektiven Waffen. Doch sie zu gebrauchen, fanden sich die Machtgruppen der Mitte und der linken Mitte nicht bereit. Ob zu Recht oder zu Unrecht, mag als müßige Frage dahingestellt bleiben; das Ergebnis war jedenfalls der 30. Januar 1933.

In einer ganz anderen politischen Landschaft spielt sich die seit 1951 in der Bundesrepublik geübte politische Strafjustiz ab, welcher der bekannte Verteidiger in politischen Strafsachen, der essener Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, eine knappe, aber informationsreiche und gut dokumentierte Abhand-

### Georg Picht

### Die Verantwortung des Geistes

Pädagogische und politische Schriften 428 Seiten. Leinen DM 26,—

Die hier gesammelten Aufsätze aus den Jahren 1946 bis 1964 sind als ein Stück »angewandter Philosophie« zu verstehen. Daraus erklärt sich, daß die ersten drei Kapitel trotz ihrer vielfachen aktuellen Bezüge die Grundrisse einer allgemeinen Theorie der Bildung, die letzten beiden Kapitel hingegen den Grundriß einer politischen Theorie enthalten. In diesem Zusammenhang verlangte auch die theologische Position eine Klärung; um sie bemühen sich die Arbeiten des vierten Kapitels. Es geht also stets um den Zusammenhang von Philosophie, Pädagogik, Politik und Theologie, wobei der Autor Rationalität und Gläubigkeit, sinnvolle Tradition und Zukunftsplanen zu verbinden weiß. — Georg Picht wurde inzwischen für seine 1964 erschienene Schrift »Die deutsche Bildungskatastrophe« mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

W bei Walter

lung gewidmet hat. Sie befaßt sich vornehmlich mit den neuen politischen Delikten der »Staatsgefährdung«, die als Meinungsäußerungs- und Organisationstatbestände den herkömmlichen Rahmen des auf die Bestrafung von Hoch- und Landesverrat beschränkten politischen Strafrechts sprengen. Für den nicht mit der politischen Strafjustiz der Bundesrepublik Vertrauten dürften folgende Punkte besonders auffällig sein und sein Interesse beanspruchen: der offenkundige Hang des politischen Strafsenats des Bundesgerichtshofs zu extensiver Auslegung der ohnehin weitgefaßten Straftatbestände; das Übergreifen der politischen Strafjustiz auch in den Bereich verfassungsloyaler Opposition; der Umfang der strafrechtlichen, außerstrafrechtlichen und sozialen Nebenfolgen eines politischen Delikts (wie Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, Unterstellung unter Polizeiaufsicht, Verweigerung der Zulassung zum Staatsexamen, Entzug des Reisepasses, Verlust der Wiedergutmachungsrente, des Arbeitsplatzes, der Wohnung undsoweiter); die Ab-weichung vom normalen Strafprozeß durch strafprozeßrechtlich nicht vertretbare Ablehnungen von Beweisanträgen der Verteidigung und die eines Rechtsstaats unwürdige Zulassung des sogenannten Zeugen vom Hörensagen, der vor Gericht aussagt, was ihm der im Dunkeln bleibende V-Mann berichtet hat; schließlich der Bagatellcharakter der zur Aburteilung kommenden politischen Tathandlungen. Vor allen anderen ist der letzte Punkt der wichtigste Schlüssel für das Verständnis der spezifischen Züge der Staatsschutzpraxis in der Bundesrepublik. Der Bagatellcharakter der Delikte ist nicht weiter verwunderlich, da die gegenüber Weimar beinahe perfekte Entschärfung des sozialen Zündstoffs objektiver Interessengegensätze die Bundesrepublik seit ihrem Bestehen vor einer ins Gewicht fallenden systemfeindlichen Opposition von Rechts oder Links behütet hat und auf absehbare Zeit bewahren wird. Damit erfährt Kirchheimers These von der Paradoxie eines jeden Staatsschutzsystems in einer demokratischen Gesellschaft einen weiteren Beleg: die Überflüssigkeit jedweder Repressionsmaßnahmen angesichts des ernsthaft nicht bestreitbaren Ausfalls gefährlicher staatsfeindlicher Umtriebe in der Bundesrepublik garantiert das reibungslose Funktionieren der westdeutschen Staatsschutzjustiz. Die bei Posser mitgeteilten Fälle vermitteln von der politischen Justiz in der Bundes-republik das Bild einer Art Treibjagd, bei der man zur Wolfshatz bläst und zahnlose Hunde erledigt.3 Die mangelnde Notwendigkeit der ebenso aufwendigen wie störungsfrei ablaufenden Bürgerkriegsjustiz in der Bundesrepublik ist nur eine Bedingung ihres Funktionierens; sie zählt nicht zu den Ursachen der politischen Justiz in Westdeutschland. Diese Ursachen werden von Posser zutreffend erkannt, wenn er am Ende seiner Abhandlung schreibt: »Solange die Spaltung Deutschlands mit rivalisierenden und verfeindeten Regierungen besteht, solange der poli-

tische Haß in Deutschland regiert, solange die Freiheit gegen den Frieden und der Frieden gegen die Freiheit ausgespielt werden, wird die politische Justiz und ihre Rechtsprechung den Charakter von Bürgerkriegsjustiz und -rechtsprechung haben und behalten.« Die Stabilität des von Posser aufgedeckten Ursachenzusammenhangs hat seine Prognose bisher bestätigt und garantiert sie für die Zukunft. Die Dokumentation von Lutz Lehman in der Dezemberausgabe 1964 der »Frankfurter Hefte« sowie die Hauptaufsätze zum Thema »Politische Strafjustiz« (Februar, März und Mai 1965) geben hinreichend Aufschluß über den unveränderten Kurs der Rechtsprechung. Wie auch sonst, scheint auf dem Gebiet des Staatsschutzes der Wind der Veränderung nur außerhalb Deutschlands zu wehen.

Hans Copić

#### »INTELLEKTUELLE **GESELLSCHAFTSZUCHT**«

Theodor Geiger: »Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit.« Szczesny Verlag, München 1964, 376 Seiten, Leinen DM 19.80.

»In den letzten Jahren ist soviel über die Demokratie geschrieben und geredet worden, daß man sich nachgerade scheut, weiteres zum Gegenstand zu sa-

Theodor Geiger, von dem diese Worte stammen, hat das Thema trotzdem aufgegriffen. Mit Recht, wie es scheint, denn was geschrieben und geredet wird, gibt in der Regel einer »wärmeren«, gefühlsbetonten Interpretation demokratischer Inhalte immer noch den Vorzug. Gegen Pathos und Schönrednerei jedoch zeigt sich Geiger von Anfang an allergisch. Das hindert ihn freilich nicht daran, eine fast missionarische Beredsamkeit zu entfalten, die ihn wissenschaftliche Analyse und politisches Engagement nicht mehr so säuberlich trennen läßt, wie es sonst seinem Programm entspricht. Im vorliegenden Buch nimmt Geiger Stellung vom Standpunkt eines Wissenschafters aus, dem es nicht gleichgültig sein kann, ob und wie Politik sich wissenschaftlicher Ergebnisse bemächtigt.

Nicht ganz ohne Vorbehalt freilich: nachdrücklich bemerkt er, daß der Schluß von soziologischer Theorie auf die praktisch-politischen Konsequenzen, die sein Thema ihm abnötigt, nicht »denknotwendig«, also aus logischer Folgerung unmittelbar ableitbar sei. An der Trennung von Wissenschaft und Politik wird festgehalten; das meint bei Geiger: daß ein Anspruch auf objektive Wahrheit nicht geltend gemacht werden könne, wo ein Soziologe politisch argumentiert.

Von den zwei Seelen in seiner Brust erweist sich die politische letzten Endes aber doch als die ungestümere. Geiger meint, es sei nicht möglich, »so vital wichtige Gegenstände wie die Gesellschaftsstruktur kühl und unbeteiligt zu betrachten. Wir sind gedrängt, Stellung zu nehmen, und wertende Stellungnahme überschreitet die Grenzen wissenschaftlicher

 <sup>3</sup> In einer »vorläufigen Nachtragsbilanz«, die der deutschen Ausgabe seines Buches als XII. Kapitel angehängt ist, fällt Kirchheimer das gleiche Urteil über den »Strafverfolgungsperfektionismus« der politischen Justiz in der Bundesrepublik.

detaillierter Form und in differenzierender Betrachtungsweise. Da hinzukommt, daß der Verfasser theoretische und praktische Fragen behandelt, kann sein Werk als das bisher umfassendste über politische Justiz bezeichnet werden.

Der erste Hauptteil (Politische Justiz: Fälle, Gründe, Methode) klärt den politischen Hintergrund des jeweiligen Regimes auf und zeigt, daß ein Verfahren immer dann zum politischen Prozeß wird, wenn es zum Zièl hat, die jeweilige Machtkonstellation zu beeinflussen und damit einen unmittelbaren Faktor im Kampf um die politische Macht darstellt (85). - Politischer Prozeß kann zur Staatsaffaire werden, wenn wie im Prozeß gegen Ebert der Staatspräsident vor Gericht steht; zum politischen Prozeß wird auch der Kriminalprozeß und der Mordprozeß, wenn sein Ziel in der Machtverschiebung liegt. Politische Justiz kann dabei Teile der Bevölkerung ohne Auffallen politisch ausschalten: wenn z.B. die Gesetzgebung in der BRD dazu benutzt wird, "die blassen Spuren politischer Betätigung von Kommunisten ohne Aufregung, systematisch, mit geschäftsmäßiger Routine auszumerzen" (79), dann ist politische Justiz, politische Strafverfolgung und evtl. Verurteilung zu einer Alltagserscheinung geworden. Hier wäre übrigens auch der Stachinsky-Prozeß — nicht nur der Vollständigkeit wegen — zu erwähnen gewesen, da er ein treffendes Beispiel für die Benutzung der Gerichtsbarkeit für die Angriffe auf den außenpolitischen Gegner, die Sowjetunion, darstellt.

Das Regime bedarf des Apparates, und das Maß seiner Abhängigkeit von den herrschenden Klassen kennzeichnet das Regime: zeitweise kann der Apparat seine Entscheidungsfreiheit behalten und zwar auch bei außergewöhnlichen Zuständen, wie es bei südafrikanischen Gerichten der Fall war. Mit diesem Thema setzt sich der Verfasser eingehend im zweiten Hauptteil (der Apparat der Justiz und der Angeklagte) auseinander; genannt seien auswahlweise seine Ausführungen zur Richterauslese, zur Frage "Staatsanwälte und ihre Vorgesetzten", "Politische Polizei" und "der Richter und das Rechtsbewußtsein der Gesellschaft". Der Angeklagte, als Opfer des Regimes, kann seine schwache Stellung dann überwinden, wenn er seine Sache zur Angelegenheit der Öffentlichkeit macht und diese, was heute selten ist, von der Diskriminierung seiner Person überzeugen kann oder, wie beim Fehlschlag der Inszenierung eines Schauprozesses, das Regime bloßgestellt wird. Hier werden Kirchheimers Erörterungen von großer praktischer Bedeutung, weil sie für einige Fälle dem Angeklagten konkrete Möglichkeiten, seine Stellung zu bestimmen, eröffnen,

Innerhalb des Kapitels "Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger" kommt Kirchheimer in der Auseinandersetzung mit den Argumenten von Anklage und Verteidigung im Nürnberger Prozeß zu dem Schluß, dieser Prozeß stünde trotz aller Schwächen auf einer höheren Stufe als die bisherigen "Nachfolgeprozesse", weil sie erste Ansätze einer überstaatlichen Kontrolle der Verbrechen gegen Menschentum und Menschenwürde darstellen. Das mag für die theore-

tische Konzeption eines "Weltrechts" bedeutsam sein, praktisch—im Sinne einer Abschreckung — haben sie sich nicht ausgewirkt: Folterungen der französischen Armee in Algerien und US-Napalmbomben auf Vietnam sind ein beredtes Zeugnis dafür, daß die "moralischen Sieger" sich nicht selbst "läutern" ließen.

Abschließend sucht Kirchheimer nach Möglichkeiten, politische Justiz und ihre fragwürdigen Konsequenzen abzuwandeln und zu korrigieren. Seine Bemerkungen über Asyl- und Gnadenrecht verdienen Zustimmung, wenn auch die jetzt herrschende Praxis (z. B. Fall Argoud), wie Kirchheimer selbst ausführt, kaum zu großen Hoffnungen berechtigt. — Auch für das vorliegende Werk gilt, was Kirchheimer schon in "Politik und Verfassung" vorausschickt: die Vordringlichkeit der Kritik solle keineswegs die Konstanz der Zielvorstellung — Schaffung menschenwürdiger und sinnvoller gesellschaftlicher Zustände — überschatten, die wohl selbst unter der akademischen Form für den Leser deutlich hervortritt. "Akademische Form" kann aber mit der Aufgabe der marxistischen Gesellschaftskritik durch Kirchheimer gleichgestellt werden: eine gesellschaftliche Theorie liegt der "politischen Justiz" nicht zugrunde. Dies erklärt auch seine Angriffe auf die politische Justiz in sozialistischen Ländern, die er trotz Ablehnung des Begriffs "Freie Welt" (82) in deren Sinn führt, anstatt mit einer Kritik von links dagegen anzugehen. In seiner Gesamtheit dürfte Kirchheimers politische Justiz jedoch das bedeutendste Werk auf diesem Gebiet sein.

Rudolf Kienast (München)

Freund, Michael: Deutschland unterm Hakenkreuz. Rie Geschichte der Jahre 1933—45. C. Bertelsmann Verlag, Gütersion 1965 (480 S., Hln., 24,— DM).

Dieses Buch, eine Zitat-Montage von Selbstzeugnissen des Faschismus und historischen Urteilen über den Nationalsozialismus, ist ein Kompendium aller ideologischen Komponenten, die sich in Totalitarismus-Theorien finden lassen. Was neben der Mixtur aus Spengler'scher Kulturmorphologie, preußisch-nationaler Geschichtsschreibung und Bruchstücken deutscher Klassik (Goethe) an historischer Information übrigbleibt, ist das mindeste was man von einem Ordinarius für Wissenschaft und Geschichte der Politik noch erwarten darf. Daß das Buch überflüssig ist, erkennt der Autor selbst, wenn er seinen Versuch durch die an keiner Stelle des Buches durch Literaturhinweise dokumentierte Behauptung rechtfertigt, es sei ihm zu früh erschienen, die Geschichte des NS "ganz neu zu schreiben" (7). Anscheinend waren es die Bedürfnisse des Verlages, von der allgemeinen Hausse an zeitgeschichtlichen Büchern zu profitieren, die den Anlaß zum Druck gaben. Interessant an diesem immerhin 480 Seiten starken Wälzer ist allein das Seitenverhältnis von Innenpolitik und Kriegsgeschichte des deutschen Faschismus: knapp ein Fünftel gilt

zeugender Weise gelingt Helmreich ein abgerundetes Bild vom Problem des Religionsunterrichts in Deutschland. Man kann sich dem Urteil von G. Otto aus der Vorbemerkung des Buches anschließen: Es erreicht uns hier ein Buch "aus der Feder eines ausländischen Gelehrten, der sich als gründlicher Kenner der einschlägigen Quellen und Probleme und als subtiler Beurteiler der deutschen Verhältnisse erweist". (5)

Maufred Stolte

Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965, 752 Seiten, Leinen DM 45,—.

Der Autor des Buches hat sein Werk allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gewidmet. Er unternimmt hier den Versuch, die politische Justiz darzustellen. Für die Behandlung eines so vielschichtigen Problems bringt er die denkbar besten Voraussetzungen mit: er hat bei Scheler, bei Carl Schmitt, bei Smend und Heller studiert. Ihm steht die Erfahrung des Rechtsanwaltes zu Gebote. Er schaut auf eine langjährige Tätigkeit im Statedepartment zurück. Er hat vor seiner Emigration in Deutschland an den Gewerkschaftsschulen gelehrt. Seit 1955 hält er den Lehrstuhl für politische Wissenschaft an der Columbia Universität in New York inne. Er ist Mitglied der Graduate Faculty der New School of Social Research.

Das Phänomen der politischen Justiz hat einen vorwiegend gesellschaftlichen Aspekt. Es geht hierbei um die Macht in der Gesellschaft, die sich der Justiz bedient, um sich selbst zu legitimieren und ihre Position zu festigen. Es geht um die Macht, welche die Justiz dem politischen Ziel unterordnet und dienstbar zu machen sucht. Was es dann an offensichtlicher Verkehrung der naturgegebenen Zweckhaftigkeit und letztlich auch der Gerechtigkeit auf sich hat, wird später immer wieder quälend spürbar. Justiz wird dann zu einer Farce, zu einem Theaterspiel. Sie übernimmt die Funktionen der Propaganda, sie will volkspädagogisch wirksam sein. Sie wird so anderen als den naturgegebenen Zwecken zugeordnet, — vielleicht der Rechtssicherheit, vielleicht der Ordnung, auf jeden Fall der Stärkung der herrschenden Macht.

Es gibt keine Kriterien, meint der Autor, an denen man das politische Handeln von dem nichtpolitischen unterscheiden könnte. Jenes Tun aber, das in einem besonders engen Zusammenhang mit den Interessen eines organisierten Gemeinwesens steht, darf man füglich politisch nennen. Dieses politische Handeln ist stets der rechtlichen Beurteilung zugänglich, auch der ethischen Beurteilung, zumindest soweit man jene Wertskalen heranzieht, die die Gesellschaft anerkennt, bzw. die der Gemeinschaft von der herrschenden Macht aufgezwungen sind.

Das vorliegende Buch will das Problem der politischen Justiz nicht nur beschreiben, sondern auch erhellen. Der Autor setzt den Inhalt der politischen Machtkämpfe zu der Rechtsordnung in Beziehung, in der sie sich abspielen. Er schildert das Ringen zwischen den Gewalten und den Gewaltunterworfenen. Es ist das Drama aller Zeiten, auch unserer Zeit. Im Grunde geht es darum, inwieweit die bestehenden Gewalten den Gehorsam und die Unterwerfung derer verlangen können, die den moralischen Anspruch und die Zukunftsperspektiven der herrschenden Klasse nicht anerkennen. Aber es ist nicht so sehr das theoretische Problem, das den Autor bewegt. Er zeichnet es, wie es konkret praktisch vor den Gerichten auch unserer Zeit behandelt wird.

In der Einführung zu seinem Buche macht er den Leser auf eine allgemeine Weise mit der Rolle der Gerichte vertraut, mit dem Staat, mit seinen Gegnern, mit den Grundsätzen, nach denen die mit der Urteilsfindung Betrauten ausgewählt werden, mit der Rolle des Richters. Er spricht von den Wandlungen der Arbeitsmethoden der Rechtsprechung, von den Ideologien, an denen sich die Rechtsprechung orientieren muß und von der Opportunität des Verfahrens überhaupt.

Der erste Teil mit seinen vier Kapiteln gibt dem Autor Anlaß, den historischen und auch den begrifflichen Rahmen der politischen Justiz und die verschiedenen Typen und Prozeßkonstellationen zu zeichnen. Hier werden auch die verschiedenen Möglichkeiten der staatlichen Politik gegenüber widerspenstigen, systemfeindlichen Gruppierungen skizziert. In anschaulicher Weise analysiert der Autor eine Reihe politischer Fälle, die Gegenstand umstrittener Gerichtsverfahren gewesen sind: so die Fälle Caillaux, Ebert, Bonnard, John, Agartz, Grünspan, Stepinac und andere. Der Autor will keine erschöpfende Darstellung bieten, wohl aber will er jene Merkmale politischer Justiz aufscheinen lassen, die eben für den politischen, den widerrechtlichen Aspekt illustrativ und kennzeichnend sind. So kommen unter anderem auch Gerichtsverfahren im rechtsstaatlichen Bereich zur Sprache wie auch solche, die sich im Bereich einer nicht-rechtsstaatlichen Ordnung zugetragen haben, in den Staaten der sogenannten Volksdemokratie.

Man folgt mit Aufmerksamkeit den Ausführungen des Autors über den Fall Caillaux, der des Landesverrates bezichtigt und eines Verbrechens wegen verurteilt wurde, dessen man ihn gar nicht beschuldigt hat; oder den Ausführungen über den Beleidigungsprozeß, den der erste Reichspräsident Ebert führen mußte; man hatte ihn in München auf offener Straße Landesverräter genannt. Auch der Prozeß gegen Bonnard wird dargestellt, der am 12. Mai 1952 durch den französischen Physiker Joliot-Curie, Sekretär des Weltfriedensrates (Sitz Prag) aufgefordert wurde, Material über das Komitee vom Roten Kreuz zu beschaffen; Nord-Korea wollte beweisen, es habe mit gutem Grund das Angebot des Roten Kreuzes abgelehnt, die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen durch die Amerikaner unparteiisch zu untersuchen. Ebenso der Prozeß gegen Grünspan, der 1937 tödliche Schüsse auf den deutschen Gesandtschaftssekretär in Paris, vom Rath, abgegeben hatte und andere Prozesse.

Der zweite Teil des Buches gilt den handelnden Personen im Drama der politischen Justiz, dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Richter unter besonderer Berücksichtigung seiner Stellung zum Regime, dem er dient. Schließlich kommt auch die bedeutsame Unterscheidung von politischer und strafrechtlicher Verantwortung zur Sprache. Im Anschluß daran zeichnet der Autor die verschiedenen Aspekte jener Prozesse, in denen ein siegreiches Regime über ein besiegtes zu Gerichte sitzt. Ausführlich wird der Nürnberger Prozeß analysiert. Offensichtlich geht die Neigung des Autors dahin, all das zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, was man gegen die Konstitution und die Prozeßführung des Nürnberger Gerichtshofes einwenden könnte. Kirchheimer setzt sich mit Einwänden auseinander, die vor allem Friedrich von Knieriem in seinem Buche Nürnberg erhoben hat. Die Widerlegung gelingt Kirchheimer nicht, und den Leser vermag er auch nicht zu überzeugen. Friedrich von Knieriems sorgfältige Überlegungen stellen in diesem Zusammenhang eine gute und berechtigte Korrektur dar.

Der dritte Teil steht unter dem Titel Abwandlungen und Korrekturen. Hier wird das Asylrecht behandelt, die Begnadigung kommt zur Sprache. Ein vorletztes Kapitel bietet eine wertvolle Zusammenfassung. Das Schlußkapitel befaßt sich mit dem großen Problem der Gerechtigkeit. Unter der Überschrift "Vorläufige Nachbilanz" geht der Autor Fragen an, die die Grenzen der staatlichen Strafmacht betreffen: den Gaullismus und die Prozeßpädagogik, die Staatsraison gegenüber dem Asylrecht und die Chancen der Gerechtigkeit. Im Anhang finden sich kurze Abhandlungen über das Verhältnis der Römischen Kirche zum Christentum und über die Gestalt Guillaumes de Vair als Beispiel für den Treubruch mit Erfolg. Zwei Register beschließen das Werk.

Der Autor stellt immer wieder eindringlich den Zusammenhang von politischer Justiz und politischer Macht heraus. Hierbei wird offenbar, daß die Politik sich der Justiz bedient, aber unterliegt. Eben weil die Rechtsprechung ein Umweg ist auf dem Wege zur Macht, auf dem Wege zur erhöhten Macht. Der Umweg bedeutet immer Zeitverlust. Er bedeutet weiterhin Beschränkung der anwendbaren Methoden und Techniken. In der nachstalinistischen Zeit kann

man eine erhöhte Rücksicht auf die prozessualen Garantien beobachten; denn die Verletzung solcher Garantien löst im Volke eine heftige Reaktion aus. Gleichwohl darf nicht der Schluß gezogen werden, es könne gelingen, die politische Justiz zu entpolitisieren. Solche Versuche sind Kunstgriffe, technische Äußerlichkeiten, die der Prüfung nicht standhalten. Auch für die heutige Zeit gilt, daß die Politisierung der Justiz in zunehmendem Maße vor sich geht. Es ist das eine Konsequenz unseres Zeitalters, das von allumfassenden Ideologiekriegen erschüttert wird.

Hätte nicht ein eigenes Kapitel dem so erleuchtenden Buche beigefügt werden können, das auf eine theoretische Weise und nicht nur am Rande die Gerechtigkeit mit der politischen Handlung konfrontiert?

Eduard J. M. Kroker

Selma Stern, Der preußische Staat und die Juden. 1. Teil, Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. 1. Abtlg. Darstellung, 159 Seiten, 2. Abtlg. Akten, 546 Seiten. 2. Teil, Die Zeit Friedrich Wilhelms I. 1. Abtlg. Darstellung, 180 Seiten, 2. Abtlg. Akten, 804 Seiten (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts 7/1, 7/2 und 8/1, 8/2) J. C. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1962, Leinen DM 170,—.

Als Selma Stern im Jahre 1925 den 1. Teil ihrer groß angelegten und weit ausholenden Geschichte des Verhältnisses von preußischem Staat und Judentum zueinander veröffentlichte, ließen sich die schrecklichen Ereignisse, die 8 Jahre später ihren Anfang nehmen sollten, noch nicht einmal erahnen. Ihr 1938 im Berliner Schocken-Verlag bereits ausgedruckt vorliegender 2. Teil durfte aber nicht mehr ausgeliefert werden. Inzwischen hatte die Autorin, wie sie in ihrer wahrhaft tiefen und ergreifenden Einleitung selbst sagt, durch das eigene Erlebnis erfahren müssen, daß nicht nur die hellen, geistigen, rationalen Mächte der Geschichte, denen sie in ihrer 1920 begonnenen Untersuchung nachspürte, allein Realität im Leben der Völker haben. Und sie zitiert Friedrich Meinecke in der schmerzlichen Erkenntnis, daß man auch in den dunklen, den elementaren, den abgründigen, den unbegreiflichen und geheimnisvollen Mächten des Daseins "einen der geschichtlichen Grundfaktoren zu sehen habe, eine Pforte. durch die etwas Sinnloses immer wieder in die Geschichte einzubrechen droht und oft genug eingebrochen ist". Und an dieses Meinecke-Wort anknüpfend fährt sie fort: "Hatte ich bis dahin geglaubt, daß die jüdische Geschichte der Diaspora erklärbar sei aus der Erkenntnis der politischen, der wirtschaftlichen, der rechtlichen Verhältnisse, unter denen die Juden lebten, so erfuhr ich nun, daß es noch etwas gebe, das gleich jenen unbegreiflichen Mächten das jüdische Schicksal fast ebenso stark beeinflußt und bestimmt hat wie die wandelnden Formen des Staates und der Gesellschaft; der immer wieder in Not und Tod sich erneuernde, in Not und Tod erst seines Ursprungs und seiner Sendung sich bewußt werdende Genius des jüdischen Volkes. - Wenn ich trotzdem die Arbeit fortgesetzt habe, ohne Hoffnung auf eine Veröffentlichung, fast in der Gewißheit ihrer Vernichtung, so geschah es unter dem inneren Zwang, Zusammenhänge aufzuspüren, die die Vergangenheit mit der Katastrophe der Gegenwart verknüpften, mehr noch, um diejenigen Kräfte zu erkennen, die uns in das Licht und in den Schatten, auf Höhenwege und auf Abwege führten, von der alten Lehre zu neuer Erkenntnis und von dem Wissen wieder zum Glauben brachten, und die als ein schöpferisches Element in uns wirksam geblieben sind bis auf den heutigen Tag. Ein weiser Mann, ein Lehrer unseres Volkes, hat einmal gesagt: Was man versteht, kann man auch ertragen."

Als Selma Stern mit ihrem Manne im Frühjahr 1941 die Ausreise nach den USA bewilligt erhielt, erreichte der damalige Heidelberger Ordinarius für Neuere Geschichte, Willy Andreas, die Zurücknahme der Verordnung der Reichsschrifttumskammer, die eine Mitnahme der gedruckten Bücher wie der in zwanzigjähriger Arbeit gesammelten Archivalien verboten hätte.

So nur wurde die Herausgabe der vorliegenden Bände aber auch die Weiterführung der Arbeit möglich. Sie ist zugleich geistiges Erbe ihres Gatten, dessen Andenken das Gesamtwerk gewidmet ist, des einstigen Heidelberger Althistorikers Eugen Täubler, "der im Jahre 1920, als Leiter des Forschungsinstituts für die Wissenschaft des Judentums in Berlin, die junge Anfängerin mit dieser Aufgabe beauftragt hat, und der dreiunddreißig Jahre später, als amerikanischer Professor in Cincinnati, Ohio, kurz vor seinem Tode den Wunsch aussprach, daß ich diese Aufgabe vollende. Er hat entscheidender als jeder andere Gelehrte mein geschichtliches Denken bestimmt und meine Arbeitsmethoden wie meine wissenschaftlichen Anschauungen beeinflußt".

Die Emanzipation des Judentums in Preußen — und Analoges wird man von den anderen deutschen Territorien sagen dürfen — wird von der Autorin insgesamt positiv gesehen, trotz der negativen Folgen, die eine allzu einseitige Verslechtung in die Geldwirtschaft und eine fortschreitende Entsernung von den Wurzeln des Väterglaubens mit sich brachten. Sie werden in aller Klarheit herausgearbeitet.

So hat die Regierung Friedrich Wilhelms I., der den Juden persönlich sehr abgeneigt war, den Entwicklungsprozeß auf eine weitgehende Assimilierung zwar unabsichtlich, aber doch mit Rücksicht auf den Nutzen der Juden für Staat und Wirtschaft ungemein gefördert. Der Jude jener Zeit der staatlichen und wirtschaftlichen Übergänge vom Mittelalter zur Neuzeit stellt selbst einen Übergangstypus dar, der den Juden des Ghetto-Zeitalters mit dem der Emanzipation ebenso verbindet wie den religiösen Typus des Mittelalters mit dem rationalen Typus der Moderne.

Die Autorin bedauert, daß der fotomechanische Nachdruck es ihr nicht erlaubt habe, zu Neuerscheinungen Stellung zu nehmen. Das kann in dem angekündigten 3. Teil, der die wichtigste Periode des preußisch-jüdischen Verhältnisses behandeln wird, nämlich die Zeit Friedrichs II., nachgeholt werden. Hier sollte ein störendes Versäumnis überarbeitet und überbrückt werden, nämlich das Fehlen eines Registers im Aktenband des 2. Teils.

Zusammen mit dem 3. Teil wird das sorgfältig aus den Quellen erarbeitete, geistig profunde Werk, das kann man schon heute sagen, das Standardwerk der preußischen Judenpolitik sein.

R. Mattausch

Max Braubach, Prinz Eugen von Savoyen. Band V: Mensch und Schicksal. R. Oldenbourg, München 1965, 576 Seiten, 25 Tafeln, Gesamtregister, Leinen DM 44,—.

Rechtzeitig zum 300. Geburtstag des Prinzen am 18. Oktober 1963 erschien der erste Band der Biographie des großen Feldherrn und Staatsmannes. Mehr als hundert Jahre waren vergangen, seit Alfred von Arneth sein dreibändiges Werk erscheinen ließ, das nun in jeder Hinsicht überholt ist. Behandelten die Bände I und II (vgl. diese Zeitschrift XI. Jg., S. 47) den abenteuerlichen und kometenhaften Aufstieg und die Bewährung als Heerführer, so waren die Bände III und IV (ebd., XII. Jg., S. 46—48) dem Feldherrn auf dem Gipfel des Ruhmes und dem um die Herbeiführung einer dauerhaften Friedensordnung bemühten Staatsmannes gewidmet. Der abschließende V. Band behandelt nicht nur die letzten vier Lebensjahre von 1732—1736, er greift vielmehr noch einmal zurück, um dieses große Leben in seiner Gänze in den Blick zu bekommen und die Gestalt des Savoyers von den anderen Seiten seines Wesens her zu beleuchten, ihn als Mensch, als geistige Persönlichkeit, als Mäzen und Förderer der Künste und Wissenschaften, als zentrale Figur in den geistigen Auseinandersetzungen und Bewegungen seiner Zeit zu begreifen, als den Mittelpunkt von Menschen, die er klug auszuwählen und in seinem Bannkreis zu halten verstand, aber auch von solchen, die sich an ihn drängten, den Motten ähnlich, die das Licht umschwärmen.

Königsteiner Stugien Nr. 1 1967 Frankfurt

Für den Autor

Frankfurter Rundschau Frankfurt 17.Dez.65

### Die politische Justiz dringt überall vor

Otto Kirchheimers Analyse | Antwort aus den USA auf deutsche Fragen

as zutiefst Unbefriedigende, ja Gefähran unserem Rechtsbetrieb ist die elemenRe ferne und Rechtsfremdheit in
em olke, die Hand in Hand geht mit
Geschichtsfremdheit, mit seinem Mann einem schlichten, sicheren und darum
angreiferischen Staats- und Nationall, und mit seinem erschreckenden Mangemeinsamen Grundüberzeugungen und
orstellungen."

see Worte stammen nicht von einem igen Kritiker unseres Rechtsbetriebes. ann Weinkauff sprach sie beim Abschied ich seines vorzeitigen Ausscheidens aus Amt des ersten Präsidenten unseres en Gerichts. Das Unbehagen, das aus Worten spricht, ist nicht darin begrüngs Weinkauff mit unserer Rechtsprechung gemeinen in Zivil- und Strafsachen nicht standen wäre; es entspringt vielmehr Unbe 1ge. wegen unserer Rechtsentung un unserer Rechtsprechung, soweit h mit politischen Fragen auseinandermuß.

t dem Ersten Weltkrieg dringt die poli-Justiz überall vor, nicht nur in Deutsch-1926 hielt der damalige Rechtsanwalt ammergericht Erich Eyck einen Vortrag die sis der deutschen Rechtspflege zeigte an einer Reihe von Erscheinungen afprozessen mit politischem Hintergrund, ich anbahnte. Sein Warnruf fand keinen hall. Wenige Jahre später traten dann nisse bei uns ein, die unser ganzes Rechtswesen erschütterten (und Eyck zur Emigration zwangen).

Eine Darstellung unserer Justiz während der vergangenen Jahrzehnte liegt bisher nicht vor. Aber ein wichtiges Teilgebiet hat jetzt eine systematische Darstellung gefunden, und zwar nicht nur über die Verhältnisse in Deutschland. Der vor kurzem verstorbene Otto Kirchheimer hat über politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken geschrieben. Das Buch ist 1961 in den Vereinigten Staaten erschienen. Nun liegt eine deutsche Ausgabe vor. (Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 688 S., 45 DM.) Kirchheimer hat in Deutschland studiert und seine Examina gemacht. 1934 verließ er seine Heimat. Seit 1955 wirkte er als ordentlicher Professor für politische Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York

Der Autor sagt, wie er den Begriff politische Justiz verstanden wissen will: "Von politischer Justiz ist die Rede, wenn Gerichte für politische Zwecke in Anspruch genommen werden, so daß das Feld politischen Handelns ausgeweitet und abgesichert werden kann. Die Funktionsweise der politischen Justiz besteht darin, daß das politische Handeln von Gruppen und Individuen der gerichtlichen Prüfung unterworfen wird. Eine solche gerichtliche Kontrolle des Handelns strebt an, wer seine eigene Position festigen und die seiner politischen Gegner schwächen will".

Kirchheimer zeigt die Voraussetzungen und

den Ablauf der politischen Verfahren. Er untersucht die Tätigkeit der Anklagebehörde, der Richter, Verteidiger und Angeklagten in den wichtigsten Kulturstaaten. Auf keine Frage, die zur politischen Justiz im weitesten Sinn gehört, läßt uns Kirchheimer ohne Antwort. Eingehend behandelt er das in unseren Tagen so bedeutsam gewordene Asylrecht.

Tagen so bedeutsam gewordene Asylrecht. Das Recht der Gnade als der notwendigen Korrektur der Urteile der politischen Justiz findet die ihr zukommende Würdigung, "Josef Kohler, ein Sohn der gutartigen zweiten Häifte des 19. Jahrhunderts, stand in Hegels Schuld, als er verlangte, daß die Gnade als Geistestat des Machthabers durch die höchste Kulturbestrebung geadelt sein müsse." Wie weit unsere Zeit sich von den Vorstellungen entfernt hat, daß auch der politische Gegner ein Ehrenmann sein kann, sogar wenn er sich strafbar gemacht hat, zeige wenigstens ein Beispiel: Karl Liebknecht stand im Jahr 1907 wegen Hochverrats vor dem Reichsgericht. Der Reichsanwalt beantragte gegen ihn zwei Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrenrechtsverlust. Es ehrt die Richter, die von Liebknecht als Sachwalter der Klassenjustiz apostrophiert worden waren, daß sie das Vorliegen ehrloser Gesinnung verneinten. Der Angeklagte habe aus politischer Ueberzeugung gehandelt, die — mag sie verkehrt gewesen sein oder nicht — den Voraussetzungen, die das Gesetz für eine ehrlose Gesinnung verlange, nicht entspreche. Kirchheimers profunde Arbeit hat ein Anrecht darauf, von vielen gelesen zu werden.

Für dan Autor

Novelolen Archen Rimalfin k, Hambing 28. Febr. W

Rezensent: Ekkehart Krippendorff

"Politische Justiz" Otto Kirchheimer

Luchterhand Verlag Neuwied

Aus der Buchproduktion der jüngsten Zeit möchte ich Ihnen vier politische Bücher präsentieren. Es handelt sich um vier sehr unterschiedliche politische Bücher, die dennoch gemeinsam haben einmal jenes Maß politischen Engagements, ohne das man keine relevanten politischen Bücher eigentlich verfassen kann, zweitens intellektuelle Disziplin und drittens ein hohes Maß von wissenschaftlichem Fleiß.

Otto Kirchheimer, selber ein Opfer der politischen Justiz - er mußte das Dritte Reich verlassen - hat das wohl gewichtigste Buch seiner Art über dieses Thema "Politische Justiz" geschrieben. Es ist ein gelehrtes Buch. Es hat eine große Materialfülle, es verarbeitet 2000 Jahre politischer Geschichte und hat eine breite Fragestellung und ist doch zugleich lebendig geschrieben, ist einzeln oder in Teilen lesbar.

Sein Buch, das nicht geschrieben worden ist mit dem moralischen Zeigefinger, daß politische Justiz an sich böse oder vom Übel sei, vielmehr wird politische Justiz verstanden als Instrument aller politischen Systeme zu ihrer eigenen Bestätigung und Machtausübung. Es ist auch nicht, sofern von politischer Justiz in der Gegenwart gesprochen wird, etwa nur vom Dritten Reich, von Sowjetunion oder der DDR die Rede, sondern auchund nicht zuletzt, von der politischen Justiz in den westlichen Ver-

fassungsstagten.

Und hier reicht nach Kirchheimer die politische Justiz von der extremen Weitherzigkeit Größbritanniens bis hin zur weitgehenden Verbotspolitik der Bundesrepublik, die einen gewissen lückenlosen Perfektionismus entwickelt habe. Gerade gegenüber der Bundesrepublik, so führt Kirchheimer aus, breitet sich hier das politische Strafrecht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsordnung am wenigsten gebraucht wird.

Es ist bitter, diese Ankündigung dieses wichtigen und großen Buches von Otto Kirchheimer verbinden zu müssen mit einer Art Nekrolog, denn Kirchheimer verstarb im Dezember letzten Jahres in den USA und kann so die Diskussion um dieses Buch nicht mehr miterleben.

Die Freiheit Maimz 1.0kt.65

rhilosophie, Soziologie, Ethnologie, Justiz, Politik:

# Eine Fundgrube des Wissens

An eine ausgesuchte Leserschaft wenden sich zwei Reihen des Neuwieder Verlags Hermann Luchterhand: "Politica" und "Soziologische Texte". Der Politiker, Journalist, Soziologe, Politologe, Lehrer und Student kann hier auf eine wahre Fundgrube stoßen, zumal es sich bei den Verfassern oft um international anerkannte Kapazitäten handelt. Nachfolgend eine Auswahl aus den Neuerscheinungen der jüngsten Zeit:

♣ Als philosophische Disziplin — im antiken Sinn — faßt Eric Weil, Philosophie-Professor in Lille, die Politik auf. In "Philosophie der Politik" ("Politica"-Band 15, 316 S., L., 38,— DM) legt er ein Buch vor, dessen kühne Konsequenzen überraschen. Weil konstruiert dar'n ein universales Bezugssystem, innerhalb dessen die konkreten Fragen der Politik überhaupt erst sinnvoll formuliert werden können.

Alfred Voigt hat unter dem Titel "Der Herrschaftsvertrag" (Band 16, 294 S., L., 28,— DM) eine Textauswahl von Platon bis Hegel vorgenommen, die um das Thema kreist, ob der Staat auf einem Vertragsschluß beruht. Über zweieinhalb Jahrtausende hinweg läßt sich der Gegenstand der Erörterung Jadurch ebenso konsequent verfolgen wie "ie Umrisse der Entwicklung des abendländischenstaatsphilosophischen Denkens.

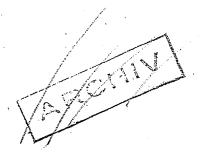
⑤ Die Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zweksen ist das Thema Otto Kirchheimers, Jurist aus Heilbronn, heute Polit-Professor an der New Yorker Columbia-Universität. Ein brennendes Thema, diese "Politische Justiz" (Band 17, 687 S., L., 45,— DM). Das Buch analysiert in breiter Fülle den zu allen Zeiter geübten Kampf mit Gerichten und Gesetzen um politische Macht. Für den deutschen Leser hat das 1961 in den USA erstmals erschienene Werk eine besondere Aufwertung durch die Einbeziehung des politischen Strafverfolgungs-Perfektionismus in der Bundesrepublik bis hin zur "Spie-

gel"-Affäre erhalten. Ein äußerst verdienstvolles Buch!

In "Legitimität gegen Legalität" (Band-19, 304 S., L., 28,80 DM) setzt sich Hasso Hofmann mit dem Gesamtwerk Carl Schmitts auseinander. Dabei kommt erwartungsgemäß eine scharfe Ablehnung der Theorie Schmitts, des Urhebers des "Dezisionismus", heraus.

wyorstudien zu einer Soziologie des Rechts" nennt sich Band 20 der "Soziologischen Texte" (479 S., 19,80/45,—DM). Der 1952 verstorbene Theodor Geiger liefert damit seinen letzten Beitrag zu einer Ideologie-Kritik und Ideologie-Analyse, die ihn währerd zuten letzten Lebensjahren zunehmend stark beschäftigt hat. — Eine moderne Ethnologie ist Wilhelm Mühlmanns "Rassen, Ethnien, Kulturen" ("Soz. Texte", Band 24, 398 S., 14,—/28,—DM). Mühlmann versteht es, seine bemerkenswerten ethnologischen Kenntnisse mit theoretischer Präzision in klarer, pointierter Sprache darzustellen. —Das Buch in der Massenkultur ist das Thema Leo Löwenthals in "Literatur und Gesellschaft" (Band 27, 281 S., 11,80/19,80 DM). Der aus Deutschland stammende amerikanische Soziologe entwickelt darin die Grundlinien einer soziologischen Theorie der Massenkultur. —Die wichtigsten Stationen des dialektischen Denkens enthält der erste Teil von Georges Gurvitchs Buch "Dialektik und Soziologie" (Band 23, 333 S., L., 24,— DM). Im zweiten Teil wird die

Bedeutung der Dialektik in den Sozial-wissenschaften präzisiert. Für Gurvitch ergibt sich: in die Wissenschaft gibt es "Keinen Eintritt ohne Dialektik". — Sämtliche Aufsätze und Studien Karl Mannheims bis zu seiner Emigration enthält die "Wissensoziologie" (Bd. 28, 750 S., 26,—/45,— DM). Darin offenbart sich die geistige Entwicklung dieses streitbaren und umstrittenen Denkers und Gelehrten.



Für den Autor

Otto Kirchheimer: Das Buch führt in seiner deutschen, um ein Nachtragskapitel bereicherten Ausgabe "Verwendung juristischer Verfahrensmöglich-Politische Justiz den Untertitel: keiten zu juristischen Zwecken", während es natürlich "zu politischen Zwecken" heißen muß. (Verglichen mit anderen Werken aus demselben Verlag, etwa E. Weils "Philosophie der Politik", ist jedoch im übrigen die Zahl der Druckfehler und Nachlässigkeiten erträglich.)

"Politik" bedeutet in diesem Zusammenhang "Kampf um die Macht im Staate" (22), und die Rolle der Gerichte in der so aufgefaßten Politik stellt sich für den Verfasser "einfach und ungeschliffen so dar: die Gerichte eliminieren politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festgesetzt

worden sind" (26).

Es gibt drei Gruppen politischer Prozesse; in der ersten wird eine mit politischer Zielsetzung begangene Tat als kriminelle Tat abgeurteilt, in der zweiten ist es das politische Verhalten selbst, das als kriminell gebrandmarkt wird. Schließlich gibt es "den gleichsam abgeleiteten politischen Prozeß, in dem zur Diskreditierung des politischen Gegners Delikte eigener Art (Beleidigung, Verleumdung, Meineid) herhalten müssen" (80). Dabei ist zu beachten, daß auch und gerade im Rechtsstaat der Katalog strafbarer politischer Handlungen weit über den Tatbestand des versuchten gewaltsamen Umsturzes hinaus erweitert worden ist; gerade die rechtsstaatliche Demokratie unternimmt es, die Justiz einzuschalten, um die Zerstörung ihrer Ordnung durch Gebrauch an sich demokratischer Rechte und Ereiheiten zu verhindern. Neben diese drei Hauptkategorien tritt schließlich als vierte

Gruppe die Tätigkeit der Gerichte beim Vollzug von Unterdrückningsgesetzen q (Apartheid, andemsches Sozialistengesetz); aber nicht immer haben solche repressiven Gesetze und Maßnahmen ihren Grund in der Größe und Dringlichkeit der Gefahr (Verbot der SRP und KPD in der BRD, antikommuni-

stische Gesetzgebung in den USA).

Im zweiten Teil "Der Apparat der Justiz und der Angeklagte wird die traditionelle Rolle des Richters in der Gesellschaft definiert (321) als "Aufgabe, die noch gestaltlosen Elemente des gesellschaftlichen Bewußtseins in die geformte Sprachgestalt des Rechtsbewußtseins zu übersetzen". Aber diese Aufgabe setzt ein allgemein anerkanntes soziales Wertsystem voraus. Besteht es nicht (wie z. B. in der Weimarer Republik), so wird der Richter sich "mit einem der kämpfenden Machtblöcke, wenigstens auf politischem Gebiete, identifizieren" oder im günstigsten Falle die Wirkungen eines nicht allgemein akzeptierten Systems (Südafrikanische Republik) mildern. Aber in beiden Fällen wird "die Vorstellung der Unparteilichkeit, die wir mit der Ausübung des richterlichen Amtes verbinden, inhaltsleer" Ein anderes Zitat unterstreicht dies: "Mit der Glaubwürdigkeit der Richter und der von ihnen geleiteten Prozesse ist die Glaubwürdigkeit des Staatsgebildes, dem sie dienen, untrenn-bar verbunden" (378). Ein Staat westlichen Typs kann es sich leisten, daß die Richterschaft eine jeweilige Einzelsituation anders beurteilt als die Regierung. Wo dagegen der "demokratische Zentralismus" des Sowjetsystems herrscht, richtet sich alle Energie gerade darauf, daß keine Einzelsituation "anders beurteilt werden soll als von den Trägern politischer Macht, und schon gar nicht im entgegengesetzten Sinne" (385). Was das bedeutet und wie das gemacht wird, stellt der Verfasser am Beispiel der DDR recht eindrucksvoll dar. Eine sehr abgewogen-resignierte Betrachtung der "Siegerprozesse gegen gestürzte Vorgänger" (447—508) schließt sich an, die in einer im ganzen eher positiven Kritik am Prozeß gegen die Haupt-kriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof

in Nürnberg gipfelt. Im dritten Teil werden schließlich Probleme des Asyls, der

Einzelbegnadigung und der Amnestie erörtert.

Was an diesem Werk vieler arbeitsreicher Jahre so wertvoll ist, ist zunächst einmal ganz einfach, daß ein von der politischen Wissenschaft und der politischen Soziologie bisher arg vernach-lässigtes Thema auf Grund eines überaus reichen und jeweils scharfsinnig analysierten Materials angegangen wurde. Als reine phänomenologische Systematik betrachtet wird es kaum einer Ergänzung bedürfen, mit der Einschränkung freilich, daß es sich durchwegs um Phänomene jener Form zentralisierter Herrschaft handelt, die wir "Staat" nennen und die einen

eigenen Richterstand voraussetzt.

Wenn trotz alledem das Buch Kritik herausfordert, so liegt das an seiner Prämisse, daß Politik Kampf um die Erringung oder Bewahrung der "Macht" sei (und sonst nichts). Daß es einen Unterschied zwischen legitimer, noch nicht legitimer und illegitimer Herrschaft gibt und daß dieser Unterschied auch einem qualitativen Unterschied der politischen Justiz entspricht, bestreitet der Verfasser natürlich nicht, im Gegenteil; aber "legitim" ist für ihn eben nur das Regime, dessen Machthaber im großen und ganzen nicht durch Umsturz gefährdet sind. Daß es Regime gibt, die gar nicht legitim sein können, weil zwischen Regierenden und Regierten Angst und selbst innerhalb des Anhangs der Regierenden Mißtrauen und Furcht die gegenseitigen Beziehungen beherrschen, daß zwar dieser Zustand der Angst jede Revolution begleitet, daß aber seine Hei-lung immer dann unmöglich ist, wenn der Herrschaftsanspruch Für den Autor

auf Schwindel gegründet ist, wie etwa die von den Machthabern angeblich monopolisierte, den "Endsieg" verheißende Kenntnis unfehlbarer geschichtlich wirksamer "Entwicklungsgesetze", oder wenn sie überhaupt keine Ordnung im Auge haben als die "Bewegung" selbst, d. h., als immer mehr Men-schen zu organisieren, sie verfügbar zu machen, um sie für jedes beliebige Ziel in Marsch setzen zu können: von alledem nimmt Kirchheimer entweder keine Kenntnis, oder er zieht daraus keine Konsequenzen. Es ist z. B. typisch, daß er den Richter

imitoralitägen State und inbuyWesten" beide von "politischen Direktivens gelenkrisiehtpmindassädiese im ersten Falle "aus seiner Beziehung zur Parteihierarchie", im zweiten "aus seiner eigenen Einsicht in die Erfordernisse des staatlichen und gesellschaftlichen Daseins fließen" (620). Hier wird verbal eine substantielle Gleichartigkeit konstruiert, die das gerade die substantielle Ungleichartigkeit der Situation von Richter, Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagtem beweisende Mate rial vergewaltigt. Oder ein anderes Beispiel: Kirchheimer will der Gerechtigkeit halber "auch die Vorzüge" der politischen Justiz anführen, und diese sind einmal, daß politische Willkür ohne jede Möglichkeit der Anrufung der Gerichte nur Grauen erregen könne; ferner, daß die politische Justiz, sofern sie "nur die Ergebnisse einer vorhergehenden politischen Niederlage mit dem Amtssiegel beglaubigt", weder schmerzvoller noch weniger schmerzvoll sei als die Niederlage selbst. Dem Angeklagten gebe sie wenigstens die Möglichkeit, gegen seine Bestrafung zu protestieren. Wenn schließlich die Justiz nicht nur feststehende Kampfergebnisse besiegele, sondern selbst "neue politische Symbolbilder hervorbringe" (z. B. Intellektueller = Verräter, als Ergebnis des Prozesses gegen Alger Hiss), so könne man dies "unter den politischen Spielen als eines der zivilisierteren bezeichnen" (622). Aber gilt das alles — wenn überhaupt — wirklich auch für die östlichen "Schauprozesse"? Die Prämisse der politischen Justiz ist für Kirchheimer eine Illusion, daß nämlich "der Radius des politischen Tuns durch die Inanspruchnahme der Gerichte erweitert werde", denn "die Autorität des Prozesses kann ... den Gerechtigkeitsgehalt der Sache, um die gestritten wird, weder verstärken noch abschwächen". Die politische Justiz ist "unumgänglich und nützlich", denn ohne die "Justizmaschine" ginge der Kampf um die politische Macht trotzdem weiter, nur "in weniger geordneten Bahnen". Dieser Umweg sei aber zugleich "grotesk und grausig, denn wer politische Justiz übt, muß die Gerechtigkeit der Sache unterstellen, in deren Namen er seines Amtes waltet" (623). Ob die Sache wirklich gerecht war, entscheidet die Geschichte, die vielleicht beide Streitteile verurteilen wird. Obwohl Kirchheimer dies nirgends ausdrücklich sagt, ist die Konsequenz doch unentrinnbar, daß es keine Kriterien der Gerechtigkeit gibt. Aber ist dann nicht jede Justiz auf einer illusionären Prämisse aufgebaut, nicht nur die politische? Und ist diese Behauptung wirklich das letzte Wort der Politischen Wissenschaft unserer Tage oder nicht eher eine bereits etwas antiquierte Meinung?

OTTO KIRCHHEIMER: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu juristischen (recte: politischen) Zwecken.

— Neuwied/Berlin: Luchterhand 1965. 752 S. 45.— DM. = Reihe
"Politica", Band 17.

# Justiz mit politischem Z

### Otto Kirchheimers klärende Untersuchung über das Verhältnis von Macht

B ei den immer wieder sich entzündenden Kontroversen über unsere politische Justiz macht sich jeweils der Mangel bemerkbar, daß den Beteiligten, auch den Juristen, der historische Hintergrund und die internationalen Zustände, Vorgänge und Zusammenhänge dieser justiz nicht gegenwärtig oder gar gleichgültig sind. Man hält das alles für ebenso entbehrlich wie bei der gewöhnlichen Kriminalität; und die sachgemäße Verfolgung und Bestrafung eines Betruges oder einer Notzucht ist sicherlich auch ohne einen solchen Überblick möglich.

Bei der politischen Justiz verhält es sich, wie ich glaube, anders. Bei ihr händelt es sich um zeitgeschichtliche, also geschichtliche Vorgänge, die Stücke eines größeren Zusammenhangs und Ablaufs sind, in der Regel eng verknüpft mit der Vergangenheit und mit dem internationalen Geschehen. So unsicher der Begriff der politischen Justiz auch ist, so läßt sich doch so viel sagen, daß sie jeweils eine gegen die Inhaber der Macht gerichtete Handlung oder Richtung betrifft, mit der eine Anderung der Machtverhältnisse erreicht werden will. Der Prozeß dieser Anderungen ist aber eben die Geschichte. Der Versuch solcher Anderungen wird vom Inhaber der Macht häufig als politisches Delikt angesehen.

Gelingt der Versuch, so wird es zum politischen

arthur barrage, at

Delikt, sich gegen die Veränderung gestellt zu haben; daraus entsteht ein anderer Typ des politischen Prozesses, nämlich der gegen den Vorganger in der Macht. In der Regel aber richtet sich der Prozeß gegen den, der Nachfolger werden wollte. Die Geschichte der republikanischen, konstitutionellen, demokratischen and sozialistischen Ideen und ihrer einzelnen Schätterungen ist ständig degleitet von politischen Prozessen des einen oder des andern Typs.

Die historische und internationale Perspektive wird dem Betrachter, auch dem politischen Richter, die Relativitär seines jeweiligen Standpunkts zeigen; sie wird das Pathos der politischen Justiz und den Glauben an die alleinseligmachende eigene politische Daseinsform beeinträchtigen. Aber die vagen und unsicheren Begriffe des politischen Strafrechts gewinnen nur durch solch historische und internationale Betrachtungsweise einen verläßlichen Inhalt.

Das gilt schon vom Begriff der politischen Justiz selbst. Auszuscheiden sind dabei erstens die bezahlte Agenten- und Spionagetätigkeit, die nach Art der gewöhnlichen Kriminalität zu betrachten ist, aber auch die auf wahnhafter Aggressivität beruhenden Verbrechen, die in keinem Zusammenhang mit der Kultur und den Ideen der Zeit stehen, wie etwa die Totung der judi-

schen Zivilbevölkerung und der Zigeuner die Nationalsozialisten. Niemand wird die des Auschwitz-Prozesses als politische Deli zeichnen und ihre Verfolgung als politische

Den nötigen historischen und internation Überblick verschafft uns das schon vor Jahren in den Vereinigten Staaten ersch Werk von

Otto Kirchheimer: "Politische Justiz" – wendung juristischer Verfahrensmöglich zu politischen Zwecken; Politica 17, Lu hand Verlag, Neuwied; 687 S., 45,— D

Kirchheimer, jetzt Professor der politischer senschaften an der Columbia-Universität ir York, hat an deutschen Universitäten st und das preußische Assessorenexamen ge Sein Schicksal und seine Arbeiten nach 1933 ihm auf dem Gebiet der Staatslehre un Politik einen ungemein weiten Hörizont ge Obwohl ein weiter Horizont physikalisch einen erhöhten Standpunkt erreicht wird, diesem Fall doch der Blick für das genaue nicht verlorengegangen; im Gegenteil, die ist sehr ergiebig und verläßlich in der Darst der Fakten.

"Manchem Praktiker wird dieser Stand zu hoch, zu freischwebend, zu sehr ohne Bi an einen bestimmten zu schützenden Staar politischen Wert sein. Aber darin liegt gera-Wert des Buches, daß es dem im aktuellen P Befangenen die Scheuklappen abnimmt un den Überblick über eine breite Landschapolitischen Justiz freigibt.

Dieser Überblick umfaßt die politische des letzten und dieses Jahrhunderts und demokratischen Länder West- und Mittelet und der Vereinigten Stäaten. "Die zahlr und vielfältigen nationalen Spielarten von der extremen Weitherzigkeit Großbniens, bei der die Notwendigkeit gerich Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgeh Verbotspolitik, mit der die Bundesre Deutschland der "freiheitlich-demokrat Grundordnung zuwiderlaufende Bestrebung bekämpfen, Falldarstellungen und Entscheidt ohne daß der Verfasset, mit seiner recht moralischen und politischen Bewertung zu hält.

In das Buch aufgenommen sind ferner Kapitel, mit denen Kirchheimer schon frül Fachkreisen bekanntgeworden ist: eine Da lung des Rechtswesens in der DDR und Darstellung des internationalen Asyl- und lieferungsrechts, der weitaus besten und subreichsten Arbeit, die es für dieses Gebiet

Das ganze Buch, aber besonders die le Arbeit, möchte man den Juristen der polit Justiz angelegentlich als Hand- und Leh empfehlen; in Erinnerung an den blam Vorgang, daß bei der Erörterung der Entfül des Oberst Argoud im Bundestag am 8. 1963 niemand im ganzen Bundesjustizminist den Minister über den höchst wichtigen I denzfall der Entführung Berthold Jacobs at sel und die Behandlung dieses Falles durc Schweiz unterrichtet hat der Minister von einem Abgeordneten belehrt werden politischen Strafrecht und zur politischen gehört mehr als die Formulierung und die w schaftliche Interpretation von Gesetzesvorsten. Um dieses "Mehr" handelt es sich im I heimerschen Buch

Den roten Faden gibt der erwähnte Unt in die Hand: Die politische Justiz hat pol Zwecke; sie ist eine der Veranstaltungen, d Macht zu ihrer eigenen Erhaltung betreibt; also die Fortsetzung der Politik mit an

# schem Zweck

### Verhältnis von Macht und Recht/Von Richard Schmid

nen Zivilbevölkerung und der Zigeuner durch e Nationalsozialisten. Niemand wird die Taten s Auschwitz-Prozesses als politische Delikte beichnen und ihre Verfolgung als politische Justiz.

Den nötigen historischen und internationalen berblick verschafft uns das schon vor vier hren in den Vereinigten Staaten erschienene erk von

Otto Kirchheimer: "Politische Justiz" — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken; Politica 17, Luchterhand Verlag, Neuwied; 687 S., 45,— DM.

rchheimer, jetzt Professor der politischen Wisschaften an der Columbia-Universität in New ork, hat an deutschen Universitäten studiert d das preußische Assessorenexamen gemacht. In Schicksal und seine Arbeiten nach 1933 haben n auf dem Gebiet der Staatslehre und der litik einen ungemein weiten Horizont gegeben. Owohl ein weiter Horizont physikalisch durch en erhöhten Standpunkt erreicht wird, ist in sem Fall doch der Blick für das genaue Detail ht verlorengegangen; im Gegenteil, die Arbeit sehr ergiebig und verläßlich in der Darstellung Fakten.

Manchem Praktiker wird dieser Standpunkt hoch, zu freischwebend, zu sehr ohne Bindung einen bestimmten zu schützenden Staat oder litischen Wert sein. Aber darin liegt gerade der ert des Buches, daß es dem im aktuellen Betrieb angenen die Scheuklappen abnimmt und ihm i Überblick über eine breite Landschaft der itischen Justiz freigibt.

Dieser Überblick umfaßt die politische Justiz letzten und dieses Jahrhunderts und die der nokratischen Länder West- und Mitteleuropas I der Vereinigten Staaten. "Die zahlreichen I vielfältigen nationalen Spielarten reichen der extremen Weitherzigkeit Großbritanns, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher scheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden botspolitik, mit der die Bundesrepublik utschland der "freiheitlich-demokratischen undordnung zuwiderlaufende Bestrebungen zu ämpfen sucht." Gegeben wird eine Fülle von spielen, Falldarstellungen und Entscheidungen, e daß der Verfasser mit seiner rechtlichen, ralischen und politischen Bewertung zurück-

n das Buch aufgenommen sind ferner zwei otel, mit denen Kirchheimer schon früher in häreisen bekanntgeworden ist: eine Darstelz, des Rechtswesens in der DDR und eine stellung des internationalen Asyl und Ausfrüngsrechts, der weitaus besten und substanzisten Arbeit, die es für dieses Gebier gibt. Das ganze Buch, aber besonders die letztere eit, möchte man den Juristen der politischen iz angelegentlich als Hand und Lehrbuch fehlen; im Emmerung an den blamablen gang daß bei der Erörterung der Emführung Oberst Argoud im Bundestag am 8. Marz 3 niemand im ganzen Bundestag am 8. Marz 3 niemand im ganzen Bundestag am 8. Marz 3 niemand im ganzen Bundestag am 8. Marz innertichtet hat — der Minister mußte einem Abgeordneten belehrt werden Zumtischen Straffecht und zur politischen Justiz int nicht als die Formulterung und die wissenführte Interpretation von Gesetzesvorschrift. Um dieses Mehr handelttes sich im Kirchnerschen Buch.

nerschen Buch

Den roten Faden gibt der erwähnte Untertitel

lie Hand. Die politische lüstiz hat politische
eke sie ist eine der Veranstaltungen, die die

hit zusihrer eigenen Erhaltung betreibt, sie ist
die Fortsetzung der Politik mit anderen

Mitteln — und zwar eine Fortsetzung, in der sich die Macht in den Mitteln selbst beschränkt. Indem sie die justizförmigen Mittel anwendet,

Indem sie die justizföringen Mittel anwendet, erreicht sie zweierlei. Erstens, daß durch die Anwendung fester Strafgesetze und eines genau geordneten Verfahrens durch mehr oder minder unabhängige Gerichte eine Annäherung an die Ideen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit stattfindet. Zweitens, daß durch eben dieses Verfahren, nämlich den politischen Prozeß, eine gesteigerte Wirkung auf die Vorstellungskraft der Zeitgenossen erreicht wird. "Daß zur Erreichung politischer Ziele ein Umweg über die Justiz eingeschlagen wird, ergibt sich einerseits aus dem Bedürfnis, dem politischen Tun größere Würde zu verleiben und im weiterem Umkreis Anerkennung zu sichern, andererseits aus den formalen Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung, Aber Justiz in politischen Angelegenheiten ist der ephemerste aller Justizbereiche; die geringfügigste historische Verschiebung känn alles, was sie vollbringt, zunichte machen."

Es ist nun interessant zu verfolgen, wie der politische Zweck und der politische Stoff ständig hereinwirken und den ideellen Rechtswert des Vorgangs bedrohen und problematisch machen. Sei es durch die Unbestimmtheit der Tatbestände, den geheimen oder offenen Druck der Macht, das rein polizeiliche Interesse, die Einseitigkeit oder Befangenheit der Richter (etwa in der politischen Justiz der Weimarer Republik), die nationale oder internationale Situation und Atmosphäre.

Es ist bekannt, daß in der politischen Justiz in höherem Maße als in der übrigen Justiz mit anrüchigen Methoden der Ermittlung gearbeitet wird. Auch in der Frage des Beweises ist man weniger streng und wählerisch. Kirchheimer gibt aus dem politischen Testament des Kardinals Richelieu eine interessante Stelle wieder: ... obwohl die Rechtspflege in gewöhnlichen Angelegenheiten einen echten Beweis erfordert, ist es bei Angelegenheiten, die den Staat betreffen, anders ..., denn in diesem Fall muß man manchmal das, was durch unabweisliche Vermutungen an den Tag kommt, für genügend geklärt halten." Die bedauerlichen Entscheidungen, mit denen der Bundesgerichtshof den Beweis durch das Zeugnis vom Hörensagen zuläßt, beziehen sich alle auf politische Strafprozesse.

Die ehrliche Offenlegung des politischen Zwek kes und der Zeitbedingtheit der einzelnen Verlah ren schaden der rechtlichen Legitumität diese Verfahren keineswegs Die Macht hat das Recht sich zu sichern. Allerdings gewinnt dabei de Gesichtspunkt an Wächtigkeit, daß es auf die Ar und die Mittel dieser, Sicherung, nämlich das Verfahren dieses Strafprozesses ankommt. Dor hat sich in erstet Linie die Rechtsstaatlichkeit zuerweisen.

Was die politische Justiz an absolutem Prestig verliert, muß sie durch peinliche Wahrung de Redite der Angeklagten and der Verseitligung durch Vorsicht, Vernuntt und Zurückhaltung be der Verfolgung ausgleichen

Manche Fragen lösen sich dadurch leichter Zum Beispiel die des Opportunitätsprinzips Warum sollte man die Verfolgung nicht beschrän gehen zur Falle, in denen ein vernünftiger politischer Zweck feststeht? Und wer anders als die politische Exekutive kann darüber entscheiden ob ein solcher Zweck gegeben ist? Man erkenn bei dieser ehrlichen Analyse auch besset, die Gefahr, des Mißbrauchs politischer Verfahren für personlich-politische Zwecke oder für das Interesse einer bestümmten Regierungspolitik.

Das Kapitel über das Rechtswesen der DDR fügt sich obwohl es nicht nür die dortige politische Justiz betrifft, sinnreich ins Buch weil in diesem Einparteienstaat, der eine radikale gesellschaftliche und ökonomische Umwalzung betreibt die Aufgabe der Justiz in allen ihren Akten politischen Inhalt, hat "Keine Einzelsituation soll von den mit der Rechtspflege Betrauten anders beurteilt werden als von den Trägern der politischen Macht und schon gar nicht im entgegengesetzten Sinne. Das angestiebte Ziel ist die größtmögliche Übereinstimmung der richterlichen Entscheidungen mit der jeweiligen Regierungspolitik."

Und: "Je gründlicher der Staatsapparat den gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrollient, um so deutlicher muß die politische Färbung jeder privat anmutenden Stuation herwortieten; Ebescheidung Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei: Alles kann einen politischen Sinn bekommen. Der belangloseste, lächerlichste, banalste Zusammenstoß wird in den Augen der Machthaber notwendigerweise zu etwas düster Gefährlichem. In reder ungezielten Einzelreäktion fahnden die Organe der Staatsgewalt nach Spuren eines allgegenwärugen rebellischen Vorhabens."

In diesem Kapitel wird an Charakterisierung durch Einzelfälle und an Analyse dieser Fälle mehr und Scharfsinnigeres geleister, als bisher in Deutschland zu lesen war. Dabei ist die Darstellung polemisch nur dort, wo die Polemik in den Fakten liegt.

# Nr. 9/1966

LITERATUR

welealt.

Kirchheimer, Otto: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. Neuwied und Berlin: Luchterhand. 1965. 687 S. (Bd. 17 der Reihe Politica) 45.-

Am 22. II. 1965, nicht lange, nachdem seine große Arbeit über die politische Justiz auch in deutscher Sprache erschienen ist (in den Vereinigten Staaten bereits 1962), ist Otto Kirchheimer in Amerika verstorben. Deshalb ist diese Besprechung auch zum Nachruf geworden. Kirchheimer (geboren 1905 in Heilbronn) war deutschen Jurist (preußischer Assessor von 1932) und hat seine vielversprechende wissenschaftliche Laufbahn 1933 in Deutschland aufgeben müssen, in dem Jahr, in dem der große Blutverlust einsetzte, von dem sich die deutsche Wissenschaft nicht mehr erholt hat. Zuletzt war Kirchheimer Professor der politischen Wissenschaften an der Columbia-Universität in New York. Aus einer Berufung an eine deutsche Universität ist leider nichts mehr geworden. Über seine hohe wissenschaftliche Qualifikation legt noch einmal und sehr eindrucksvoll das angezeigte Buch Zeugnis ab 1.

Kirchheimer hat seine Vertreibung und seine anschließenden Wanderungen im Westen großartig zu nützen verstanden. Er verwendet als Basis seiner Erkenntnisse die politische Justiz des demokratischen und konstitutionellen West- und Mitteleuropa des letzten und dieses Jahrhunderts. Er gibt keinen vollen systematischen Überblick über diese Spanne, und er verwendet auch Fakten und Stimmen aus früheren Perioden und anderen Ländern, vor allem zu Kontrastzwecken. Aber die Beibringung und Ordnung des Fak-tischen, die Schilderung einzelner bekannter oder unbekannter Fälle und Verfahren aus diesem großen internationalen Bereich, mit reichen und genauen Quellennachweisen, ist allein schon eine verdienstliche Leistung. Soweit die als Exempel verwendeten Fälle nur kurz gestreift sind, werden dem Leser die nötigen weiterführenden Angaben gemacht. In diesem historischen und darstellenden Teil werden auch die Abgrenzung zum unpolitischen Prozeß, die Übergänge zum politischen Prozeß und dessen vielfältige Formen abge-handelt, Ausführlich wird aus Frankreich der Fall Caillaux analysiert, in dem ein Verfahren wegen Landesverrats dem Zweck Ausschaltung einer politischen Opposition diente — geschrieben vor dem Spiegel-Fall —; und aus Deutschland der Prozeß wegen der Beleidigung Eberts vom Jahr 1924, in dem Richter, die entschiedene politische Gegner Eberts und Antirepublikaner waren, mit juristischen Kunstgriffen eine Diffamierung Eberts in den Augen weiter Kreise der Bevölkerung zuwege brachten. Es werden in diesem Teil auch die Unterschiede der einzelnen Perioden und der einzelnen Länder deutlich gemacht, immer an der Hand von konkreten Fällen. "Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten reichen von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gerichtlicher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der "freiheitlich-demokratischen Grundordnung" zuwiderlaufende Bestrebungen zu bekämpfen sucht." (S. 43)

Das ist die eine Seite. Die andere Seite des Buches dient dem Beweis einer Einsicht, die in em Untertitel angedeutet ist: "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken." Kirchheimer hält sich deshalb nicht oder nur wenig bei den nach Land und Zeit wechselnden juristischen Formen der politischen Justiz auf. "Rechtskategorien, mit deren Hilfe politischen Machtgebilde anerkannt oder verworfen werden können, stehen seit Jahr und Tag zur Genüge bereit." (S. 14) Er habe sich eine bescheidenere Aufgabe gestellt: "Die konkrete Beschaffenheit und Zweckbedingtheit der politischen Justiz in bestimmten politischen und gesellschaftlichen Situationen, in denen an sie appelliert wird, zu beleuchten. Dieser Aufgabe kommt ein nennenswerter Vorteil zugute: Der Streit um die konkrete Fixierung von Gerechtigkeitskriterien verweist, wenn auch manchmal in indirekter und verwikkelter Form — bei Naturrechtlern nicht weniger als bei Rechtspositivisten —, auf dieselben Kategorien zurück, mit denen politische Kämpfe ausgetragen werden." (S. 15)

Bei dieser Betrachtungsweise ist also die politische Justiz die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln; im Falle des Staatsschutzprozesses sowo'nl von der Verfolgung und vom Gericht aus gesehen, wie auch in der Perspektive des Angeklagten. Die Mittel, mit denen die Politik fortgesetzt wird, werden von den Formen des Rechts gebildet, wie sie sich in der Kultur des Westens ausgebildet haben. Einerseits werden diesen Formen zuliebe die Nachteile in

Kauf genommen, die die Beschränkung der Mittel des Kampfes gegen den politischen Gegner zur Folge hat; andererseits wird die dramatische Erhöhung und Zuspitzung des Konflikts im Gerichtssaal häufig als Vorteil für den Staat wirken; manchmal allerdings auch als propagandistischer Vorteil des Angeklagten.

Diese Perspektive der politischen Justiz, die die juristischen Formen, und zwar sowohl die materiellen Straftatbestände wie die prozessualen und gerichtsverfassungsmäßigen Vorschriften und Institutionen als variable Oberflächenerscheinungen, nicht als das Wesen der politischen Justiz betrachtet, wird überzeugend entwickelt; sie eröffnet Erkenntnisse, die bisher von der Erörterung der Probleme des positiven Staatsschutzrechts und seiner möglichen oder notwendigen Reform verdeckt waren. "Daß zur Erreichung politischer Ziele ein Umweg über die Justiz eingeschlagen wird, ergibt sich einerseits aus dem Bedürfnis, dem politischen Tun größres Würde zu verleihen und in weiterem Umkreis Anerkennung zu sichern, andererseits aus den formalen Anforderungen der verfassungsmäßigen Ordnung. Aber Justiz in politischen Angelegenheiten ist der ephemerste aller Justizbereiche: die geringfügigste historische Verschiebung kann alles, was sie vollbringt, zunichte machen. (S. 621) Die ehrliche Erkenntnis, daß auch der Akt der politischen Justiz ein politischer Akt ist, kommt dem Gerechtigkeitsgehalt der Entscheidung und der menschlichen Einsicht in die Lage der aktiv und passiv Beteiligten zugute.

, Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linië als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen. Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welch wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: Einmal als hemmende, zum anderen auch als legitimierende Elemente.

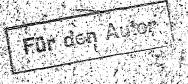
In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlust bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht." (S. 652)

des Beharrens oder der Veränderung sichtbar macht." (S. 652) Die Gefahren der weltanschaulichen und politischen Befangenheit des Richters sind in der politischen Justiz größer als in jedem anderen Prozeß, ja eigentlich unvermeidbar. Kirchheimer zitiert das deren Prozeß, ja eigentlich unvermeidbar. Kirchheimer zitiert das bittere Wort Mommsens aus seinem "Römischen Strafrecht": "Un-parteilichkeit im politischen Prozeß steht ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Empfängnis; man kann sie wünschen, aber nicht sie schaffen." Dazu kommt, daß die Tatbestände im politischen Strafrecht dazu neigen, recht verschwommen und elastisch zu sein; und auch dort, wo sie es im Gesetz nicht sind (bei uns sind sie es), Anwendung dazu zu werden. Es ergibt sich, grobe Illusion ist, aus der politischen Justiz die Politik fernhalten zu können. Die Trennungslinie zwischen politischer und rechtlicher Motivation und Entscheidung verläuft auf alle Fälle nicht dort, wo der offizielle Standpunkt sie zu sehen vorgibt. Kirdheimer exemplifiziert das an zahlreichen Fällen einleuchtend; auch solchen aus der Rechtsprechung der Bundesrepublik. Durch eine solche Analyse können die parteilichen Befangenheiten vielleicht in gewissem Umfang bewußt gemacht, aufgelöst und unwirksam gemacht werden. Wenn dabei das gute Gewissen des Richters bezüglich seiner Praxis erschüttert werden sollte, so wäre das kein Schaden, denn eine solche Erschütterung pflegt der Gerechtigkeit zugute zu kommen. daß Kirchheimer von dieser Auffassung aus, Überflüssig zu sagen, die den politischen Charakter der Staatsschutzjustiz offenlegt, an mehreren Stellen das in den angelsächsischen Ländern und weitaus den meisten anderen Demokratien geltende Opportunitätsprinzip bei der Verfolgung für besser hält als das Legalitätsprinzip.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die gründliche und tiefgründige Behandlung des Asylrechts in Kapitel XI. Das ist ein Sachgebiet, für dessen Darstellung Kirchheimer wegen seiner internationalen Übersicht und Perspektive besonders qualifiziert ist. Eine gescheite Analyse der Justiz der DDR wird in Kapitel VII gegeben, nicht nur der politischen Justiz im engeren Sinn, sondern der dortigen Justiz überhaupt, die angesichts des Zwangscharakters dieses Staats latent oder offen in weitem Umfang politischen Charakter hat, auch dort, wo es sich um in unserem Sinne ganz unpolitische Konflikte handelt.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard SCHMID, Stuttgart

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Im Jahr 1964 erschien in der Edition Suhrkamp unter dem Titel "Politik und Verfassung" eine Reihe früherer und kleinerer Arbeiten Kirchheimers.



Michaelis, Robert: Rechtspflege und Politik in der Affäre Dreyfus. Karlsruhe: C. F. Müller. 1965. 23 S. (Heft 70 der Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe) 3.50

Der Vortrag bietet eine lehrreiche Illustration zum Thema Politische Justiz, dem das oben besprochene Buch allgemein gewidmet ist. Bei der Affäre Dreifus handelt es sich allerdings weder der Beschuldigung noch dem Beschuldigten nach um eine politische Tat (weshalb Kirchheimer den Fall nur gelegentlich erwähnt, nicht erörtert); die Wirkung des Prozesses auf die Politik und die öffentliche Meinung, nicht nur Frankreichs, war aber ungeheuer und von großer Dauer und Tiefe. Es handelte sich genau genommen nur um eine Beweisfrage, die erst durch die politische Befangenheit, Verblendung oder Schlecht-gläubigkeit der befaßten Militärrichter immer mehr in die politische Sphäre hineinwuchs und schließlich ganz Frankreich überschattete. Senatspräsident Michaelis gibt in seiner auf gründlicher Befassung beruhenden Arbeit eine Darstellung der allgemeinpoli-tischen Umstände, in denen das Verfahren begann, und versucht dann bei den in dem Verfahren getroffenen Entscheidungen die politischen Momente und Motive von den rechtlichen zu trennen. Da es sich im Grunde um eine Beweiswürdigung handelte, ist es schwierig, sich ein Urteil über die subjektive Gutgläubigkeit zu bilden. Sie mag im Anfang in gewissem Umfang vorhanden gewe-sen sein. Nachdem jedoch feststand, daß das Bordereau nicht von Dreyfus stammte, muß man aber wohl diese Annahme ausschließen. Tatsächlich gab es auch eine mächtige Bewegung, die die Wahr-heitsfindung für belanglos hielt und glaubte, das nationale Interl'atsachien gab es auch eine machige bewegung, die nie Wahr-heitsfindung für belanglos hielt und glaubte, das nationale Inter-esse sei nicht damit identisch und gehe vor. Michaelis ist der Mei-nung, die "mise en jugement", die Vorlage an das Militärgericht durch den Gouverneur, sei rechtlich zu verantworten gewesen; es hätten "Anhaltspunkte" für eine Täterschaft Dreyfus' bestanden, und ein Verdacht sei nicht erforderlich gewesen, so wenig wie im heutigen deutschen Strafprozeß für die Anklageerhebung. Das letzneinigen deutschen Statinfosse für die Anklageernebinig. Das letz-tere ist allerdings nicht richtig. Welche Entscheidungen rechtlich ordnungsgemäß und in sich schlüssig sind und welche direkt auf politischen Einfluß oder bewußte Nichtachtung rechtlicher Gesichts-punkte zurückgehen, ist vielleicht weniger interessant als die Frage, welche irrationalen Wurzeln, Bindungen und Befangenheiten auch den formell-rechtlich verantwortbaren Entscheidungen zugrunde lagen. Es hat immerhin mehr als ein Jahrzehnt und vieler Anläufe bedurft, bis endlich aus den zutage liegenden Fakten die rechtlichen und verfahrensmäßigen Folgen gezogen wurden. Die These der konspirativen Schlechtgläubigkeit, die *Thalheimer* in seiner Dar-stellung ("Macht und Gerechtigkeit", München 1958) aufstellt, wird von Michaelis nicht erörtert.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Dr. Richard SCHMID, Stuttgart

Fikentscher, Wolfgang: Das Schuldrecht. Berlin: de Gruyter. 1965. 691 S. Lw. 36.-

Das Werk soll die Nachfolge des unvergessenen Hedemann'schen Lehrbuchs antreten, stellt aber abgesehen von einem Traditionsabschnitt eine vollständig neue Erarbeitung des Stoffes dar, was vorweg einen schätzbaren Vorzug bildet. Zur Darstellung kommt auf einem Druckraum von rund 600 übersichtlich gestalteten Seiten das gesamte Schuldrecht des BGB mit den durch die neuere Rechtsentwicklung gebotenen Ausweitungen. Daß eine solche Darstellung keine encyclopädische sein kann, ist selbstverständlich. Es stellt ein Verdienst der Arbeit dar, daß ein solcher Ehrgeiz auch nicht gepflegt, sondern die Kunst der Beschränkung meist mit beachtlichem Geschick geübt wird. Dies führt unter anderem dazu, daß die typischen Vertragsverhältnisse (mit Ausnahme des gebührend ausführlich behandelten Kaufgeschäfts) nur in den Grundzügen dargestellt werden, was dem Anfänger unverdaulichen Ballast erspart. In diesem Zusammenhang sei nebenbei hervorgehoben, mit wie dürren und zutreffenden Sätzen der den Studierenden seit alters verwirrende Mythos vom Realvertrag auf seinen heutzutage höchst bescheidenen Gehalt reduziert wird (§ 12).

Dagegen ist die Arbeit überall, wo es um Grundsätzliches geht, ausführlich genug und bietet auch die sonst vermiedene historische Herleitung dort, wo das Verständnis dies erfordert, in angemessenem Umfang. Überall ist der Verfasser vor allem bemüht, die wesentlichen Grundzusammenhänge aufzuzeigen und die verwirrende Vielfalt oft synonymer oder sich überschneidender Rechtsfiguren auf gemeinsame Nenner zu bringen. Ich verweise hier nur auf den Komplex des § 242 BGB; aber auch sonst bemerkt man mit Freude eine klärende Vereinfachung, wie sie ohne Substanzverlust nur durch eine vorurteilslose und lebendige Durchdringung des Stoffes ermöglicht wird. Hier sind auch die Grundlagen des Bereicherungs- und Deliktsrechts zu erwähnen und die Behandlung so spröder Materien wie der Gefahrtragung und der Mängelgewähr. Daß

die vom Verfasser angestrebte Transparenz des Grundsätzlichen nicht überall in gleichem Grade erreicht wird, ist nur natürlich.

Verständlich ist auch, daß sich aus der Beschränkung des Umfanges einerseits und der lebendig-subjektiven Stofferfassung andererseits gewisse Lücken ergeben. Sie sind im allgemeinen durch in ihrer Kürze genügende Hinweise auf sonst gängige Begriffsgeleise ausgefüllt. Auch sind die jedem Abschnitt ohne nähere Aufgliederung vorangestellten Literaturhinweise mit aphoristischem Geschick ausgewählt und können dem ernsthaft Beflissenen wertvolle Anregungen bieten. Daß ein perfekter wissenschaftlicher Apparat durch den Gesamtrahmen verboten wird, sollte jedem Leser klar sein.

Wirklich empfindliche Lücken sind selten, wenngleich vorhanden. An erster Stelle möchte ich (mit Nastelski NJW 65, 1904, woraus sich gleichzeitig ergibt, daß solche Beispiele nicht leicht zu finden sind) die Behandlung der Abwägungskriterien nach § 254 BGB (S. 282) erwähnen. Die der herrschenden Praxis widersprechende Behauptung, es könne natürlich nur auf das Verschulden ankommen, wird wohl schon durch die zunehmend häufigen Fälle widerlegt, in denen schuldfreie Verursachungsbeiträge in die Abwägung einbezogen werden müssen. Sodann möchte ich gegen die Einführung des schon sprachlogisch unerfreulichen Begriffs der "äquivalenten Bedingungfür die conditio sine qua non Bedenken erheben und gar erst gegen die Annahme (S. 250), daß innerhalb eines bestimmten Kausalverlaufes zwei solcher "äquivalenter" Bedingungen geeignet sein sollen, den Erfolg je selbständig herbeizuführen.

Indessen scheint das Aufzeigen solcher unvermeidlicher Angriffsflächen nicht angebracht im Rahmen einer kurzen Besprechung, die die sehr viel größeren Verdienste der Arbeit nur andeutungsweise zu würdigen vermag. Fassen wir also zusammen: Hier ist endlich wieder ein Lehrbuch, das frei von teils überholtem und teils für den Anfänger unverdaulichem Beiwerk dem Leser ein Kernstück unseres bürgerlichen Rechts in einer Weise darbietet, die gleichzeitig ansprechend und wissenschaftlich anspruchsvoll ist. Dem Studierenden, der sich zu erschwinglichem Preis ein Werk für die häusliche Durcharbeitung anschaffen will, kann man kaum etwas Besseres empfehlen. Er wird, wenn er sich nach dem Rate des Vorworts mit anderen zur Gruppenarbeit zusammenschließt, auch aus der wohl bewußt einfach gehaltenen Aufgabensammlung im Anhang manchen Vorteil ziehen können und die von anderen Rezensenten empfohlene Beigabe von Lösungen, die praktisch kaum zu verwirklichen wäre, nicht vermissen. — Dem Praktiker kann das Buch zwar nicht als Nachschlagewerk zur Vertiefung in Spezialfragen empfohlen werden. Wir meinen aber, es sei auch ihm "fast nützlich zu lesen", sofern er — was wohl vorkommt — über die Zusammenhänge verloren haben sollte.

Eine Neuauflage sollte die Zahl der sinnstörenden Druckfehler vermindern, die den Anfänger immerhin verwirren können ("Emmissionen" statt "Immissionen" S. 253; "Käufer" statt "Verkäufer" S. 342; "öffentlicher rechtlicher Wasserverband" S. 663 u. a. m.).

Oberlandesgerichtsrat Walter DUNZ, Stuttgart

Ausländische Aktiengesetze. Hrsg. von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung. Frankfurt a. M. u. Berlin: Metzner Bd. VII: Das Aktienrecht von Panama. Eingel. u. übers. von Nikolaus von Deschwanden unter Mitwirkung von Heinz Mattes. 1961. VIII, 58 S. 12.60

Bd. VIII: Das Aktienrecht der Niederlande. Eingel. u. übers. von Günther Jahr/H. F. A. Völlmar. 1962. VIII, 97 S. 21.-Bd. IX: Das belgische Aktienrecht. Eingel. von Léon Dabin. Übers. der Einl. von Hans Claudius Ficker, Übers. der Gesetzestexte von Niklaus von Deschwanden. 1964. IX, 169 S. 29.-

Bd. X: Die Aktiengesellschaft im venezolanischen Recht. Eingelvon Dr. Roberto Goldschmidt, übers. von Herbert J. Becher. 1964. VIII, 109 S. 19.60

Bd. XI: Das italienische Aktienrecht. Eingel. von Dieter Henrich, Übers. der Geseizestexte von Dr. Remo Cereghetti. 1965. XIV, 138 S. 25.60

Bd. XII: Das österreichische Gesetz über Aktiengesellschaften. Eingel. von Walther Kastner. 1965. XVI, 137 S. 19.80

Seit der letzten Rezension von Schriften dieser Reihe (JZ 62, 136) sind die vorgenannten weiteren sechs Bände erschienen. Damit hat diese Reihe bereits die stattliche Zahl von 12 Bänden. Dem Initiator der Reihe, der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, wie dem Verlag, gebührt der Dank der am internationalen Gesellschaftsrecht und der Rechtsvergleichung auf diesem Gebiet interessierten Kreise für diese Arbeit

Die Verteidiger der Macht im Kampf mit der Gerechtigkeit

### Fortsetzung der Politik mit den Mitteln der Justiz

Eine umfassende Darstellung des von jeher probleinatischen Komplexes der politischen Justiz ist hochworin er ohne Konkurrenz ist. (Kirchheimer, geborepolitischen Justiz die irrationalen und persönlichen
worin er ohne Konkurrenz ist. (Kirchheimer, geborepolitischen Justiz die irrationalen und persönlichen willkommen, Das Buch von Otto Kirchheimer ist nicht nur eine solche Darstellung, sondern auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem Dargestellten Das bedeutende Werk wird manchen Anstoß geben und vielleicht auch erregen. Mit seinem Untertitelten Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen (nicht, wie es durch einen ärgerlichen Druckfehler heißt .juristischen') Zwecken" wird der Hauptgedanke des Buches angedeutet: Daß die politische Justiz in ihrer Verwirklichung selbst Politik ist. vorwiegend politische Zwecke hat also sozusagen nur Mit dieser Erkenntnis wird auf die libliche Idealisierung, oder auf das, was man so gerne das "Pathos" weite Ueberblick, den das Buch verschafft und die vindringliche Analyse der vielen Erscheinungsformen veweisen den Realismus und die Ehrlichkeit dieses politischen Sphäre drohen, nämlich aus den höchst zeit- und interessegebundenen, häufig sehr vagen wird das eigentliche Ziel der Justiz, die Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Menschen, der in ihre Mühle geraten ist, sichtbar. Die große Frage ist, ob diese Gerechtigkeit auch in den vielen Fällen, in denen sie sich nicht oder nicht ganz mit den Interessen der Macht deckt - die Geschichte ist voll von solchen Fällen - doch noch an einem Zipfel gepackt werden kann. Oder mit den vorsichtigen Worten des Verfassers am Schluß seiner Untersuchung:

"Der Leser dieses Buches, dem sich politische Justiz in erster Linie als gesellschaftliches Phänomen, als eine bestimmte Methode der Verwirklichung politischer Macht aufgedrängt hat, wird in bezug auf die Aussichten des Sieges der Gerechtigkeit im Rahmen der politischen Justiz - zu einer in höherem Maße differenzierenden Sicht gelangen, Er hat sich an Hand des ausgebreiteten Materials davon überzeugen können, in welch wechselnder Gemengelage das Bedürfnis nach Rechtssicherheit und bestimmte materiale Wertvorstellungen hinsichtlich der Freiheitssphäre in den Prozeß der Machtdurchsetzung einfließen: einmal als hemmende, zum andern aber auch als legitimierende Elemente.

In dieser Sicht erscheinen Politik und Justiz als ein Kontinuum. Die Politik bedient sich der Justiz, unterliegt aber zugleich auf diesem scheinbaren Umweg, weil er Zeitverlüst bedeutet, die anwendbaren Methoden und Techniken beschränkt und alternative Ziele des

Das ausgebreitete Material ist tatsächlich bewundernswert sowohl dem Umfang, wie der geistigen the hand of

ner Württemberger, ist seit Jahren Professor der Poli- Motive und Fixierungen des Richters wirksam, und tischen Wissenschaften an der Columbia-Universität um so wirksamer, je weniger bewußt sie sind, so gilt anmutenden Situation hervortreten; Ehescheidung, in New York.) Die Reichweite der Untersuchung ist. räumlich, das demokratische West- und Mitteleuropa und die Vereinigten Staaten und zeitlich das 19. und Zugehörigkeiten des Richters und außerdem der mehr DDR amtliche Begriff der "Parteilichkeit" und der 20. Jahrhundert. Die einzelnen Perioden der deutschen oder minder spürbare, wenn auch oft nur atmosphä- Begriff der "sozialistischen Gesetzlichkeit", auf politischen Justiz einschließlich der der Bundesrepu- rische Druck von der Seite des Staats oder anderer blik sind ausführlich behandelt und zum Teil recht mächtiger Interessen oder Organisationen. kritisch bewertet. Die Zeit von 1933 bis 1945, die, wie aus der kulturellen, so auch aus der politischen Ent- Dilemma Opportunitäts- oder Legalitätsprinzip leichwicklung Europas herausfällt, wird im wesentlichen ter zu lösen: Warum verfolgen, wenn es politisch eine Fortsetzung der Politik mit anderem Mitteln ist, nur im Zusammenhang mit einer Analyse und Be- nicht notwendig ist und warum die Unaufrichtigkeit wertung der Nürnberger Prozesse behandelt. Das des Verfolgungszwangs in politischen Sachen, da er rechtliche Element, das in den übrigen Perloden we- doch in der Praxis auf Schritt und Tritt mißachtet Gebiet, auf dem, weil es zum Teil zum Völkefrecht dieses Zweiges der Rechtspflege heißt verzichtet. Der nigstens als Forderung eines geordneten Verfahrens wird? gegenwärtig war, ist in dieser Periode entweder ganz ausgefallen oder neben der Brutalität des staatlichen scher die Position des Richters, um so wichtiger wer-Befehls nicht in Betracht gekommen. Kirchheimer be-Standpunkts, Die Gefahren, die dieser Justiz aus der merkt mit Recht, daß zu einem echten Prozeß ein gewisses Risiko gehöre, das nicht ausgeschaltet werden kann, solange Richter ... frei sind." So erklärt heimer ausführlich erörtert und illustriert. Bei dem Vorschriften, Formeln und Begriffen, werden aus der sich auch die merkwürdige Beobachtung, daß sich die internationalen Vergleich schneidet das angeblich französischen Polizei entführten Oberst Argoud ge-These des Buches deutlicher sichtbar, als sie es bisher, politische Rechtsprechung dadurch, daß sie nicht der waren. Hauptziel dieser Justiz ist die Durchsetzung Anklage folgt, also freispricht oder außer Verfolgung blik. Weil der Rechtsanwalt bei uns zum "Organ der und Erhaltung der bestehenden Macht. Erst dahinter setzt, in der sachkundigen Offentlichkeit viel mehr, Rechtspflege" avancierte ist er damit auch zum Organ Ansehen verschafft als dadurch, daß sie den Anträgen der Verfolgungsbehörde folgt. (Vorausgesetzt, daß diese Abweichung echt und nicht ein vereinbartes Spiel mit vertauschten Rollen ist.)

Ideen geschichtlich mit der politischen Justiz auseinEin anderer Teil sind Straf- und Zivilverfahren wegen A. R. L. Gurland besorgte Uebertragung, inzder viel anderzusetzen hatten, sei es, daß die Inhaber der Macht sich davon besondere Wirkung versprachen, sei gefürchtete Wirkung beruht in dem gesteigerten Ein- mit zahlreichen interessanten Fällen illustriert, die kraft der Zeitzenossen

Otto Kirchheimer: Politische Justiz der Otto Kirchheimer: Politische Justiz der Reihe Politica des Hermann Luchterhand-Verlags, Neuwille kraft der Zeitzenossen kraft der Zeitgenossen.

Aus der Fülle der Fakten, Fälle und Entscheidungen können hier nur Andeutungen gegeben werden Die Hauptrolle spielen natürlich die eigentlichen Strafverfahren wegen politischer Delikte. Eine ausführliche Darstellung ist dem Fall des früheren französischen Ministerpräsidenten Caillaux gewidmet, als einem besonders gut belegbaren Exempel, wie eine Anzeige und ein Strafverfahren wegen Landesverrats als Waffe gegen einen politischen Gegner und zur Stimmungsmache verwendet wurde, Die Parallele zum deutschen Fall vom Oktober 1962 drängt sich auf.

Die ungemein problematische Position des politi-Beharrens oder der Veränderung sichtbarmacht." schen Richters wird deutlich: Kann er überhaupteun-Darteilsch sein? Kirchheimer zitiert aus Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht: Undarteilichkeit im Ordneng und Durchdringung nach. Die Beweise der Politischen Prozeß steht ungefähr Jufbiner Line mit. zentralen These des Buches stammen aus dem weiten der unbefleckten Empfängnis; min kann sie wun-

das verstärkt für die politische Justiz. Hier kommen Beleidigung, Körperverletzung, Tierquälerei: Alles hinzu die politischen und sozialen Sympathien und

Von der, These Kirchheimers aus ist auch das

den die Fragen des Verfahrens und der prozessualen Rechte des Angeklagten und der Verteidigung. Die bei uns, auch in den Kreisen der Juristen, sehr-lik-Position des politischen Verteidigers wird bei Kirchautoritäre Frankreich besser ab als die Bundesrepuder politischen Rechtspflege geworden, was bedenkliche Implikationen haben kann.

Die Strafverfahren wegen politischer Delikte (zu denen natürlich nicht die bezahlte Agenten- und Spio-Der Ueberblick, den das Buch verschafft, läßt auch nentätigkeit gehört - diese bietet rein kriminologierkennen, daß sich mehr oder minder alle politischen sche Aspekte) sind nur ein Teil der politischen Justiz. Beleidigung, Schadensersatz, Meineid usw. mit politischem Gehalt; ein weiterer Teil sind Partei- und lich.

Ein ausführliches Kapitel ist der Justiz der Zone gewidmet, die insofern in diesen Zusammenhang gehört, als die dortige Justiz den klaren, im Gerichtseverfassungsgesetz ausdrücklich ausgesprochenen Acres trag hat, mit jedem Einzelakt am politischen und ger sellschaftlichen Umbau mitzuwirken. Kirchherher sagt: "Je gründlicher der Staatsapparat dem gestellschaftlichen Meinungsbildungsprozeß kontrolliest, ein so deutlicher muß die politische Färbung jedereriset kann einen politischen Sinn bekommen." Der ifoner man sich dort neuerdings viel zugute tut, werden gründlich und kritisch erläutert:

Ferner enthält das Buch einen interessanten Ueberblick über das Asyl- und Auslieferungsrecht, mit den der Verfasser schon vor einigen Jahren im Fachiteisen bedeutendes Ansehen erworben hat? Es ist ein gehört, noch mehr als anderswo durch Fälle, Prace Je vager das materielle Gesetz und je problemati- denzien und Entscheidungen, und weniger durch förmliche Gesetze, Recht geschaffen wird. Die Kenntnis dieses Rechts und das Interesse dafür waren bisher kenhaft. Das hat sich unter anderem in der Bungestagsdebatte vom 8. März 1963 zum Fall des von der zeigt. Abgesehen davon, daß Kirchheimers Ueberblick hier eine wichtige Lücke füllt -delmacht dach das Moment der Spannung und der Trägik deutsten, das hier besonders stark in den Fakten enthalten ist.

Da das englische Original schon vor vier Jahren erschienen ist, hat der Verfasser einen Nachtrag angehängt, in dem auch die seitherige Entwicklung in der Bundesrepublik erörtert wird. Die von Professor eigene Sachkenntnis und Mitarbeit steckt, ist vorzüg-Richard Selimid

વ્યુસ્ 😘

Zeilez diright fin Ophilip / Coul Heigenburg! Viola, M. 1. 166

Otto Kirchheimer, Politische Justiz. Reihe Politica, Abhandlungen und Texte zur politischen Wissenschaft; hrsg. von W. Hennis und H. Maier, Bd. 17. Neuwied 1965. Luchterhand-Verlag. 687 S.

Die Politische Wissenschaft ist auf einen Pluralismus der Methoden und Synopse angelegt,

ie muß, um ihre Aufgaben zu lösen, mit pziologischen und juristischen Kategorien benso umgehen können wie mit historischen, psychologischen oder philosophischen. Wenn darum die Breite des begrifflichen und methodischen Instrumentariums durchaus als ein Kriterium für den politologischen Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit angesehen werden kann, dann ist schon danach das grundlegende Werk Kirchheimers über die "Politische Justiz" ohne Zweifel dieser Disziplin und nicht etwa der Rechtswissenschaft zuzurechnen. Denn K. geht das vielschichtige Phänomen der politischen Justiz weniger mit den Begriffen und Problemstellungen des Fachjuristen an, sondern zugleich und primär mit soziologischen und politischen, wobei auch die historische Dimension nie übersehen wird. So ist es schon vom Methodischen her kein Zufall, daß die deutsche Übersetzung dieses Buches, die A. R. L. Gurland besorgt hat, vier Jahre nach Erscheinen der amerikanischen Erstausgabe in der Reihe "Politica -Texte und Abhandlungen zur Politischen Wissenschaft" herauskam.

Aber nicht nur Begrifflichkeit und Methode machen K.s Arbeit zu einem Werk der Politischen Wissenschaft. Der Verf. hat auch ein durch und durch "politisches" Verständnis dessen, was er "politische Justiz" nennt. Es geht ihm dabei keineswegs nur um die politische Strafjustiz im engeren Sinne, um diejenige Justiztätigkeit also, die sich auf Strafrechtsnormen stützt, die eindeutig politisches oder politisch intendiertes Handeln pönalisieren. K. definiert politische Justiz vielmehr ganz generell als "Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken". Solche politische Justiz findet überall dort statt, "wo die Vorkehrungen und Einrichtungen des staatlich betreuten Rechts dazu benutzt werden, bestehende Machtpositionen zu festigen oder neue zu schaffen". Der politische Rechts-streit erscheint hier also als eine unter anderen Formen des Kampfes um die Macht, sei es zwischen den jeweiligen Machthabern und ihren Feinden, sei es zwischen konkurrierenden Bewerbern um die Macht. Nicht Justitia steht also im Mittelpunkt dieser Verfahren, sondern die Politik. Durch den Richterspruch wird allenfalls den politischen Akten ein höherer Grad von Legitimität zuteil. Ihn zu erreichen, ist - wie K. zeigt - das Hauptziel derer, die zu politischen Zwecken die Justizmaschine in Gang setzen.

Mit einer solchen Auffassung vom Wesen der politischen Justiz setzt sich der Autor in strikten Gegensatz zu manchen enragierten Verteidigern der politischen Justiz in unserer These schärfstens ab, daß es bei der politischen Justiz auch nur zum Teil um Machtzwecke gehe. Denn ihrer Meinung nach zielt unsere politische Strafjustiz einzig auf die Wahrung des Rechts, diene sie doch "gerade jenem Kernbereich der Verfassungsordnung, dem die Weihe des Naturrechts Rang und Gewicht verleiht". (Bundesrichter Günther Willms, Staatsschutz im Geiste der Verfassung. Demokratische Existenz heute, Nr. 7, Frankfurt/Main, 1952, S. 14.)

Wer K.s Buch gelesen hat, wird bei der Beurteilung unserer politischen Justiz diese eindeutige Aussage kaum mehr akzeptieren können. Freilich beschäftigt sich der Verf. keineswegs ausschließlich und nicht einmal primär mit der bundesrepublikanischen politischen Justiz, wenn er ihr auch viele Beispiele für seine Untersuchung entnimmt. Er behandelt gleichfalls Fälle aus der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und der Südafrikanischen Union. Auch greift er ständig tief in die Geschichte zurück. Prozesse der Weimarer Zeit werden ebenso herangezogen wie solche aus der Dritten Republik und noch viel weiter zurückliegenden Herrschaftssystemen. All das aber geschieht unter systematischen Gesichts-punkten und nicht, um eine vollständige Sammlung der wichtigsten politischen Prozesse zu bieten. Eine solche ist freilich gleichsam als Abfallprodukt entstanden und wird ein Sonderregister erschlossen. durch Hand dieses umfangreichen Beispielmaterials analysiert K. die Gründe und Methoden, die speziellen Prozeduren und die Rollen von Anklägern und Richtern, Verteidigern und Opfern der politischen Justiz. Dieser Gesamtrahmen aber führt den aufmerksamen Leser bei der Beurteilung der bundesrepublikanischen politischen Justiz zu der Erkenntnis, daß auch sie von dem Diktum Theodor Mommsens mitbetroffen ist: daß "Unparteilichkeit im politischen Prozeß ... ungefähr auf einer Linie mit der unbefleckten Emp-fängnis" stehe. Diesen Ausspruch verwendet K. als Motto.

K. beginnt den ersten Teil mit einer groß angelegten historischen Einleitung über den Wandel in der Struktur des Staatsschutzes vom alten Rom bis ins 20. Jahrhundert, das den Lesern dieser Zeitschrift durch einen Vorabdruck (XI, 1964, S. 126–146) bekannt ist. Danach behandelt er die verschiedenen Formen des politischen Prozesses – vom Mordprozeß mit politischem Hintergrund über Landesverratsfälle und Beleidigungsverfahren bis hin zum totalitären Schauprozeß – und ihrer im Grunde immer vergleichbaren politi-

Ur den Auton

icher Legitimierung oder Beeinflussung der Bevölkerung durch die symbolträchtigen Ergebnisse des Justizdramas.

Der Höhepunkt des ersten Teiles ist zweifelsohne die Untersuchung der Anwendung des gesetzlichen Zwangs gegen prinzipielle politische Opposition. Der Verf. unterscheidet dabei die gesetzliche Unterdrückung bei Minderheitsherrschaft – etwa in Südafrika – und bei Mehrheitsherrschaft, wobei er hier besonders auf die Verfolgung der Kommunisten in den westlichen Demokratien eingeht. Sein Ideal ist eine liberale Praxis, wie sie in England und Schweden gehandhabt wird. Dort beschränkt man sich strikt auf die Repression gesetzwidriger Handlungen bei großzügig gewährter Freiheit der Überzeugung, der Propapanda und des organisatorischen Zusammenschlusses. Auf dem anderen Pol findet K. die Bundesrepublik und die USA mit einer gesetzlichen Unterdrückung feindlicher Grup-pierungen. Dazwischen stehen Frankreich und Italien mit ihrer administrativen Benachteiligung der Kommunisten in der Praxis - Ausschluß aus bestimmten Amtern und Positionen etc. – unter Beibehaltung der Gleichberechti-gung im Prinzip. Dem bundesrepublikanischen KPD-Verbot widmet K. eine eingehende Analyse. Er enthüllt die juristische Problematik, die darin besteht, daß die Richter hier nicht über konkrete Handlungen zu befinden hatten, sondern daß ihrem Spruch letztlich eine Beurteilung hypothetisch vorausberechneter Folgewirkungen zugrunde liegen mußte. Vom Grundgesetz her habe das Verfahren zwar Sinn und Berechtigung gehabt, aber eine solche Einteilung undemokratischer Bestrebungen in erlaubte und unerlaubte komme aus der "Sphäre des Vagen und Zweideutigen" nicht heraus und sei "juristisch von zweifelhaftem Nutzen". Bei der Auslösung des Verfahrens durch die Bundesregierung sei auch nicht die Sicherung der demokratischen Grundordnung maßgebend gewesen. Der Verf. vermutet vielmehr außenpolitische Motive und vor allem ein Interesse der Regierung, eine "weiche" Haltung im Ost-West-Konflikt möglichst unpopulär zu machen. Diese These belegt er recht einleuchtend aus der politischen Situation jener Jahre und dem Taktieren der Bundesregierung gegenüber dem sehr zögernd vorgehenden Bundesverfassungsgericht. Der gleiche Sachverhalt tritt auch in den USA zutage. Nicht Größe und Dringlichkeit der Gefahr für die demokratische Ordnung, sondern politische Motive des Augenblicks bestimmten die Zwangsmaßnahmen gegen die Systemgegner von links. Das läßt K. schließlich ein eigentümliches vradox aller gesetzlichen Unterdrückung nzipieller Opposition feststellen: Hat die

gesetzliche Unterdrückung Aussicht auf Erfolg, dann ist sie in der Regel unnötig, ist sie aber angesichts einer akuten Bedrohung angezeigt, dann ist ihr Nutzen zumeist sehr beschränkt, da einer gegnerischen Massenbewegung nicht mit gesetzlichen Repressionen dieser Art beizukommen ist, denn ihre Durchsetzung würde entweder einen Bürgerkrieg provozieren oder den Rechtsstaat in einen Polizeistaat verwandeln.

Darum plädiert der Autor eindringlich dafür, die Trennungslinie zwischen erlaubt und
unerlaubt dort zu ziehen, "wo sich die abstrakte Darlegung der Theorie nebst Befürwortung und Propagierung von der noch so
vagen und embryonalen planenden Vorbereitung konkreter Schritte oder Aktionsdispositionen abhebt". Nur der Wiederanschluß an
eine solche Praxis gewährleiste die Erhaltung
der Demokratie. Anderenfalls verändere die
aggressive und grundsätzliche Unterdrückung
organisierter Systemfeinde das demokratische
Regime selber. Freilich gesteht auch K. zu,
daß der Luxus der Liberalität, wie ihn England und Schweden etwa beweisen, darauf
basiere, daß das politische Gleichgewicht hier
noch nie durch die Beteiligung systemfeindlicher Gruppen an der Regierung gestört
worden sei. Die Antidemokraten sind zu
schwach, weil der demokratische Konsensus
innerhalb der Gesamtgesellschaft zu stark ist.

Daß dieser Konsensus über einen ungeschriebenen demokratischen Verhaltens- und Sittenkodex auch in der Bundesrepublik vorhanden sei, werden nur Optimisten vorbehaltlos behaupten können. Darum aber bleibt es eben doch eine Frage, ob die Bundesrepublik sich in der Auseinandersetzung mit ihren Gegnern solche Liberalität leisten kann, wie es K. vorschwebt. Trotz aller Gefährdungen, auf die er mit Recht hingewiesen hat, muß man aber doch wohl auch das Positivum der "streitbaren Demokratie" gerade in einer demokratisch ungefestigten Gesellschaft anerkennen. Sie kann sicherlich, sinnvoll angewandt, oder allein durch ihre verfassungsrechtlich verankerte Existenz zur Ausbildung und Bewußtmachung eines demokratischen Konsensus bei-tragen helfen. Diese politisch-pädagogische Funktion sollte meines Erachtens nicht übersehen werden.

Der zweite Teil des Buches ist einer Analyse des Justizapparates gewidmet. Der Verf. beschäftigt sich hier mit der Richterauslese, dem Zusammenhang zwischen Richterspruch und öffentlicher Meinung, den Funktionen des Staatsanwaltes, den Prinzipien bei der Auslösung politischer Prozesse – hier fallen gewichtige Überlegungen zum umstrittenen Opportunitäts- und Legalitätsprinzip an –,

mit der politischen Polizei, den Zeugen, Angeklagten und Verteidigern und ihrer politischen Taktik. In diesen Zusammenhang gehört auch ein eigenes Kapitel über die "DDR"-Gerichtsbarkeit. K. schildert den totalen Umbau des Justizapparates und seine Einschmelzung in das Herrschaftssystem der SED. Der Richter verwandelte sich in einen ständigen Kontrollen ausgesetzten und von Weisungen abhängigen Justizfunktionär. Auf diese Weise wurde die Justiz ein recht zuverlässiges Instrument in den Händen der Machthaber, aber zugleich verlor sie auch ihre Glaubwürdigkeit und damit die Fähigkeit, die Akte der Herrscher und ihren Anspruch auf Gehorsam in den Augen der Untertanen zu legitimieren. Diese Fähigkeit nämlich, die den Wert justizförmiger politischer Verfahren ausmacht, hängt von der relativen Unabhängigkeit der Gerichte und dem Spielraum des Richters zu eigener Entscheidung ab. Die höhere Weihe richterlicher Urteile für seine Politik zu erhalten, ist nur dem vergönnt, der um dieser Prämie willen auch das Risiko der richterlichen Unabhängigkeit und der Rechtsgarantien für alle Prozessbeteiligten eingcht.

Bei aller Resignation, die man K.s Erörterungen abspüren kann und die immer wieder geneigt scheint, nur der Geschichte als dem eigentlichen Weltgericht das Urteil über Berechtigung und Legitimität politischer Systeme und Ziele zuzuerkennen, ist doch der Verf. weit davon entfernt, der politischen Justiz jeden Sinn abzusprechen. Das wird deutlich im Schlußkapitel des zweiten Teils über den Nürnberger Prozeß. K. bringt viel Kritisches gegen ihn vor und setzt sich ausführlich mit allen Einwänden auseinander, relativiert auch viele seiner Grundlagen, ohne doch seine prinzipielle Berechtigung abzustreiten und ihn zum Scheinprozeß zu degradieren. Die barbarischen Taten des Nationalsozialismus lagen außerhalb des Bereichs politischen Handelns, über den man noch streiten kann. Hier hört für K. das Politische auf und schlägt vielmehr um "in die unabweisbare Sorge um die Erhaltung der menschlichen Daseinsnorm". So kommt er zu dem Urteil: "Bei allen Schwächen der Nürnberger Verfahren erheben die ersten Anfänge einer überstaatlichen Kontrolle der Verbrechen gegen Menschentum und Menschenwürde die Nürnberger Urteile auf eine doch etwas höhere Stufe, als sie gemeinhin die politische Justiz der Siegreichen gegen die Träger eines besiegten Regimes kennzeichnen". Dem ist nur zuzu-

Ein dritter Teil des Werkes gilt den "Korrekturen" der politischen Justiz: dem Asylrecht

und der Begnadigungspraxis. Auch hier velfmag K. deutlich zu machen, wie Politik und Justiz nicht zwei getrennte Bereiche, sonderst ein Kontinuum darstellen und wie gerade ist den letzten Jahren – ein Nachtrag zur deutschen Ausgabe behandelt hier sogar noch die Fälle Argoud und Soblen – die politischen Erwägungen immer weiter in die Praxis der Asylgewährung oder -verweigerung eingreifen.

Trotz aller Illusionslosigkeit, mit der K. die politische Justiz betrachtet, gesteht er ihr dennoch Vorzüge zu. Auch wenn es in ihr um Politik geht, so vermag sie doch den Kampf um die Macht zu zivilisieren. Die relative Unabhängigkeit der Richter, die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien und die gesetzlichen Normen sowie die Rationalität, die ein so großer Apparat, wie ihn die Justiz darstellt, aus sich heraus entwickelt, sie alle zwingen die politischen Auseinandersetzungen in geordnete Bahnen und schränken den Raum der Willkür ein. Die Einschaltung der Justizmaschine für politische Zwecke sei in diesem Sinne zwar, so sagt der Autor, ein Umweg, aber ein sinnvoller und nützlicher Umweg. Die Berechtigung einer politischen Sache aber hänge letztlich von ihrer inneren Haltbarkeit ab. Der politische Prozeß könne diese weder verstärken noch abschwächen.

Auch eine Rezension dieses ebenso gedankenwie materialreichen Buches, das als ein Standardwerk zu den Problemen der politischen Justiz bezeichnet werden muß, wird immer nur ein Umweg bleiben müssen. Sie kann die Fülle der behandelten Probleme und vermittelten Einsichten nur andeuten sowie die Position des Autors aufzeigen; die Lektüre aber, die auch vom Formalen her dank K.s plastisch zugreifender Sprache ein Genuß ist, kann sie nicht ersetzen.

Erlangen

Gotthard Jasper

R S. Grosshut, Staatsnot, Recht und Gewalf. Vorwort von Dr. Max Hirschberg. Nürnberg 1962. Glock und Lutz. 334 S.

Die Geschichte der Weimarer Reichsverfassung kann heute unter drei Gesichtspunkten gesehen und dargestellt werden: 1. unter dem der reinen Historie. 2. unter dem der "Bewältigung der Vergangenheit", den man wieder in die Unterabsehnitte "Verderber" (d. h. die Extremen von rechts und links) und "Versager" (d. h. die demokratischen Parteien) aufgliedern könnte, und 3. unter dem Gesichtspunkt der Verfassungslehre und Verfassungspolitik, für die sie das klassische Beispiel des Scheiterns und Entartens einer Verfassung darstellt.

Kölner Stadt-Anzeiger Köln 2.Dez.65



Bei dem Wort "politische Justiz" fällt vielen Lesern gewiß die Sowjetunion mit ihren Satelliten, vielleicht auch das Dritte Reich ein; ganz Verwegene womöglich noch Spanien oder Südafrika. Aber sonst? In den freien, nichttotalitären Staaten der westlichen Waltz politische Zusis? westlichen Welt: politische Justiz?

#### Von Felix Rexhausen

Das vorliegende Buch beschäftigt sich mit der politischen Justiz im "Westen" eher noch stärker als mit der im "Osten": "Die zahlreichen und vielfältigen nationalen Spielarten reichen von der extremen Weitherzigkeit Großbritanniens, bei der die Notwendigkeit gericht licher Entscheidungen minimal ist, bis zur weitgehenden Verbotspolitik, mit der die Bundesrepublik Deutschland der »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« zuwiderlaufende Be-strebungen zu bekämpfen sucht."

ii.

Nicht von ungefähr wird hier die Bundesrepublik genannt. Zwar ist das Buch von einem Deutsch-Amerikaner geschrie-Deutsch-Amerikaner geschrie-ben, der an der Columbia-Uni-versität Professor für Politische Wissenschaft ist, und zwar ist die amerikanische Originalausgabe 1961 in Princeton erschie-nen, aber — leider — enthält es dennoch sehr viele Beispiele aus der Bundesrepublik. Dem, der die politische Justiz der Gegenwart betrachtet, bietet die

Bundesrepublik mit ihren zahl-reichen Prozessen gegen Agen-ten und Verfassungsfeinde aller Art mehr Anschauungsmaterial. als dem Bürger bei uns bewußt ist. Denn, wie Kirchheimer in einer Nachtragsbilanz 1961 1963 feststellt: "Ohne Sorge breitet sich das politische Straf-recht dort aus, wo es als Mittel zur Stabilisierung der bestehen-

den Herrschaftsordnung am wenigsten gebraucht wird.

Kirchheimers Buch ist, gleich ob es sich mit West oder Ost beschäftigt, eine sehr unsentimentale und nüchterne Angelegenheit. Nicht, als ob es ohne Leidenschaft geschrieben zusten. heit Nicht, als ob es ohne Leidenschaft geschrieben wäre — aber das ist eher die Leidenschaft jemandes, der etwas zu traurig ist, um sich noch wirklich zu ereifern. Sein Stil zeichnet sich im übrigen durch jene Leichtigkeit aus, die an wissenschaftlichen Büchern aus Nordamerika immer wieder zu rühmen ist und die diese für jeden Interessierten zu einer flüssigen und nie ermüdenden Lektüre macht.

#### Der Staat bedient sich der Gerichte

Bei Kirchheimers Werk be-wirkt freilich noch ein anderer Umstand solche leichte Lesbar-keit: Es enthält eine Fülle er-regender und spannender Geregender und spannender Geschichten, es handelt von Menschen. Kirchheimer breitet, auf dem Hintergrund profunder historischer Bildung, ein außerordentlich reiches Material aus und beschreibt detailliert eine Unzahl von Fällen — aus den Vereinigten Staaten, aus der Sowjetunion, aus Frankreich, aus der DDR, aus der Bundes-republik, aus der Schweiz. Er läßt Frankreich, keinen Zweifel daran, daß seit dem ersten Weltkrieg die poli-tische Justiz in der Welt einen Umfang angenommen hat, wie das 19. Jahrhundert ihn sich niemals hätte träumen lassen: Die weltweiten Ideologie-Kriege haben es mit sich gebracht, daß überall die innere und die äußere Sicherheit des Staates in eins gesetzt werden, so daß es praktisch keinen Unterschied mehr gibt zwischen dem Gegner der jeweiligen verfassungsmäßi-gen Ordnung und dem im Dienst einer fremden Staatsmacht stehenden Feind. Dabei fällt dann in den politischen Ausein-andersetzungen den Gerichten hüben so gut wie drüben die Funktion zu, die Kirchheimer mit bitterer Nüchternheit so beschreibt: "Die Gerichte eliminieren politische Feinde des bestehenden Regimes nach Regeln, die vorher festgelegt worden sind."

Selbstverständlich tun die Gerichte das, hüben so gut wie drüben, im Namen einer höheren und ewigen Gerechtigkeit. "Aber Justiz in politischen Angelegen-heiten ist der ephemerste aller Justizbereiche; die gering-Justizbereiche, die gering-fügigste historische Verschie-

bung kann alles, was sie voll-bringt, zunichte machen." So bringt, zunichte mache nennt es Kirchheimer Ironie der politischen Justiz, daß ihr Auftrag zwar notwendigerweise immer nur zeitgebunden sein kann, daß aber ihre Vollstrecker stets proklamieren müs-sen, ihr Verfahren und ihre Ergebnisse seien nicht nur formal unanfechtbar, sondern auch um der Erhaltung der Autorität und der Gerechtigkeit willen unerläßlich".

Das lange Namenregister am Ende des Bandes zählt Opfer dieser "Ironie" auf — die Opfer, um die der Bürger sich nirgendwo bekümmert — "behaupten doch die Gerichte im öffentlichen Bewußtsein eine besondere Vertrauensposition, zum mindesten in den nicht-totali-tären Ländern". Aber aus Kirch-heimers Buch kann man lernen, daß weder der Kampf gegen bestimmte Gesetze noch die Urteilsschelte im Hinblick auf die politische Justiz etwas An-stößiges sein sollte — nicht jede "Vertrauensposition" ist es wert,

"Vertrauensposition" ist es wert, eine solche zu sein oder zu bleiben. Der Verfasser widmet sein Werk "Allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft".

Zum Schluß eine kritische Bemerkung an die Adresse des Verlages: Das Buch ist im ganzen, mit Registern, Fußnoten, Quellennachweisen, so sorgfältig gemacht, daß Verhebungen und fehlende Zeilen (z. B. Seiten 32, 77) ganz besonders ärgerlich sind.

Otto Kirchheimer, Politische Justiz — Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken. — Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin 1965 687 Seiten, 45,— DM.



### Frankfurter Hefte, Frankfurt, Heft 7, Juli 65

hafte Bezüge zu entdecken, Gegensätze klarer zu erkennen und scheinbar voneinander entfernt Liegendes zusammenzubringen. Schon heute dürfen wir uns auf die weiteren Bände dieser neuen Skira-Reihe freuen. Wieland Schmied

#### JE UNNOTIGER DESTO PERFEKTER

Otto Kirchheimer: »Politische Justiz«. POLITICA Band 17, Luchterhand Uerlag, Neuwied und Berlin 1965, 687 Seiten Leinen DM 45,—. Die amerikanische Ausgabe erschien 1961.

Gotthard Jasper: »Der Schutz der Republik«. Studien zur staatlichen Sicherung in der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930. Tübinger Studien zur Geschichte und Politik 16. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1963, XI, 337 Seiten, Leinen DM 39,—.

Diether Posser: »Politische Strafjustiz aus der Sicht des Verteidigers«. C.F. Müller Verlag, Karlsruhe 1961. (Vergriffen.)

Vorhersagen zu machen, ist regelmäßig ein riskantes Geschäft. Doch geht man nur ein geringes Wagnis mit der Prognose ein, daß sich Otto Kirchheimers Buch über »Political Justice«, das in einer von Professor Arkadij R. L. Gurland besorgten, meisterhaften Übersetzung nunmehr auch in der Bundesrepublik erschienen ist, den Rang eines Standardwerks erobern wird, zu dem jedermann greifen muß, der sich – übers bloß apologetische Interesse hinaus - mit dem modernen Phänomen des justizförmigen Staatsschutzes befassen will. Anders als etwa Bücher wie »Das Fehlurteil im Strafprozeß« von Max Hirschberg oder »Berühmte Strafprozesse« von Maximilian Jacta enthält Kirchheimers Buch mehr als einen Pitaval denkwürdiger Fälle aus der Geschichte der politischen Justiz. Der Autor präsentiert zwar ein bewundernswert reichhaltiges Material aus dem Deutschland des Kaiserreichs, der Weimarer Republik, der nationalsozialistischen Herrschaft und den beiden deutschen Teilstaaten, aus den verschiedenen Verfassungsepochen Frankreichs, aus der Justizgeschichte der USA, der UdSSR und einer Reihe anderer Länder, doch dient die Analyse konkreter Fälle dem theoretischen Interesse Kirchheimers, Einsichten zu vermitteln in Ursachen und Folgen, Gründe und Ziele, Struktur und Wirkungsweise der Indienstnahme gerichtsförmiger Verfahren zur Durchsetzung politischer Ziele.

Kirchheimer gibt zunächst einen historischen Abriß der Wandlungen im System des Staatsschutzes. Von besonderem Interesse ist dabei die Aufdeckung des Bedingungszusammenhangs zwischen dem Wandel der bürgerlichen Verfassungsordnung und der tendenziellen Ausdehnung der Sperrzonen für politisch abweichendes Verhalten. Während der konstitutionelle Staat bürgerlich-liberaler Prägung den Staatsschutz auf die Abwehr gewalttätiger Angriffe auf die etablierte Herrschaftsordnung (Hochverrat) und die Sicherung der äußeren Stellung des Staates im Konzert der Mächte (Landesverrat) beschränkte, geht die unter dem Zangendruck revolutionärer Be-

strebungen von rechts und links sich zunehmend autoritär verfestigende bürgerliche Demokratie des zwanzigsten Jahrhunderts zum Präventivkrieg gegen feindliche Gruppen über, die sich demokratiekonformer, also gewaltloser Mittel zur Verwirklichung ihrer angeblich oder tatsächlich verfassungsfeindlichen Zielsetzungen bedienen. Bei der Darstellung dieses historischen Bewegungszusammenhangs läßt Kirchheimer nicht unbeachtet, daß auch der liberal-konstitutionelle Staat zum Mittel politischer Repression griff, wenn es um die Wahrung bürgerlicher Herrschaftsinteressen ging. Jedoch vollzog sich diese Repression in der Regel über den Einsatz der Polizeigewalt -- ad hoc, nach Lage der Dinge und zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die innere politische Ordnung. Erst die spätbürgerliche Demokratie versieht den politischen Feind, vor allem auch den gewaltlos am Wettbewerb um die Staatsmacht teilnehmenden, mit dem Stigma des Kriminellen.

Dem historischen Abriß folgt eine Analyse der verschiedenen Aspekte des politischen Strafprozesses, der sich grundlegend vom normalen Strafprozeß unterscheidet, in dem über ein Delikt verhandelt wird, das weder seinem Gegenstand nach noch nach seinen objektiven Bezügen oder subjektiven Motiven politischer Natur ist. Besonders eindrucksvoll ist die Behandlung zweier »Verrats«-Fälle, die zeigen, wie das Tribunal sowohl von denen, die die Macht innehaben, wie von denen, die nach ihr streben, in eine politische Tribüne verwandelt werden kann: das durch das Intrigenspiel der Politiker Clémenceau und Poincaré am Ausgang des Ersten Weltkrieges gegen den um eine Verständigung mit Deutschland bemühten Linksliberalen und vormaligen französischen Ministerpräsidenten von 1913, Joseph Caillaux, inszenierte Verfahren wegen angeblichen Landesverrats und der mißlungene Versuch des Reichspräsidenten Ebert, sich im Wege der Beleidigungsklage gegen die maßlose Hetze der kon-servativen Republikfeinde zur Wehr zu setzen, die den »Sattlergesellen da oben«, wie sich ein mit der Sache befaßter Richter auszudrücken beliebte, des Hochverrats beschuldigten.

Zu den vorrangigen Zielen jeder modernen Staatsschutzgesetzgebung zählt die Unterdrückung oppositioneller Organisationen, die das Verfassungssystem infragestellen (»opposition of principle«). Kirchheimer widmet diesem Problemkreis eines der wichtigsten Kapitel im ersten Teil seines Buches. Dabei entschlüsselt er die verschiedenartigen Bedingungen, unter denen sich ein gegen systemabweichende Organisationen gerichteter Staatsschutz vollzieht, jenachdem, ob das Regierungssystem auf einer Minoritäts- oder Majoritätsherrschaft beruht. Verfassungssysteme, die die Staatsmacht auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips verteilen, geraten bei der Austilgung häretischer Gruppen aus dem politischen Prozeß in einen unvermeidlichen Konflikt mit ihrem eigenen Verfassungsaxiom, dem Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Dieses Problem stellt sich auch, wo Organisationsverbote und deren administrative oder justizförmige Durch-

gung nicht als extreme Mittel des Staatsschutzes 507

Für den Autor

eingesetzt werden, und man sich damit begnügt, die staatsfeindlichen Gruppen im Rahmen des Verfassungsgefüges gewissermaßen unter Quarantäne zu setzen, ein Verfahren, das nicht in Spanien, Portugal und der Bundesrepublik Deutschland, aber in vielen westeuropäischen Staaten und den USA mit Erfolg gegenüber den Kommunisten gehandhabt Um mißliebigen radikalen Gruppen die Gleichheit der Einsatzchancen zu verwehren, ist der prekäre Rückgriff auf hypothetische Endwirkungen ihrer gegenwärtigen Bestrebungen und Absichten unumgänglich; nur so läßt sich allerdings die Verweigerung der Zulassung zum politischen Macht-wettbewerb halbwegs mit dem Gleichheitsprinzip vereinbaren.

Im zweiten Teil analysiert Kirchheimer Rolle und Funktion des Gerichts, des Angeklagten und des Verteidigers im politischen Prozeß, die Abwicklung solcher Prozesse unter den Bedingungen eines politisch gleichgeschalteten Richterkorps im totalitären Staat und schließlich den politischen Prozeß, den das siegreiche Nachfolge-Regime seinem Vorgänger macht, wofür die Nürnberger Prozesse ihm den Modellfall bilden.

Das Bild der politischen Justiz wird abgerundet durch eine bereits als Einzelstudie bei uns bekannte. glänzende Untersuchung der Asylpraxis in West und Ost und der Bedeutung der Amnestie und anderer Gnadenerweise als politischer Ventilinstitutionen der Staatsschutzjustiz.

Kirchheimer hat zwar sein Buch »allen Opfern der politischen Justiz in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft« gewidmet, dennoch ist er blinder Verall-gemeinerung abhold und weit davon entfernt, über die politische Justiz ein pauschales Verdammungsurteil zu fällen. Er betont, daß politische Justiz nicht nur ein Unheil, sondern qua Justiz auch ein relativer Fortschritt ist. Die Unterdrückungsinstrumente sind Gerichte, Institutionen also, die dank spezifischer Garantien der richterlichen Unabhängigkeit, der Unterwerfung unter das Offentlichkeitsprinzip und der Bindung an einen gesetzlichen Apparat von materiellen und Verfahrens-Normen eine Art immanenter Rationalität entfalten, ein soziologischer Effekt, der bei bürokratischen Institutionen nicht selten zu beobachten ist. Der Segen des justizförmigen Charakters politischer Unterdrückungsmaßnahmen offenbart sich für den politischen Delinquenten in einem Minimum an freiheitsverbürgenden Garantien und Verteidigungschancen, während er sich den politischen Machthabern, die in rechtsstaatlich verfaßten Herrschaftssystemen nicht über die Möglichkeit unmittelbarer Entscheidungsmanipulation und -kontrolle verfügen, als Herrschaftsrisiko bemerkbar macht. Dieses Risiko ist der notwendige Preis für das von den Trägern der Staatsmacht begehrte Ergebnis der Einspannung der Justiz für politische Zwecke: die höhere Weihe, die jede Herrschaftsmaßnahme empfängt, geht sie durch Richterspruch vonstatten. Nach diesem Legitimationseffekt, den Kirchheimer »authentication« nennt, haschen die Führungsgruppen totalitärer Staatsgebilde vergebens, denn er stellt sich nicht ein, wenn der richter-508 liche Entscheidungsspielraum (»judicial space«)

durch die vorgängige Festlegung von Verfahren und Ausgang eines konkreten politischen Prozesses ausgeschaltet ist.

Folgt man den verdächtig dramatisierenden Beteuerungen interessierter Kreise in der Bundesrepublik, so geht es bei dem aufwendigen westdeutschen Staatsschutzbetrieb um die Alternative »Freiheit oder Knechtschaft«1. Mit erfrischender Nüchternheit rückt Kirchheimer Rechtfertigungsversuchen dieser Art zu Leibe. Nach eingehender Beweisführung zieht er die wichtige Schlußfolgerung, daß sich die in einer demokratischen Gesellschaft praktizierte Unterdrükkung politischer Bestrebungen systemfeindlich eingestellter Randgruppen in ein unausweichliches Dilemma verstrickt: die Effektivität politischer Repression steigt mit schwindender Notwendigkeit; umgekehrt sinken die Erfolgschancen eines rechtsstaatlich disziplinierten Staatsschutzes bis auf Null, wenn die Dynamik eines tiefgreifenden sozialen Gruppenkonflikts die Angriffswucht einer systemfeindlichen Opposition verstärkt. In einer latenten oder gar offenen Bürgerkriegssituation haben die rechtsstaatlich gefesselten polizeilichen und justiziellen Handhaben den Wert von Waffen ohne Munition. Im Gefüge eines konsolidierten Staatssystems ist dagegen jeder Staatsschutz überflüssig. Wird er den-noch praktiziert, erfährt die Arbeit der Justiz eine deutliche Funktionsverschiebung. Die politische Instrumentalisierung der Straf- und Verfassungsjustiz dient unter diesen Verhältnissen nicht dem vorgeblichen Zweck des Staatsschutzes, sondern der De-monstration politischer Entschlossenheit im Abwehrkampf gegen den sogenannten Staatsfeind, der Schaustellung einer politischen Konzeption, der pädagogischen Beeinflussung der politischen Offentlichkeit, der Knebelung mißliebiger verfassungstreuer Opposition und ähnlichen Zielen. So glaubt Kirchheimer beispielsweise für das westdeutsche Illegalisierungsverfahren gegen die KPD nach ausführlicher Analyse der Absichten und Schachzüge der Bundesregierung in diesem politischen Prozeß feststellen zu können: »All this merely lends weight to the contention, that the government's reasons had little to do with the urge to safeguard democratic institutions, and a great deal more with the deepfelt need to buttress its foreign policy and fortify its battle lines in a divided country.« (Seite 155.)

Wie die Probe aufs Exempel dieser letzten Einsicht Kirchheimers lesen sich zwei Arbeiten, die sich mit dem Staatsschutz in der Weimarer und Bonner Republik beschäftigen.

Gotthard Jaspers gründliche historische Studie über

<sup>1</sup> Man vergleiche in diesem Zusammenhang etwa die Bemerkungen des Bundesanwalts Wagner am Ende seines Vorworts zum ersten Band der von ihm herausgegebenen Entscheidungssammlung »Hochverrat und Staatsgefährdung«, Karlsruhe 1957, oder die Broschüre des Bundesrichters G. Willms »Staatsschutz im Geiste der Verfassung«, Heft 7 der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für Politische Wissenschaft der Universität zu Köln, Frankfurt/Main - Bonn 1962.
2 Deutsche Ausgabe, Seite 235: »Das alles bestärkt nur die Vermutung, daß die wirklichen Beweggründe der Regierung mit der Notwendigkeit der Verteidigung der demokratischen Ordnung wenig, sehr viel mehr dagegen mit dem Bedürfnis zu tun hatten, ihre Außenpolitik auf eine breitere Basis zu stellen und ihre Frontstellung in dem zweigeteilten Land zu festigen.«

das Schicksal des Republikschutzgesetzes vom 21.7. 1922 befaßt sich mit der Entstehungsgeschichte und der richterlichen Anwendungspraxis eines Staatsschutzgesetzes, dessen Notwendigkeit nach der Ermordung Erzbergers und Rathenaus durch die politische Reaktion unabweislich erschien. Dennoch kam das imgrunde konservative Gesetz, dessen Hauptanliegen die Eindämmung politischer Gewalttaten bildete, nur unter hestigen Geburtswehen zustande; bei denjenigen, die das Gesetz anzuwenden hatten, stieß es nur insoweit auf Gegenliebe, als es zur Tagd auf deutsche Kommunisten benutzt werden konnte, also zur Bestrafung von Leuten, die 1919 nicht einmal in der Lage waren, ihre eigenen Führer vor physischer Vernichtung zu schützen, und später in Sachsen und Thüringen bewiesen, daß sie zu gedie-gener Revolutionsarbeit wie die Männer um Lenin nicht fähig waren. In der Geschichte des Republikschutzgesetzes spiegelt sich die Geschichte der Weimarer Republik. Unter Ausbeute einer Fülle zum Teil unveröffentlichten Quellenmaterials schildert Jasper, wie sich das Gesetz als stumpfe Waffe erwies, je länger es bestand; obwohl die gegenrevolutionären Umtriebe auch in den goldenen Jahren der Republik zwischen 1924 und 1929 nicht versiegten, vermochte sie das Gesetz nicht zu unterdrücken, geschweige denn mit Stumpf und Stiel auszurotten. Die Widerstände in Justiz und Länderverwaltung und vonseiten der von dem Gesetz betroffenen politischen Kräfte erwiesen sich als zu groß.

Jasper ist der Meinung, der Fehlschlag des Repu-

blikschutzgesetzes sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß es zu wertneutral zu relativistischliberal, zu wenig rigoros gewesen sei. Darin offenbart sich ein soziologisch naiver Glaube an die Schlagkraft von Gesetzen. Selbst wenn das Republikschutzgesetz der Schwächen entraten hätte, die Jasper ihm mit gewissem Recht zuschreibt, wäre seiner Durchsetzung angesichts der Kräfteverhält-nisse, die die materielle Verfassungsstruktur der Weimarer Republik bestimmten, kaum mehr Erfolg beschieden gewesen, denn die Realisierungschance von Gesetzesbefehlen steigt schwerlich mit ihrer schneidigen Kompromißlosigkeit. In Wahrheit versagte das Staatsschutzgesetz, weil sich die Legitimität der neuen republikanischen Ordnung nicht mehr mit den Mitteln der Legalität verteidigen ließ. Fortführung der Revolution von 1918, entweder von »unten« oder von »oben« mit den Mitteln des Staatsstreiches oder des gleichsam extralegalen Notstandsinstituts, waren die einzig effektiven Waffen. Doch sie zu gebrauchen, fanden sich die Machtgruppen der Mitte und der linken Mitte nicht bereit. Ob zu Recht oder zu Unrecht, mag als müßige Frage dahingestellt bleiben; das Ergebnis war jedenfalls der 30. Januar 1933.

In einer ganz anderen politischen Landschaft spielt sich die seit 1951 in der Bundesrepublik geübte politische Strafjustiz ab, welcher der bekannte Verteidiger in politischen Strafsachen, der essener Rechtsanwalt Dr. Diether Posser, eine knappe, aber informationsreiche und gut dokumentierte Abhand-

### Georg Picht

### Die Verantwortung des Geistes

Pädagogische und politische Schriften 428 Seiten. Leinen DM 26,—

Die hier gesammelten Aufsätze aus den Jahren 1946 bis 1964 sind als ein Stück »angewandter Philosophie« zu verstehen. Daraus erklärt sich, daß die ersten drei Kapitel trotz ihrer vielfachen aktuellen Bezüge die Grundrisse einer allgemeinen Theorie der Bildung, die letzten beiden Kapitel hingegen den Grundriß einer politischen Theorie enthalten. In diesem Zusammenhang verlangte auch die theologische Position eine Klärung; um sie bemühen sich die Arbeiten des vierten Kapitels. Es geht also stets um den Zusammenhang von Philosophie, Pädagogik, Politik und Theologie, wobei der Autor Rationalität und Gläubigkeit, sinnvolle Tradition und Zukunftsplanen zu verbinden weiß. — Georg Picht wurde inzwischen für seine 1964 erschienene Schrift »Die deutsche Bildungskatastrophe« mit der Theodor-Heuss-Medaille ausgezeichnet.

W bei Walter

502